



## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax: 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

21. Juni 2023

### **Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 25. Mai 2023 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die ordentliche Normierung von *Public Liquidity Backstop (PLB)*-Instrumenten im Bankengesetz. Die Anwendung via Notrecht zeigte, dass die Notwendigkeit für ein solches Instrument vorhanden und dessen Wirksamkeit gegeben ist. Auch aus demokratischer Sicht ist die vorgeschlagene Änderung zu begrüessen. Zukünftig kann direkt auf das Bankengesetz zurückgegriffen werden.

Neu soll bei Gewährung einer Ausfallgarantie der Massnahmenkatalog im Bereich der Vergütungen erweitert werden und ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden, unter gewissen Voraussetzungen bereits ausbezahlte variable Vergütungen zurückzufordern. Es ist allerdings fraglich, ob eine solche Massnahme ihre Wirkung je entfalten kann. Viel eher dürfte dies zu einer Änderung der Vergütungspraxis im obersten Management von *Systemically Important Banks (SIB)* führen und der Anteil des Fixlohns gegenüber dem variablen Anteil deutlich zunehmen. Dadurch würde dieses Instrument wirkungslos. Die Umlagerung von variabler Vergütung zu Fixlöhnen könnte gar kontraproduktiv sein, da das Eingehen höherer Risiken für das oberste Management nur geringe oder keine Lohnneibussen nach sich zieht. Die Ausgestaltung dieser Bestimmung ist daher nochmals zu prüfen.

Mit einem Konkursprivileg will der Bundesrat das Verlustrisiko für den Fiskus senken. Gemäss dem Entwurf müssten damit Forderungen gegenüber Freizügigkeitsguthaben und Säule-3a-Guthaben von über Fr. 100'000.– hintenanstehen. Der Bund will aber noch prüfen, wie weit es möglich ist, diese Vorsorgegelder besser zu schützen. Der Sicherung von Freizügigkeitsguthaben und Säule-3a-Guthaben ist eine hohe Priorität einzuräumen. Die angekündigte Prüfung ist daher zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

z.K. an

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 21. Juni 2023

### **Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

#### **Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bankengesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Der politische Eingriff aufgrund des Vertrauensverlusts der Credit Suisse-Kundinnen und -Kunden in die eigene Bank war nötig, um möglichst schnell die Unsicherheit über die weitere Zukunft des Bankenplatzes Schweiz aus dem Markt zu nehmen und volkswirtschaftlichen Schaden von der Schweiz abzuwenden. Aus diesem Grund unterstützen wir auch die Überführung des Notrechts ins ordentliche Recht.

Aufgrund der Bedeutung der vorgeschlagenen Liquiditätshilfen erwarten wir, dass die Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Bankenmarkt, namentlich das Verhältnis von systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Banken, im Auge behalten werden.

Die vertiefte Prüfung der Möglichkeiten zur Reduktion des potenziellen Schadens für den Bundeshaushalt, und damit für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, erschiene uns zudem nicht ausgeschlossen. Dem problematischen Eindruck, dass «Gewinnchancen privat, Verlustrisiken dem Staat» seien, ist in geeigneter Weise zu begegnen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Eidg. Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
PDF- und Wordversion

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
[roger.nobs@ar.ch](mailto:roger.nobs@ar.ch)

Herisau, 23. Juni 2023

**Eidg. Vernehmlassung: Änderung des Bankengesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingeladen, zur Änderung des Bankengesetzes bis zum 21. Juni 2023 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er schliesst sich der Stellungnahme des FDK-Vorstandes vom 12. Juni 2023 an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

RRB Nr.: 704/2023  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

21. Juni 2023

## **Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bankengesetzes – Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Mit der geplanten staatlichen Liquiditätssicherung für systemrelevante Banken (Public Liquidity Backstop, PLB) soll ein neues Instrument zur Stärkung der Stabilität des Finanzsektors eingeführt werden. Das neue Instrument soll in erster Linie die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit und damit eines Konkurses einer systemrelevanten Bank respektive dem Ausfall der systemrelevanten Funktionen in einer Liquiditätskrise und der damit verbunden negativen Folgen für die Volkswirtschaft mindern.

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Er begrüsst insbesondere, dass die Gewährung einer Ausfallgarantie des Bundes an die SNB an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft werden soll (Stichworte «Subsidiarität», «Sanierung», «Solvenz», «öffentliches Interesse», «Verhältnismässigkeit»).

Desweiteren hat der Regierungsrat gestützt auf die Vernehmlassungsunterlagen zur Kenntnis genommen, dass die Vergabe von Liquiditätshilfe-Darlehen durch Zentralbanken (wie Emergency Liquidity Assistance [ELA] oder PLB) international zum Standard-Kriseninstrumentarium gehört. Insofern reduziert die Vorlage allfällige Wettbewerbsverzerrungen zulasten der international tätigen systemrelevanten Banken der Schweiz und stellt sie mit ihren ausländischen Konkurrenten in führenden Finanzplätzen gleich. Nach Auffassung des Regierungsrates kann die PLB aber auch zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Banken im Inland führen. Diesem Umstand gilt es Rechnung zu tragen. Zum einen mit erhöhten regulatorischen Anforderungen an die systemrelevanten Banken (wie dies in der Liquiditätsverordnung bereits vorgesehen ist) und zum anderen mit den in der Vorlage geplanten Bereitstellungs- und Risikoprämien sowie dem der SNB zu entrichtenden Zins.

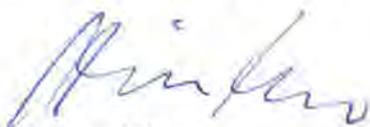
Was die Schadloshaltung des Bundes – für den Fall, dass ein Konkursverfahren über eine systemrelevante Bank rechtskräftig abgeschlossen wurde – anbelangt, so kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass der Bundesrat die Frage der Ex-ante-Prämie für potenzielle Liquiditätshilfe-Darlehen trotz der kritischen Einschätzung im erläuternden Bericht nochmals aufnimmt und vertieft. Zwar bestehen technische Schwierigkeiten für die Berechnung der Höhe einer Prämie und auch kein Rechtsanspruch für die Gewährung entsprechender Hilfen. Allerdings stellt sich dem Regierungsrat die Frage, ob eine Ablehnung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie aufgrund der weitreichenden Konsequenzen eines Zahlungsausfalls einer systemrelevanten Bank überhaupt ein denkbares Szenario darstellt. Die Reduktion des potenziellen Schadens für den Bundeshaushalt, und damit für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, erscheint dem Regierungsrat zumindest nicht ausgeschlossen. So könnte auch dem problematischen Eindruck, dass «Gewinnchancen privat» und «Verlustrisiken durch den Staat» zu tragen seien, in geeigneter Weise begegnet werden.

Gerade auch vor diesem Hintergrund befürwortet der Regierungsrat die neu im Gesetz explizit verankerte Möglichkeit, wonach der Bundesrat gegenüber einer systemrelevanten Bank oder ihrer Konzernobergesellschaft bei der Beanspruchung staatlicher Beihilfe die Rückforderung von bereits ausbezahlten variablen Vergütungen verlangen kann.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Philippe Müller  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler  
– Finanzdirektion

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 20. Juni 2023

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter

Am 25. Mai 2023 haben Sie die Kantone, das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht, die politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete und den gesamtschweizerischen Dachverband der Wirtschaft sowie interessierte Kreise dazu eingeladen, zum Entwurf der Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt den in vorliegender Vernehmlassung enthaltenen Änderungen des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) grundsätzlich zu. Dennoch möchten wir im Folgenden gerne näher auf kritische Punkte eingehen.

Gemäss dem erläuternden Bericht sieht die Vorlage vor, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) bis Ende 2027 Liquiditätshilfe in Form von zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen sowie ohne zeitliche Befristung in Form von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie an systemrelevante Banken (Systemically Important Banks, SIBs) leisten kann. Diese zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen sind im Konkurs der Darlehensnehmerin zwar privilegiert, dennoch kann nach Abschluss eines Konkursverfahrens nicht ausgeschlossen werden, dass offene Forderungen verbleiben. Wie im Bericht dargestellt, können der SNB aufgrund der fehlenden Bundesgarantie im Falle von zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen Verluste entstehen. Mit dem Eintritt solcher Einbussen würde folglich das Jahresergebnis der SNB geschmälert werden, was wiederum zu einer Reduktion der Ausschüttungsreserve der SNB und somit auch den Ausschüttungen an den Bund und die Kantone führen würde. Die Kantone sind in vielerlei Hinsicht auf diese nicht unwesentliche Einnahmequelle der SNB angewiesen, um den Vollzug der Aufgaben im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

Die genannte Risikoreduktion der massvoll festzulegenden Höhe der zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen sowie das Konkursprivileg, gemäss welchem Forderungen der SNB aus zusätzlichen Li-

iquiditätshilfe-Darlehen im Konkursfall noch vor allfälligen Forderungen aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie des Bundes bedient würden, kann negative Auswirkungen auf die Kantone im Krisenfall nur teilweise verhindern.

Weiterhin gilt es festzuhalten, dass die in der Vorlage gewünschten Änderungen mittels Liquiditätshilfe-Darlehen grundsätzlich Ex-Post Massnahmen darstellen, die erst dann eintreten, wenn ein tatsächlicher Krisenfall vorliegt. So stellt sich die Frage, warum aus den im erläuternden Bericht genannten Alternativen keine Ex-Ante Massnahmen zumindest teilweise übernommen wurden. In der Begründung zur Ablehnung der Alternativen heisst es unter anderem, dass die Banken keine Garantie auf die Liquiditätshilfe-Darlehen besitzen und man daher auf präventive finanzielle Massnahmen wie etwa die genannte Ex-Ante Prämie verzichtet. Die Absenz einer solchen Garantie ist allerdings nicht zweifelsfrei zu bestätigen, denn wie die Bezeichnung SIB schon im Namen trägt, handelt es sich hier um systemrelevante Finanzinstitute, deren Konkurs weitreichende negative Folgen in der schweizerischen Wirtschaft und der nationalen Bevölkerung nach sich ziehen. Dass einer SIB im Krisenfall diese Unterstützungsgelder verweigert werden, ist zu bezweifeln und so besteht abhängig von der Grösse des systemrelevanten Unternehmens durchaus eine Teilsicherheit auf Liquiditätshilfe.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 13. Juni 2023

### Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 2023

#### **Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zugestellt zur «Änderung des Bankengesetzes – Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken». Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst gesetzgeberische Massnahmen zur Verhinderung von volkswirtschaftlichen Verwerfungen aufgrund einer Notlage oder eines Konkurses einer systemrelevanten Bank. Mit der Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank kann das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit und damit eines Konkurses einer systemrelevanten Bank gesenkt werden.

Es braucht dabei jedoch Massnahmen zur Sicherstellung der Abgeltung dieser Garantie und zum Ausgleich von allfälligen Verlusten der öffentlichen Hand, wie es auch die Guiding Principles des Financial Stability Board vorsehen. Eine Abgeltung lässt sich mit den günstigeren Refinanzierungskosten der SIB begründen, welche durch das Instrument eines Liquiditätshilfe-Darlehens mit Ausfallgarantie entstehen.

Vor dem Hintergrund der Credit Suisse-Krise erachtet es der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als wichtig, dass das Regelwerk zur Too-Big-To-Fail-Problematik grundsätzlich überprüft wird.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral des finances DFF  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

*Courriel* : [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

*Fribourg, le 20 juin 2023*

2023-502

### **Modification de la loi sur les banques - octroi par la Confédération de garanties du risque de défaillance pour les prêts d'aide sous forme de liquidités de la Banque nationale suisse à des banques d'importance systémique**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 25 mai 2023 concernant l'objet noté en titre. Après avoir pris connaissance du dossier, nous vous informons que le canton de Fribourg n'a pas de remarque particulière à formuler sur le projet mis en consultation.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Copie**

—  
à la Direction des finances pour elle et l'Administration des finances ;  
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 21 juin 2023

## Le Conseil d'Etat

5419-2023

Département fédéral des finances (DFF)  
Secrétariat général DFF  
Madame Karin Keller-Sutter  
Conseillère fédérale  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Par courriel :  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Concerne :** modification de la loi sur les banques (LB) – octroi par la Confédération de garanties du risque de défaillance pour les prêts d'aide sous forme de liquidités de la Banque nationale suisse à des banques d'importance systémique

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu votre courrier concernant le projet de modification de la loi sur les banques (LB) et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

Nous vous informons que notre Conseil soutient le projet de modification considéré dans la mesure où l'instrument *public liquidity backstop* (PLB) vise à diminuer la probabilité d'une insolvabilité d'une banque d'importance systémique (SIB).

Quand bien même cet outil, s'il devait être utilisé, comporte des risques financiers notables pour la Confédération, les coûts effectifs qu'engendrerait une généralisation d'une crise bancaire seraient bien plus importants. Une fragilisation du secteur bancaire et de l'économie suisses doit à tout prix être évitée, également du point de vue de l'emploi.

L'activation de cet instrument dans le cadre de la crise du Credit Suisse a démontré l'utilité et l'efficacité de cet instrument; une propagation de la crise au reste du secteur bancaire, tant aux niveaux national qu'international, et à l'ensemble de l'économie ayant été évitée.

Il est également important de relever les conséquences en termes d'insécurité juridique en lien avec le sauvetage de Credit Suisse si ce projet de modification de la LB ne devait pas être accepté. La question de la confiance des acteurs du marché et des clients a été un élément-clé dans les difficultés en matière de liquidités auxquelles a fait face Credit Suisse. Dès lors, ne pas transposer cet outil dans le droit ordinaire serait contreproductif par rapport aux objectifs du sauvetage.

Nous tenons toutefois à partager une remarque relative à la récente modification de l'ordonnance sur les liquidités (OLiq), entrée en vigueur en juillet 2022, qui devait renforcer la résistance des SIB face aux chocs de liquidités et permettre leur liquidation tout en limitant leur impact systémique. De toute évidence, les nouvelles mesures proposées étaient insuffisantes pour limiter les difficultés auxquelles Credit Suisse a fait face. L'acceptation du présent projet soumis à consultation, qui propose d'instaurer un mécanisme d'intervention *a posteriori*, ne doit ainsi pas écarter la nécessité d'évaluer la pertinence des mesures de prévention actuellement en vigueur (Bâle III). En effet, il demeure primordial de garantir le maintien des fonctions bancaires d'importance systémique tout en réduisant au minimum la probabilité que l'Etat doive intervenir aux frais des contribuables.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Glarus, 20. Juni 2023  
Unsere Ref: 2023-810

**Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus unterstützt die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates.

Die Stabilität der systemrelevanten Banken ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz und die öffentlichen Haushalte von grosser Bedeutung. Es ist begrüssenswert, dass der Bundesrat diese bereits Anfang 2022 angekündigte Vorlage nun in die Vernehmlassung gibt. Es gibt einen Handlungsbedarf im Bereich Liquiditätsversorgung von systemrelevanten Instituten.

Brisanz erhält die Vorlage durch den Umstand, dass sich Mitte März 2023 ein schwelender Vertrauensverlust in die Credit Suisse zuspitzte und eine Übernahme der Credit Suisse durch die UBS, die durch eine staatlich garantierte Liquiditätsversorgung durch die SNB unterstützt wurde, erforderte. Der Bund hat direkt gestützt auf die Bundesverfassung das Instrument der erweiterten Liquiditätshilfen bereits im konkreten Fall eingesetzt.

Eine Ablehnung der Vorlage hätte potenziell Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Rettung der Credit Suisse zur Folge. Die Frage des Vertrauens der Marktteilnehmer und Kunden war für die Liquiditätsprobleme der Credit Suisse von zentraler Bedeutung. Daher wäre es kontraproduktiv, dieses Instrument nicht in das ordentliche Recht zu überführen, um die Ziele der Rettung zu erreichen.

Nach Ansicht des Regierungsrates ist das Engagement des Bundes zur Sicherung der Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB angezeigt. Die Vorlage kann grundsätzlich unterstützt werden, und zwar in Bezug auf die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB an systemrelevante Banken als auch in Bezug auf die Überführung der relevanten Teile der Notverordnung ins ordentliche Recht.

Den zentralen Nutzen der Vorlage sehen wir in der Senkung der Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit einer systemrelevanten Bank mit den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten. Die systemrelevanten Funktionen müssen gewährleistet bleiben und auch das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Banken gegeben sein. Davon profitieren nicht nur die systemrelevanten Institute, sondern der gesamte Banken- und Finanzplatz Schweiz und schliesslich auch die öffentlichen Haushalte.

Aufgrund der Bedeutung der vorgeschlagenen Liquiditätshilfen regen wir an, die Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Bankenmarkt, namentlich das Verhältnis von systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Banken im Auge zu behalten.

Die vertiefte Prüfung der Möglichkeiten zur Reduktion des potenziellen Schadens für den Bundeshaushalt, und damit für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, erschiene uns zudem nicht ausgeschlossen. Dem problematischen Eindruck, dass «Gewinnchancen privat, Verlustrisiken dem Staat» seien, ist in geeigneter Weise zu begegnen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**



Benjamin Mühleemann  
Landammann



Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La Regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

20. Juni 2023

Mitgeteilt den

20. Juni 2023

Protokoll Nr.

500/2023

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word) an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevanten Banken)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Kanton Graubünden eingeladen, sich zur im Titel genannten Vernehmlassungsvorlage zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Der Kanton Graubünden unterstützt die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates. Er schliesst sich der Stellungnahme des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 12. Juni 2023 an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances  
Madame la Conseillère fédérale  
Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Delémont, le 20 juin 2023

**Modification de la loi sur les banques (octroi par la Confédération de garanties du risque de défaillance pour les prêts d'aide sous forme de liquidités de la Banque nationale suisse à des banques d'importance systémique). Prise de position sur le projet mis en consultation**

Madame la Conseillère fédérale,  
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de le consulter sur le dossier cité en titre et vous est reconnaissant pour le travail et le dialogue nécessaires que vous entretenez avec les cantons.

Le Gouvernement est favorable au projet mis en consultation par le Conseil fédéral et vous propose les considérations suivantes :

- 1 La stabilité des banques d'importance systémique est essentielle pour la place économique suisse et les finances publiques. Le Gouvernement salue la mise en consultation par le Conseil fédéral de ce projet, annoncé début 2022 déjà, car la nécessité d'agir dans le domaine de l'apport de liquidités à des établissements d'importance systémique est avérée.
- 2 Le projet est devenu brûlant avec la cristallisation, à la mi-mars, de la perte de confiance latente à l'égard de Crédit Suisse, puis l'acquisition de ce dernier par UBS, une opération qui a requis un apport de liquidités garanti par l'État. S'appuyant directement sur la Constitution fédérale, la Confédération a déjà utilisé l'instrument visant à étendre les aides accordées sous forme de liquidités dans le cas d'espèce.
- 3 L'engagement de la Confédération pour garantir les prêts d'aide sous forme de liquidités de la BNS est indiqué. Le soutien au projet se justifie, et ce aussi bien pour ce qui est de l'octroi par la Confédération de garanties du risque de défaillance pour les prêts d'aide sous forme de liquidités de la BNS à des banques d'importance systémique que de la transposition des éléments pertinents de l'ordonnance d'urgence en droit ordinaire.

- 4 La principale utilité du projet réside dans la réduction de la probabilité d'une insolvabilité des banques d'importance systémique et, partant, des coûts qui en découlent pour l'économie. Les fonctions d'importance systémique doivent être maintenues et la confiance en la capacité d'action des banques établie, non seulement dans l'intérêt des établissements d'importance systémique mais aussi dans celui de l'ensemble de la place bancaire et financière suisse et *in fine* des finances publiques.
- 5 Au regard de l'ampleur des aides proposées sous forme de liquidités, il serait nécessaire de suivre de près leurs effets sur la concurrence entre les différents acteurs du marché bancaire, et notamment sur la relation entre les banques d'importance systémique et les autres. Dans ce même esprit d'égalité de traitement sur le marché bancaire, il conviendrait dans un second temps d'examiner la possibilité d'étendre l'instrument à toutes les banques.
- 6 Le Gouvernement jurassien souhaiterait que, nonobstant les critiques émises dans le rapport explicatif, le Conseil fédéral reprenne et approfondisse la question de la prime ex ante en vue d'éventuels prêts d'aide sous forme de liquidités. Certes, le calcul du montant de la prime pose des problèmes techniques et il n'existe aucun droit à l'octroi des aides correspondantes. Au vu des énormes conséquences qu'entraîne le défaut de paiement d'une banque d'importance systémique, il faut néanmoins se demander si renoncer à ces aides est une véritable option. Il n'est en effet pas exclu qu'une prime ex ante permette de réduire les risques de dommages financiers pour la Confédération et, par conséquent, pour les contribuables.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'attention que vous porterez à sa prise de position et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Jacques Gerber  
Président



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État



**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Per E-Mail an (Word und PDF):  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 16. Juni 2023

Protokoll-Nr.: 718

## **Änderung des Bankengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage unterstützt und sich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 12. Juni 2023 anschliesst.

Zu bemängeln ist einzig, dass sich die Vorlage hinsichtlich der Definition systemrelevanter Banken auf die SNB abstützt. Die SNB sieht weiterhin lediglich die UBS Group, die Credit Suisse Group, die PostFinance, die Raiffeisen und die Zürcher Kantonalbank als systemrelevant an. Wir sind der Meinung, dass auch für die restlichen Kantonalbanken eine Lösung gefunden werden muss, da diese in der Summe für die Schweiz und einzeln für den jeweiligen Kanton ebenfalls systemrelevant sind.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss  
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme FDK vom 12. Juni 2023

Kopie:

- FDK, per E-Mail an peter.mischler@fdk-cdf.ch



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

### Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances DFF  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

**Consultation fédérale relative à un projet de modification de la loi sur les banques (octroi par la Confédération de garanties du risque de défaillance pour les prêts d'aide sous forme de liquidités de la Banque nationale suisse à des banques d'importance systémique).**

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté, dans votre courrier du 25 mai 2023, pour la modification de la loi sur les banques.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés par notre administration et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à la proposition de modification de la loi sur les banques visant à réduire le risque de défaillance des banques d'importance systémique par la mise en place d'un mécanisme public de garantie des liquidités.

Cette modification est intéressante pour le renforcement de la place financière suisse dans son ensemble, ce que nous tenons à saluer.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 21 juin 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,  
A. RIBAUX

La chancelière,  
S. DESPLAND





KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

staatskanzlei  
Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 13. Juni 2023

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken.  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat hat den erläuternden Bericht zur Änderung des Bankengesetzes zur Kenntnis genommen. Wir begrüssen die Aufarbeitung der Ereignisse rund um die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS wie auch das gesamte Schweizer Too-Big-To-Fail Regelwerk und dass damit die in dieser Vorlage enthaltenen Instrumente nochmals umfassend beurteilt werden.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir keine Anmerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Joe Christen  
Landammann



  
lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- vernehmlassungen@sif.admin.ch



<CH-6060 Sarnen, St. Antonisstrasse 4, FD

**Elektronisch an:**

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Sarnen, 21. Juni 2023

**Vernehmlassung Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken); Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 25. Mai 2023 zugestellte Nachricht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Der Kanton Obwalden befürwortet die Vorlage. Wir schliessen uns vollumfänglich der beigelegten Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 12. Juni 2023 an und haben keine weiteren Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler  
Regierungsrätin

Beilage:

- Stellungnahme der FDK vom 12. Juni 2023

Kopie an:

- Staatskanzlei (RR-Zi., Kommunikation)
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 20. Juni 2023

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken); Vernehmlassungsantwort**

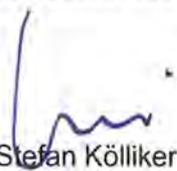
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 laden Sie uns zur Stellungnahme betreffend Änderung des Bankengesetzes ein. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns gerne wie folgt:

Mit der Revision des Bankengesetzes soll das im Kontext der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG erlassene Verordnungsrecht des Bundesrates ins ordentliche Recht überführt werden. Damit wird die gesetzliche Grundlage für ein neues Instrument (Public Liquidity Backstop [PLB]) zur staatlicher Liquiditätssicherung für systemrelevante Banken geschaffen. Mit dem PLB können Bund und Schweizerische Nationalbank die Liquidität einer systemrelevanten Bank stärken, wenn dies für die Sanierung oder Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich ist.

Mit der sich in Vernehmlassung befindenden Vorlage sind wir einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die erfolgte Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 12. Juni 2023, die sich auch zustimmend zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates geäußert hat.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär





**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11  
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

---

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF

**per E-Mail:**  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 20. Juni 2023

**Vernehmlassung betreffend Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken); Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen unterstützt die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich, damit die Liquiditätsversorgung von systemrelevanten Finanzinstituten und damit das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Schweizer Banken sichergestellt ist. Würde die Vorlage abgelehnt, wäre dies der Rettung der Credit Suisse durch ihre Übernahme in die UBS abträglich. Durch die Gewährung von zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen und Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie kann sodann die Wahrscheinlichkeit für den Konkurs eines systemrelevanten Instituts im Allgemeinen verringert werden. Ein Konkurs einer Grossbank würde sich negativ auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirken. Auch müsste bei einer Rettung durch eine (temporäre) Verstaatlichung einer solchen Bank mit erheblichen Kosten beim Bundeshaushalt gerechnet werden.

Zugleich ersuchen wir Sie aber, weitere Möglichkeiten zur Reduktion des potenziellen Schadens für den Bundeshaushalt zu prüfen. Dem Risiko, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für fallierende Banken zur Kasse gebeten werden, gilt es so gut wie möglich entgegenzutreten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



*Dino Tamagni*

Der Staatsschreiber:



*Dr. Stefan Bilger*



**Finanzdepartement**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 57  
finanzdepartement@fd.so.ch  
so.ch

**Peter Hodel**  
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Bernhof  
3003 Bern

15. Juni 2023

**Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 haben Sie uns die Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir unterstützen die Überführung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG am 16. März 2023 erlassenen Verordnung in das Bankengesetz. Gerade der Fall der Credit Suisse hat gezeigt, wie schnell ein Abfluss von Kundengeldern erfolgen kann und wie rasch betroffene Bankinstitute in massive Liquiditätsprobleme kommen können. Insofern ist der nun ins ordentliche Recht zu überführende Public Liquidity Backstop PLB ein geeignetes Instrument, um in Notsituationen rasch eingreifen zu können.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel  
Regierungsrat



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundeshaus  
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 20. Juni 2023

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevanten Banken)**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bankengesetzes zur Vernehmlassung bis 21. Juni 2023 unterbreitet.

In Übereinstimmung mit dem Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) unterstützt der Kanton die Vorlage und verweist auf die Erwägungen des FDK-Vorstands. Der Regierungsrat unterstreicht dabei insbesondere die Aussage in Absatz 8, dass dem problematischen Eindruck «Gewinnchancen privat, Verlustrisiken dem Staat» in geeigneter Weise zu begegnen ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Frau Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin  
3003 Bern

Frauenfeld, 20. Juni 2023  
354

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0).

Wir begrüßen die Vorlage und schliessen uns in der Begründung der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 12. Juni 2023 an. Wir unterstreichen die Bedeutung der darin unter Punkt 8 empfohlenen vertieften Prüfung, wie dem problematischen Eindruck in geeigneter Weise begegnet werden kann, dass Gewinnchancen privatisiert und Verlustrisiken dem Staat überbunden würden.

Die Verknüpfung der Vorlage mit der Ausschüttungsmöglichkeit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an die Kantone ist störend, da ein allfälliger Verlust der SNB aus den Liquiditätshilfe-Darlehen genau diese Ausschüttung an die Kantone verhindert.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliera federale  
Karin Keller-Sutter  
Direttrice Dipartimento federale delle  
finanze DFF

3003 Berna

*Invio per posta elettronica  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)*

### **Modifica della legge sulle banche (concessione da parte della Confederazione di garanzie in caso di dissesto per mutui a sostegno della liquidità erogati dalla Banca nazionale svizzera a banche di rilevanza sistemica): procedura di consultazione dell'avamprogetto**

Signora Consigliera federale,

ringraziando per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla procedura di consultazione in oggetto. Nel merito non abbiamo particolari osservazioni da rilevare.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Raffaele De Rosa

Il Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

#### Copia a:

- Consiglio di Stato ([decs-dir@ti.ch](mailto:decs-dir@ti.ch); [dfe-dir@ti.ch](mailto:dfe-dir@ti.ch); [di-dir@ti.ch](mailto:di-dir@ti.ch); [dss-dir@ti.ch](mailto:dss-dir@ti.ch); [dt-dir@ti.ch](mailto:dt-dir@ti.ch); [can-sc@ti.ch](mailto:can-sc@ti.ch))
- Divisione delle risorse ([dfe-dr@ti.ch](mailto:dfe-dr@ti.ch))
- Deputazione ticinese alle Camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch))
- Pubblicazione in internet



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Mai 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Vorlage, die vorsieht, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) in ihrer Funktion als Kreditgeberin der letzten Instanz temporär Liquidität in Form eines Liquiditätshilfe-Darlehens, das durch den Bund mittels Ausfallgarantie gesichert ist, bereitstellen kann. Ziel einer solchen Massnahme ist es, in Ergänzung zum bisherigen regulatorischen Instrumentarium die hohen Kosten möglichst zu vermeiden, die ein Konkurs einer systemrelevanten Bank (systemically important banks [SIB]) für die Schweizer Volkswirtschaft, das Finanzsystem und den Finanzplatz zur Folge hätten.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 2023, die ebenfalls in das ordentliche Recht überführt werden sollen, werden in einem separaten Abschnitt aufgenommen, u. a. die Garantie des Bundes zur Absicherung von Verlusten, die der UBS aus der Verwertung von Aktiven der Credit Suisse entstehen könnten. Dass die Geltungsdauer zusätzlicher Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB bis am 31. Dezember 2027 beschränkt wird und den gesetzlichen Auftrag an den Bundesrat, die ins Gesetz überführten Verordnungsbestimmungen innert fünf Jahren nach deren Inkrafttreten zu überprüfen, erachten wir als zweckmässig.

Die Absicht im Fall einer Gewährung einer Ausfallgarantie das Verlustrisiko für den Bund zu reduzieren, indem mit der Ausgestaltung des Public Liquidity Backstop (PLB) ein Konkursprivileg für die Forderungen der SNB aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie vorgesehen wird, können wir nachvollziehen. Die Ausgestaltung des Konkursprivilegs hat jedoch zur Folge, dass Forderungen aus Freizügigkeits- und Säule-3a-Konti, die 100'000 Franken überschreiten, in der dritten Gläubigerklasse eingereiht und im Konkursfall nachrangig zu den Forderungen der SNB aus den Liquiditätshilfe-Darlehen befriedigt würden. Im Extremfall könnte dadurch eine Altersarmut mit entsprechenden Kostenauswirkungen für die öffentliche Hand die Folge sein.

#### Antrag

Bis zur Unterbreitung der Botschaft ist die Ausgestaltung des Konkursprivilegs dahingehend anzupassen, dass die Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben im Konkurs einer SIB, der Liquiditätshilfe-Darlehen gewährt wurden, besser geschützt sind.

Im Übrigen verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), der wir uns anschliessen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 23. Juni 2023



Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann      Der Kanzleidirektor  
        
Urs Janett      Roman Balli

#### Beilage

- Stellungnahme der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren



## CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale  
Karin Keller-Sutter  
Cheffe du Département des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Document PDF et Word par courriel à :  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Réf. : 23\_COU\_3250

Lausanne, le 21 juin 2023

### **Consultation sur la modification de la Loi sur les banques (LB)**

---

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous fait parvenir ses déterminations dans le cadre de la consultation citée en marge et vous remercie de l'avoir invité à se prononcer.

A notre sens, le projet de modification de la loi sur les banques (octroi par la Confédération de garanties du risque de défaillance pour les prêts d'aide sous forme de liquidités de la Banque nationale suisse à des banques d'importance systémique) semble être un instrument efficace pour renforcer la stabilité du secteur financier suisse.

Pour autant, il ne devrait pas impacter, de manière directe ou indirecte, le bénéfice réalisé par la BNS et *in fine* le niveau de distribution d'une part de son bénéfice à la Confédération et aux cantons. C'est cependant le cas avec la 2<sup>e</sup> ligne de défense (octroi temporaire de prêts d'aide supplémentaires sous forme de liquidités) proposée dans le projet actuel de modification de la loi sur les banques.

Afin d'éviter ce risque, le Conseil d'Etat vaudois propose une alternative qui consisterait à supprimer la 2<sup>e</sup> ligne de défense – temporaire jusqu'en 2027 – et ne garder que deux des trois instruments proposés en vue de garantir les liquidités des banques d'importance systémique.

En vous remerciant de l'attention portée à ce qui précède, le Conseil d'Etat vaudois vous adresse, Madame la Conseillère fédérale, ses respectueuses salutations.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Christelle Luisier Brodard

LA VICE-CHANCELIERE

Sandra Nicollier

#### **Copies**

- Office des affaires extérieures
- Secrétariat général du DEIEP



Madame  
Karin Keller-Sutter  
Cheffe du Département fédéral des  
finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne



Références PAC/CF  
Date 21 juin 2023

### Consultation fédérale : modification de la loi sur les banques

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se déterminer sur la modification de la loi sur les banques, notamment sur l'octroi par la Confédération de garanties du risque de défaillance pour les prêts sous forme de liquidités de la Banque nationale suisse à des banques d'importances systémiques (SIB).

La modification proposée fait suite à la perte de confiance rapide des acteurs du marché envers le CS Group SA, puis son acquisition par UBS Group SA. Cette acquisition a été rendue possible grâce à un mécanisme public de garantie des liquidités en faveur des banques d'importance systémique (PLB) mis en place par le Conseil fédéral, mécanisme qui fait l'objet de la présente consultation.

Ce mécanisme vise à renforcer la résistance des banques d'importance systémique et la stabilité de la place financière suisse en permettant à la Confédération d'agir par l'octroi de garanties. Les modalités de ce mécanisme prévoient un privilège des créances de la BNS découlant des prêts d'aide sous forme de liquidités assortis d'une garantie du risque de défaillance. Cependant, en cas de faillite d'une SIB, un risque existe que plusieurs milliards soient portés à la charge de la Confédération, soit du contribuable. A notre sens, il ne revient pas aux collectivités publiques de garantir par l'impôt le bon fonctionnement de l'économie privée, le secteur bancaire ayant l'obligation légale d'assurer ses propres risques. La Confédération devrait respecter ses prérogatives et ne pas alimenter les bases légales lui permettant d'intervenir financièrement dans la gestion d'urgence des SIB et du secteur bancaire en général.

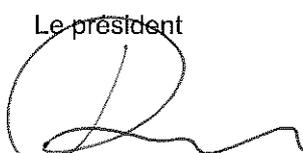
La principale utilité du projet réside toutefois dans la réduction de la probabilité d'une insolvabilité des banques d'importance systémique et, partant, des coûts qui en découlent pour l'économie. Les fonctions d'importance systémique doivent être maintenues et la confiance en la capacité d'action des banques établie, non seulement dans l'intérêt des établissements d'importance systémique mais aussi dans celui de l'ensemble de la place bancaire et financière suisse et in fine des finances publiques.

Partant de ces constats, le Conseil d'Etat est tout de même favorable à la modification proposée de la loi sur les banques.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Christophe Darbellay



La chancelière

  
Monique Albrecht

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 20. Juni 2023 sa

**Änderungen des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken); Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 haben Sie uns aufgefordert, zu den Änderungen des Bankengesetzes bis 21. Juni 2023 Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit dazu und äussern uns folgendermassen:

**Antrag**

Wir unterstützen die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats.

**Begründung**

Die Vorlage sieht vor, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) in ihrer Funktion als Kreditgeberin der letzten Instanz temporär Liquidität in Form eines Liquiditätshilfe-Darlehens bereitstellen kann, das durch den Bund mittels Ausfallgarantie gesichert ist. Bei der Gewährung einer Ausfallgarantie gegenüber der SNB für Liquiditätshilfe-Darlehen wird der Bundesrat deren Höhe im Einzelfall festlegen und den nötigen Verpflichtungskredit im Dringlichkeitsverfahren der parlamentarischen Finanzdelegation unterbreiten.

Damit wird die Stabilität des Finanzplatzes Schweiz gestärkt. Auch ohne konkreten Vorfall hat die Änderung Signalwirkung auf die Akteure des Finanzmarkts; sie können darauf vertrauen, dass die gesetzlichen Grundlagen für den Ernstfall vorhanden sind. Zudem hat sich im aktuellen Fall gezeigt, dass die Massnahmen greifen (wenn auch in Kombination mit der Fusion mit der UBS). Wir befürworten auch, dass die bereits heute bestehende faktische Teil-Garantie des Bundes für systemrelevante Banken im Gesetz verankert wird.

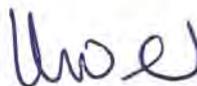
Mit der neuen Regulierung geht für die systemrelevanten Banken ein gewisser Verlust an Autonomie einher. Nach dem Grundsatz, dass der Staat möglichst wenig in den Markt einzugreifen soll, ist dies bedauerlich. Doch überwiegen unseres Erachtens die Vorteile und es ist davon auszugehen, dass nur im äussersten Notfall von den neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch) (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch))
- Finanzdirektion ([info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch))
- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vd@zg.ch](mailto:info.vd@zg.ch))



Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

14. Juni 2023 (RRB Nr. 749/2023)

**Änderung des Bankengesetzes, Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bankengesetzes betreffend Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Einführung des «Public Liquidity Backstop» (PLB). Mit dem PLB kann eine systemrelevante Bank (SIB) im Krisenfall rasch und subsidiär mit Liquidität versorgt werden. Damit wird die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit einer SIB reduziert und die Stabilität des Finanzmarktes gestärkt. Das Instrument ist international etabliert und kann zudem eine präventive vertrauensbildende Wirkung auf die Märkte entfalten. Ebenso befürworten wir im Sinne der Rechtssicherheit eine Überführung von temporär auf Verordnungsebene verankerten Massnahmen zur Unterstützung der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS in das ordentliche Recht.

Allerdings sind die Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler unseres Erachtens ebenfalls zu wahren, insbesondere auch, da künftige Garantien des Bundes im Dringlichkeitsverfahren gewährt werden sollen (Bewilligung des Verpflichtungskredits gemäss Art. 28 Finanzhaushaltsgesetz [SR 611.0]).



Antrag: Vor der Verabschiedung der Botschaft hat der Bund zu prüfen, wie das Risiko für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler weiter begrenzt werden kann, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Instruments ergeben. Die gegebenenfalls eintretenden volkswirtschaftlichen Kosten für die Schweiz insgesamt sind gegenüber dem Nutzen des Instruments sorgfältig abzuwägen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Kantonsrat  
Zürich

Geschäftsleitung

Eidgenössisches Finanzdepartement  
z.Hd. Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter

3003 Bern

Übermittelt mittels E-Mail an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 15. Juni 2023

Änderung des Bankengesetzes – Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken: **Antwort des Kantonsrates Zürich**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) ist eine Parlamentsbank. Als Eigentümerversorger der ZKB wenden wir uns im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates in titelerwähnter Angelegenheit an Sie mit der Bitte, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

Wir möchten nicht zu den einzelnen Instrumenten und Artikeln Stellung nehmen und halten Folgendes fest: Aus unserer Sicht als Volksvertretung des Kantons Zürich und Eigner der Zürcher Kantonalbank ist die Stossrichtung dieser Vorlage nicht in allen Punkten zielführend und der volkswirtschaftliche Nutzen daher nur zum Teil gegeben.

Die gesetzliche Verankerung des "Public Liquidity Backstop" entspricht internationalen Standards und ist daher notwendig, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und das Vertrauen in die "Too-big-to-fail"-Regulierung sicherzustellen. Wir sind mit Ihnen der Meinung, dass eine Notlage oder der Konkurs eines systemrelevanten Finanzinstituts aufgrund von dessen Grösse, Marktbedeutung und Vernetzung erhebliche Verwerfungen im Finanzsystem verursachen würde und weitreichende Folgen für das gesamte Schweizer Banken- und Zahlungssystem sowie die inländische Volkswirtschaft hätte. Wie die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS gezeigt hat, wurde das Augenmerk seit der Finanzkrise 2007–2009 zu stark auf die Sicherung der Kapitalstruktur der Finanzinstitute gerichtet und die Liquidität zu wenig berücksichtigt.



Der Vorschlag betreffend Ausfallgarantie, den Sie nun in der Vernehmlassung unterbreiten, entspricht einer Versicherungslösung für die Liquidität in Form von Darlehen. Sie knüpfen dabei die Gewährung der Ausfallgarantie an die Einleitung eines Sanierungsverfahrens durch das darlehensnehmende Finanzinstitut.

Als Eigner einer systemrelevanten Kantonalbank unterstützen wir diese Form von Liquiditätssicherung, denn sie schützt nicht nur das Finanzinstitut, sondern auch den Kanton Zürich mit seiner Staatsgarantie. Problematisch ist aus unserer Sicht allerdings, dass solche gesetzlichen Sicherungen Risikostrategien der Banken eher fördern als verhindern.

Als Volksvertretung des wirtschaftlich stärksten Kantons der Schweiz können wir jedoch nicht vorbehaltlos zustimmen. Es ist zweckmässig, eine solche Liquiditätssicherung vorzusehen und gesetzlich zu regeln. Sie darf aber nicht wie eine unbeschränkte verdeckte Staatsgarantie für private systemrelevante Banken ausgestaltet sein. Es braucht griffigere Kriterien und Instrumente, um festzulegen, ab wann die Sicherung systemrelevanter Finanzinstitute zu belastend für die Volkswirtschaft der Schweiz und der Kantone wird. Wie schon die «Too-big-to-fail»-Vorlage ist auch die geplante Gesetzesänderung zu stark auf den «Point of no viability» der Finanzinstitute ausgerichtet. Es fehlt in der ganzen Vorlage die klare Formulierung eines «*Point of still viability of the national economy*».

Es braucht voraussehbare Kriterien für die Leistung von Sicherheiten. Die Kriterien und die Regulatorien in Art. 32a ff. sind richtigerweise offen für den Einzelfall formuliert. Vieles liegt aber im Ermessen des Bundesrates und der Schweizerischen Nationalbank und es fehlt ein Ansatz von Voraussehbarkeit für das Volk. Will man eine für unsere Volkswirtschaft derart zentrale Vorlage durch eine Volksabstimmung bringen, bedarf es mehr Klarheit und mehr Garantien für die Bevölkerung, die letztlich die finanziellen Folgen einer Finanz- und Wirtschaftskrise zu tragen hätte. Ein "Public Liquidity Backstop" soll grundsätzlich nur im Rahmen eines eingeleiteten bzw. bevorstehenden Sanierungsverfahrens gewährt werden, bzw. wenn eine andere Massnahme ergriffen wird, wie etwa die partielle oder vollständige Übernahme einer systemrelevantes Bankinstituts. Insbesondere befürworten wir strengere Konditionen für die Darlehensnehmerin im Falle einer Beanspruchung. Zudem müssen diese rechtlich umsetzbar sein, beispielsweise bei der Rückforderung von Vergütungen, Dividendenverbot oder bei der Strafverfolgung von unterlassenen Handlungen.

Des Weiteren müssen der FINMA zur Verhinderung von Finanzkrisen zweckmässige Instrumente in die Hand gegeben werden, damit sie ihre Aufsicht wirksam wahrnehmen kann.

Wir empfehlen, die Vorlage zu überarbeiten und zu prüfen, inwieweit die Kapital- und Liquiditätssicherungen für die systemrelevanten Firmen für die schweizerische Volkswirtschaft verkraftbar sind, und festzulegen, wann unter diesem Gesichtspunkt die wirtschaftlichen Folgen einer Marktkrise besser in Kauf genommen werden, statt diese mit Liquidität zu nivellieren.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Empfehlungen aufzunehmen.



Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen der Geschäftsleitung

Sylvie Matter  
Kantonsratspräsidentin

Martin Hübscher  
Präsident Subkommission  
Banken

Moritz von Wyss  
Generalsekretär

Kopie geht an

- Regierungsrat Kanton Zürich
- Bankrat Zürcher Kantonalbank
- AWU

Per Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 20. Juni 2023

## **Vernehmlassung: Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Die Mitte fordert eine Auftrennung der Vernehmlassungsvorlage**

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage schlägt der Bundesrat die Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung für systemrelevante Banken vor (Public Liquidity Backstop, PLB). Dies hatte der Bundesrat im Grundsatz bereits im März 2022 beschlossen, doch setzte er aufgrund des unmittelbar drohenden Konkurses der Credit Suisse (CS) dieses Instrument im März 2023 per Notrecht in Kraft. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage soll das aktuell auf Verordnungsstufe verankerte Instrument des PLB in ordentliches Recht überführt und allen systemrelevanten Grossbanken (SIBs) zugänglich gemacht werden. Nebst dieser Ergänzung der «Too big to fail»-Regulierung sollen noch weitere, im Zusammenhang mit der CS-Rettung beschlossene Massnahmen ins Bankengesetz aufgenommen werden.

Die Mitte steht dieser Vorlage mit grossen Vorbehalten gegenüber. Zwar anerkennt sie, dass die Überführung der für die Rettung der Credit Suisse erlassenen Notverordnungen ins ordentliche Recht notwendig ist, doch gehen aus Sicht der Mitte mit der geplanten generellen Einführung eines PLB für systemrelevante Grossbanken erhebliche kritische Aspekte einher, deren Klärung für Die Mitte Bedingung für die breite Einführung eines PLB sind. Insofern fordert Die Mitte die Aufspaltung der Vernehmlassungsvorlage. Es sollen einzig die spezifischen, zur Rettung der Credit Suisse notwendigen Verordnungen in das ordentliche Recht überführt werden. Eine generelle Einführung eines PLB gilt es separat anzugehen und seriös zu beraten unter Einbezug aller heikler Fragen.

### **Verschärfung der Bankenregulierung vor der Einführung einer Staatsgarantie**

Die derzeit geltenden Regulierungen sehen neben den notwendigen Eigenmitteln und den zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln im Bereich der ausreichenden Liquiditätsausstattung zwei «Verteidigungslinien» vor. In erster Linie müssen SIBs ihren Liquiditätsbedarf aus eigenen Mitteln decken. Als zweites Sicherheitsnetz kann die Schweizerische Nationalbank (SNB) ein ausserordentliches Liquiditätsdarlehen zur Verfügung stellen. Mit der nun vorgeschlagenen Einführung eines weiteren Liquiditätshilfedarlehens durch die SNB, für welches die öffentliche Hand eine Ausfallgarantie zusichert (Konzept PLB), soll nun eine dritte «Verteidigungslinie» zur Sicherstellung der Finanzmarktstabilität bereitgestellt werden.

Besteht das Ziel der geltenden TBTF-Regulierung in der Risikominimierung einer staatlichen Rettungsaktion, soll mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nun eine solche explizit ins Gesetz aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse bei der Credit Suisse ist dieser Vorschlag des Bundesrates schwer einzuordnen. Denn wir mussten feststellen, dass es selbst nach der Aktivierung der zweiten «Verteidigungslinie» rasend schnell gehen kann und eine Bank kaum mehr zu retten ist. Ob und in welchem Umfang eine Staatsgarantie als dritte «Verteidigungslinie» in diesem Fall noch helfen kann, ist aktuell kaum zu beantworten.

Insofern ist es aus Sicht der Mitte von höchster und vordringlichster Priorität, dass die bestehenden Regulierungen gezielt angepasst werden, um damit die erste «Verteidigungslinie» – die Widerstandsfähigkeit der Bank selbst – zu stärken. Deswegen fordert Die Mitte in erster Linie eine Erhöhung des Eigenkapitals und der weiteren verlustabsorbierenden Mittel, harte Regeln bei den Bonuszahlungen und eine massive Stärkung der Aufsichts- und Sanktionskompetenzen der Finanzmarktaufsicht.

Aus Sicht der Mitte haben diese Gesetzesanpassungen Priorität, bevor man die öffentliche Hand ins Risiko stellt. Die Mitte befürchtet, dass durch die Einführung einer dritten und insbesondere öffentlich abgesicherten «Verteidigungslinie» der notwendige Handlungsdruck für diese Verschärfungen der TBTF-Regulierungen nachlässt.

#### **Klärung kritischer Aspekte als Bedingung für Einführung PLB**

Sollte man mittelfristig dennoch einen PLB ins Auge fassen, müssen aus Sicht der Mitte verschiedene nicht oder zu wenig berücksichtigte Fragen in der Vernehmlassungsvorlage zwingend geklärt werden.

##### Abgeltung der Staatsgarantie

In erster Linie stellt sich für Die Mitte dabei die Frage der Abgeltung der neu einzuführenden «de-facto» Staatsgarantie. Die Vernehmlassungsvorlage sieht einzig vor, dass im Falle des Bezugs eine Bereitstellungspauschale und eine Risikoprämie seitens der Bank an den Bund bezahlt werden müssen. Aus Sicht der Mitte geht das zu wenig weit.

Bereits die Möglichkeit einer Bank, zusätzliche Liquiditätshilfedarlehen mit einer Ausfallgarantie durch den Bund (PLB) zu beziehen, stärkt das Vertrauen von Kundinnen und Kunden sowie von Investoren. Beispielsweise können die entsprechenden Banken leichter neue Kundengelder anziehen oder profitieren von günstigeren Refinanzierungskosten. Der PLB wirkt demzufolge bereits präventiv und hat einen entsprechenden Wert. Für Die Mitte ist deswegen klar, dieser Wert muss von den bezugsberechtigten Banken durch eine entsprechende Prämie abgegolten werden, unabhängig davon, ob der PLB tatsächlich zum Einsatz kommt oder nicht. Es geht nicht an, dass private Unternehmen ohne Gegenleistung von der Risikoübernahmebereitschaft des Bundes profitieren können.

Eine entsprechende Abgeltung drängt sich aber auch deswegen auf, weil die Aussicht auf eine staatliche Unterstützung Fehlanreize setzt, die zu einem verantwortungslosen Verhalten bei der Bank führen können. Umso wichtiger ist es daher, die Aufsichts- und Sanktionsmöglichkeiten der Finanzmarktaufsicht sowie auch die Bankenregulierung an sich vorgängig zu verschärfen.

##### Obergrenze

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, die Obergrenze der Ausfallgarantie im Einzelfall festzulegen, weil dies von der betroffenen SIB, vom Krisenszenario sowie von weiteren Massnahmen abhängt. Dies mag aus Sicht der jeweiligen Bank wünschenswert sein, doch handelt es sich um eine gefährliche und einseitige Betrachtung. Aus Sicht der Mitte muss die faktische Leistungsfähigkeit des Bundes viel stärker ins Gewicht fallen, um damit das potenzielle Risiko der Steuerzahlenden zu minimieren. Es braucht deswegen eine maximale Obergrenze, bis zu welcher ein zusätzliches Liquiditätshilfedarlehen mit Ausfallgarantie bezogen werden kann.

### Subsidiarität

Gemäss Vernehmlassungsvorlage würde der PLB einzig systemrelevanten Banken offenstehen. Stand heute sind dies die UBS (mit der übernommenen Credit Suisse), die Raiffeisengruppe, die Postfinance und die Zürcher Kantonalbank. Letztere verfügt über eine Staatsgarantie durch den Kanton Zürich. Vor diesem Hintergrund drängt sich aus Sicht der Mitte die Klärung der Frage auf, inwiefern die Subsidiarität einer Bundesunterstützung gegeben ist, wenn doch auch der Kanton Zürich und seine Steuerzahlenden in der Verantwortung stehen würde.

### **Offene Fragen im Zusammenhang mit der Rettung der Credit Suisse**

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Credit Suisse hat der Bund der UBS zur Absicherung von Verlusten eine Garantie im Umfang von 9 Milliarden Franken zugesichert. Diese Staatsgarantie ist aus rechtsstaatlicher und ordnungspolitischer Überlegung problematisch. Erschwerend kam hinzu, dass der Bundesrat es im Rahmen des Vertragsabschlusses es verpasst hat, zentrale und für den Bund risikovermindernde Eckwerte klar zu definieren.

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Ausgestaltung der Verlustabsicherungsgarantie mit der UBS aber weiter konkretisiert. Für Die Mitte war es von elementarer Wichtigkeit, dass diese Garantie durch die UBS finanziell abgegolten wird. Insofern begrüsst es Die Mitte, dass diesbezüglich eine Lösung gefunden werden konnte und die UBS dem Bund nun jährlich eine Aufrechterhaltungsgebühr im Umfang von mehreren Millionen Franken bezahlt und eine weitergehende Entschädigung im Bezugsfall entrichten müsste.

Allerdings kritisiert Die Mitte die nach wie vor fehlende Risikosteuerung durch den Bund. So wurde zwar vereinbart, dass eine separate Organisationseinheit der UBS die entsprechenden Vermögenswerte verwaltet, diese aber lediglich quartalsweise an den Bund Bericht erstatten muss. Aus Sicht der Mitte geht dies zu wenig weit. Wenn der Bund schon für Verluste eines privatrechtlichen Instituts bereitstehen muss, so muss er auch unbeschränkte und fortlaufende Einsicht in die Unterlagen haben sowie auch Mitsprachemöglichkeiten bei Entscheidungsfindungen haben. Es gilt eine Vermischung verschiedener Risiken zu verhindern.

Insofern ist es für Die Mitte auch von zentralem Stellenwert, dass diese Garantie zeitlich befristet wird. Doch wurde auch dieser Aspekt im Rahmen der Nachverhandlungen offengelassen. Während die UBS den Garantievertrag jederzeit beenden kann, gilt für der Bund nach jetzigem Vertrag eine unbefristete Garantiepflicht. Die Mitte kritisiert dieses einseitige Missverhältnis und verlangt deshalb eine diesbezügliche Klärung.

Schliesslich hält Die Mitte fest, dass eine weitergehende Verlustabsicherung als die bestehenden 9 Milliarden Franken für sie nicht in Frage kommt. Dass der Bundesrat es verpasst hat, dies in den Nachverhandlungen klar zu definieren, ist für Die Mitte nicht nachvollziehbar.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, 19. Juni 2023 / CW  
PLB

Elektronischer Versand: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

## **Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

### **Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Auch dank dem gestützt auf Notrecht unmittelbar eingeführten Konzept des «Public Liquidity Backstop» (PLB) konnte der Bundesrat eine wirtschaftliche Katastrophe für die Schweiz und das Ausland abwenden. Nun gilt es, die mittels Verordnung eingeführten rechtlichen Grundlagen des PLB sowie weitere damals eingeführte Massnahmen zur Unterstützung der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS in das ordentliche Recht zu überführen.

FDP.Die Liberalen befürwortet die vorliegende Vorlage, da der Nutzen des PLB bereits erwiesen ist. Konkret soll mit der Vorlage eine dritte Verteidigungslinie in Form staatlicher Liquiditätssicherung zusätzlich zur bestehenden zweistufigen Liquiditätsversorgung (bankeigene Liquidität und Liquiditätshilfe der SNB) geschaffen werden. International gehört die Vergabe von Liquiditätshilfe-Darlehen durch Zentralbanken bereits zum Standard-Kriseninstrumentarium. Die Einführung eines PLB kann somit das Vertrauen ausländischer Behörden und aller Marktteilnehmenden in den Schweizer Finanzplatz stärken und gleich lange Spiesse für international tätige, systemrelevante Banken in der Schweiz schaffen. Für die FDP ist zentral, dass die Einführung dieses Instruments Teil einer umfassenderen Reform ist. Diese muss auf der Grundlage der jüngsten Erfahrungen basieren.

Die FDP begrüsst, dass kein genereller Anspruch auf Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie besteht, sondern die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB an systemrelevante Banken an verschiedene, kumulative Voraussetzungen gebunden ist und der Bund im Einzelfall über die Vergabe entscheidet. Dadurch wird das Risiko von *Moral Hazard* minimiert.

Die FDP begrüsst, dass es fortan explizit möglich sein wird, unter gewissen Voraussetzungen bereits ausbezahlte variable Vergütungen zurückzufordern. Der Bundesrat erhält die Befugnis, ein Finanzinstitut per Verfügung dazu zu verpflichten, bereits ausbezahlte Vergütungen von gegenwärtigen und ehemaligen Führungskräften einzufordern, die eine Verantwortung für die Situation tragen, die zur staatlichen Beihilfe geführt hat. Dadurch werden Anreize minimiert, substanzielle Risiken ohne persönliche Verantwortung auf Kosten der Bank einzugehen, und

Fehlanreize reduziert, die zu einer übertriebenen und unausgewogenen Risikokultur führen können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

21. Juni 2023

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zur Vorlage zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken).

Die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS in diesem Frühjahr hat die Schweiz erschüttert und einen enormen Vertrauensverlust in den Schweizer Bankensektor und die FINMA ausgelöst. Die «Too big to fail» Regulierung hat sich als nicht anwendbar erwiesen. Das Managementversagen über Jahre hinweg wurde nicht gestoppt. Es braucht nicht nur eine lückenlose Aufklärung der Vorgänge, die zum Untergang der Credit Suisse geführt haben. Vor allem müssen die Aufsichtsbehörden gestärkt und die Regulierung so angepasst werden, dass sie künftigen Krisensituationen besser gerecht werden. Sollte die nun fast doppelt so grosse UBS ins Taumeln geraten, würde dies die Schweizer Volkswirtschaft in fundamentale Schwierigkeiten bringen.

### **Unsere Position**

Wir Grünliberalen begrüssen diese ersten Änderungsvorschläge zum Bankengesetz, welche bereits eine leichte Stärkung der FINMA und vor allem eine Überführung der auf Notrecht basierten Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2023 über die zusätzlichen Liquiditätshilfe-Garantien und die Gewährung von Ausfallgarantien ins ordentliche Recht vorsieht. Die rechtliche Verankerung des Public Liquidity Backstop entspricht der Empfehlung des internationalen Financial Stability Board zur Stärkung der Systemstabilität und klärt den Handlungsspielraum bei zukünftigen Krisen. So besitzt die Europäische Union im Kontext der Bankenunion mit dem durch die Banken finanzierten Single Resolution Fund eine vergleichbare Struktur. Einzelne Anmerkungen sind unten genauer aufgeführt, zu weiteren Details werden wir uns im Rahmen der Kommissionsarbeit äussern.

Die Arbeit ist mit dieser Gesetzesänderung aber noch nicht abgeschlossen. Das Parlament hat unter anderem basierend auf Anträgen der Grünliberalen acht Vorstösse der Finanz-, Rechts- und Wirtschaftskommissionen überwiesen, um die Regulierung der systemrelevanten Banken spezifisch zu stärken. Sie ist Voraussetzung dafür, damit das Vertrauen in den Schweizer Bankenplatz nachhaltig wiederaufgebaut und die Risiken für die Schweizer Wirtschaft und Bevölkerung reduziert werden.

### **Anmerkungen**

- **Stärkung der FINMA:** Die FINMA erhält mit dem Recht, Vorschriften zur Offenlegung zu erlassen, in ihrer Aufsichtsfunktion notwendige Instrumente. Für eine ausreichende Stärkung der FINMA und für die Glaubwürdigkeit in ihrer Rolle braucht es aber noch weitere

Massnahmen. Diese sollen sich an der Praxis der Bankenregulierung der EU und der USA orientieren, insbesondere was die Transparenz und die Sanktionsmöglichkeiten betrifft.

- **Sanierungsverfahren:** Es ist zentral, dass die Liquiditätshilfen an ein strenges und wirkungsvolles Sanierungsverfahren geknüpft sind (Art. 32 a, Abs. 3, Best. b.), um eine Gefahr für die Schweizer Wirtschaft und die Bevölkerung nachhaltig zu reduzieren.
- **Fehlanreize:** Die Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie für systemrelevante Bank kann zu Fehlanreizen und einem risikoreicheren Verhalten führen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bund Massnahmen gegen Nebenwirkungen dieser Gesetzesänderung ergreift. Die vorgeschlagenen Massnahmen wie das Dividendenverbot, die Zinsen für die Bereitstellung der Mittel und die Rückforderung von bereits bezahlten, variablen Vergütungen können bei den Eigentümer:innen und Kadermitarbeitenden die Fehlanreize reduzieren.
- **Verlustabsicherung:** Wir regen an, die nominelle Ausformulierung der Verlustabsicherung in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen statt direkt ins Gesetz (Art. 51g, Ziffer 2). Höchst wahrscheinlich wird es bei einer nächsten Krise um andere Grössenordnungen und Zahlen gehen, weswegen eine Alternative zur nominellen Formulierung gesucht werden sollte.
- **Konkursprivileg:** Im Gesetzesvorschlag werden die Forderungen der Nationalbank aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie, die aufgelaufenen Prämien der Nationalbank und des Bundes und aufgelaufene Zinsen der zweiten Klasse zugeordnet mit einem Privileg innerhalb der Klasse (Art. 32h). Da die Bankeinlagen ebenfalls der zweiten Klasse zugeordnet sind, fordern wir zu prüfen, ob durch die Gesetzesänderung der Einlegerschutz im Konkursfall noch gewährleistet ist. Falls nicht, muss das Gesetz dementsprechend angepasst werden und bei Bedarf die Anforderungen an die Eigenmittel verschärft werden, damit der Einlegerschutz im Konkursfall gewährleistet ist.
- **Solvenzanforderungen:** Um den beteiligten Akteur:innen Rechts- und Planungssicherheit für die Instrumente zugeben, sollten die Solvenzanforderungen und die dafür nötigen Kapitalkriterien für die Banken konkretisiert werden (Art. 32a Abs 2 Best. c).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Roland Fischer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger  
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



**GRÜNE Schweiz**

Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch  
031 326 66 07

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 21. Juni 2023

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

15 Jahre nach der UBS musste im März 2023 mit der Credit Suisse auch die zweite Schweizer Grossbank durch die Steuerzahler\*innen gerettet werden. Die öffentliche Hand ist zur Absicherung der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS finanzielle Risiken in der Höhe von sagenhaften 259 Milliarden Schweizer Franken eingegangen. Der Fall der Credit Suisse zeigt, dass die laissez-faire-Regulierung systemrelevanter Banken in der Schweiz, trotz gegenteiliger Versprechungen der bürgerlichen Parteien, des Bundesrates und letztlich auch des Schweizer Finanzplatzes, eklatant versagt hat. Die Schweizer Bankenregulierung konnte weder den Fall der Credit Suisse verhindern, noch ermöglichte sich deren geregelte Abwicklung ohne staatliche Unterstützung – zu gross waren für den Bundesrat, die Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) die vermeintlichen volkswirtschaftlichen Verwerfungen.

Die volkswirtschaftlichen Risiken, welche von den systemrelevanten Banken und der neuen UBS ausgehen, sind für die GRÜNEN in dieser Form nicht mehr tragbar. Diese Banken sind mittlerweile so gross – und der Markt so komplex – dass selbst die SNB ohne Einführung neuer Instrumente wie dem Public Liquidity Backstop (PLB) die Stabilität des Finanzsystems offenbar nicht mehr gewährleisten kann. Es braucht nun folglich neue, griffige Spielregeln für den Schweizer Finanzplatz. Der Fokus darf dabei nicht auf der Konstruktion neuer staatlicher Rettungsmechanismen liegen. Stattdessen muss die zukünftige Finanzmarkt- und Bankenregulierung darauf abzielen, die Widerstandsfähigkeit der Banken zu erhöhen. Ausserdem müssen die potenziellen Risiken eines Bankencrashes derart verkleinert werden, dass ein geordneter Konkurs auch von grossen Banken möglich ist. Neben Anpassungen der Eigenkapital- und der Liquiditätsvorschriften stehen für die GRÜNEN namentlich die Einführung eines Trennbankensystems, die Verantwortung des Managements sowie die Berücksichtigung von Klima- und Biodiversitätsrisiken bei den Eigenkapitalvorschriften im Fokus.<sup>1</sup>

### **Keine neuen Rettungsmechanismen ohne strenge regulatorische Auflagen**

Bereits bei der Ablehnung der Verpflichtungskredite zur Rettung der Credit Suisse haben die GRÜNEN deutlich gemacht, dass sie einer staatlichen Bankenrettung nur unter strengen regulatorischen und ökologischen Auflagen zustimmen. Diese Haltung gilt grundsätzlich auch für die Einführung von neuen staatlichen Rettungsmechanismen, wie etwa dem in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Public Liquidity Backstop. Es handelt sich dabei letztlich um staatliche Garantien für private Finanzmarkakteure, für welche im Endeffekt wiederum die Steuerzahler\*innen haften.

Vor diesem Hintergrund begrüssen die GRÜNEN die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verschärfungen im Bereich der Vergütungen (Art. 10a BankG) sowie die in Art. 32f aufgeführten Pflichten wie beispielsweise das Verbot Dividenden auszuschütten. **Analog zu den Massnahmen im Bereich der Vergütungen muss der Bundesrat im Falle von direkten oder indirekten staatlichen Beihilfen aber zwingend auch Nachhaltigkeitsauflagen anordnen.** Auch prospektiv lehnen die GRÜNEN eine erneute staatliche Bankenrettung ohne Nachhaltigkeitsauflagen vehement ab.<sup>2</sup> Dies einerseits, weil die mittlerweile fusionierten Grossbanken UBS und Credit Suisse zu den bedeutendsten Klimaverschmutzern der Schweiz gehören und damit auch die Schweizer Klimaziele torpedieren: Durch die Finanzierung der internationalen Kohle-, Öl- und Gasbranche sind UBS und Credit Suisse jedes Jahr für mehr Emissionen (mit)verantwortlich, als die gesamte Schweiz ausstösst. Andererseits aber auch, weil es sich bei den Klima- und Umweltrisiken in den Bilanzen der Grossbanken letztlich um finanzielle Risiken handelt – und somit um (In)Stabilitätsfaktoren sowohl für die Bankinstitute selbst wie auch für den Schweizer Finanzplatzes als Ganzes. Der Bund darf mit Steuergeldern keine Unternehmen absichern, die durch nicht nachhaltiges Handeln letztlich auch ihr eigenes Überleben gefährden. **Die GRÜNEN beantragen dem Bundesrat entsprechend, in einem neuen Artikel 10a<sup>bis</sup> Nachhaltigkeitsauflagen für systemrelevante Banken oder ihre Konzerngesellschaften vorzusehen, die direkte oder indirekte staatliche Beihilfe beziehen.**

---

<sup>1</sup> Siehe dazu namentlich die Motion 23.3478 (Grüne Fraktion) «[Ein Trennbankensystem für systemrelevante Banken](#)», das vom Nationalrat angenommene Postulat 21.3893 (Andrey) «[Schlanke Werkzeuge, um höchste Finanzmarktkader besser in die Pflicht zu nehmen](#)» sowie die Motion 23.3476 (Grüne Fraktion) «[Klima- und Biodiversitätsrisiken in den Eigenkapitalvorschriften berücksichtigen](#)».

<sup>2</sup> Siehe dazu namentlich die Motion 23.3475 (Grüne Fraktion) «[Staatshilfen im Einklang mit den Schweizer Nachhaltigkeitszielen](#)» sowie die Motion 23.3460 (Ryser) «[Staatsgarantien für Banken an Nachhaltigkeitskriterien knüpfen](#)».

Der Bundesrat verzichtet in Art 32a Abs. 4 des Bankengesetzes zurecht darauf, einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ausfallgarantie des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Nationalbank zu verankern. Faktisch jedoch wird der Bundesrat, zumindest solange bis die Too big to fail-Regulierung nicht grundlegend verschärft worden ist, einer in Not geratenen systemrelevanten Bank auch in Zukunft solche Darlehen gewähren. Es handelt sich darum, entgegen den Ausführungen des Bundesrates im Vernehmlassungsbericht (S. 12), faktisch um eine Versicherungsleistung. **Zusätzlich zur Bereitstellungs- und Risikoprämie sowie den zu erbringenden Zinsen (Art. 32c BankG) muss die Vernehmlassungsvorlage folglich um eine ex-ante Prämie – also um einen jährlichen Betrag, welchen die SIB dem Bund für die mögliche Inanspruchnahme eines PLB zu entrichten haben – erweitert werden.** Es ist für die GRÜNEN nicht ersichtlich, wieso die implizite Staatsgarantie, mit welcher die systemrelevanten Banken arbeiten, nicht abgegolten werden soll (wie dies übrigens bereits bei verschiedenen Kantonalbanken auf kantonaler Ebene der Fall ist).<sup>3</sup>

Schliesslich ist es für die GRÜNEN unverständlich, wieso der Bundesrat mit der Einführung eines PLB bewusst auf strengere Liquiditätsanforderungen für SIBs verzichtet. Zumal der Fall der Credit Suisse gezeigt hat, dass die Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken – welche der Bundesrat in seinem Vernehmlassungsbericht (S. 12) als im internationalen Vergleich strenge Anforderungen bezeichnet – offensichtlich nicht ausreichen. **Die GRÜNEN beantragen dem Bundesrat entsprechend, mit der Einführung des PLB auch die Liquiditätsanforderung an systemrelevante Banken zu erhöhen und dabei auch die Klima- und Biodiversitätsrisiken zu berücksichtigen.**

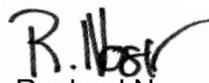
Zur Überführung der Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 2023 in das ordentliche Recht haben die GRÜNEN keine weiteren Bemerkungen; die vorgenommene staatliche Rettung der Credit Suisse und namentlich die Verlustabsicherung in der Höhe von 9 Milliarden Franken haben die GRÜNEN bereits an der ausserordentlichen Session am 12. April 2023 abgelehnt. Die Zustimmung zur vorliegenden Vorlage und damit auch zur Einführung des PLB werden die GRÜNEN von der Berücksichtigung der erläuterten Anliegen abhängig machen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli  
Präsident



Raphael Noser  
Fachsekretär

---

<sup>3</sup> Siehe dazu auch Motion 23.3479 (Grüne Fraktion): [«Abgeltung für Staatsgarantie»](#).



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 21. Juni 2022

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich die Ergänzung des Too-big-to-fail-Instrumentariums durch die Einführung einer staatlich garantierten Liquiditätssicherung (Public Liquidity Backstop, PLB) für systemrelevante Banken (SIBs). Einem plötzlichen und massiven Vertrauensverlust der Kundschaft (wie im Fall CS 2022-2023) kann nicht mit dauerhaft höheren Liquiditätsanforderungen begegnet werden, das würde zu prohibitiven Anforderungen führen. Die Vorlage erlaubt es, von Notrecht wegzukommen, was zwingend nötig ist. Dennoch ist die SP Schweiz der Auffassung, dass mit dieser Gesetzesänderung das Pferd vom Schwanz her aufgezäumt wird. Bevor eine «dritte Verteidigungslinie» (siehe unten) eingeführt und ein zusätzliches Sicherheitsnetz für systemrelevante Banken aufgespannt wird, sollten zuerst die Lehren aus dem CS-Fall gezogen und die TBTF-Massnahmen verschärft werden, um so weit wie möglich zu verhindern, dass eine SIB überhaupt in die Situation gelangt, den PLB zu beanspruchen. Die SP Schweiz hat dazu klare Forderungen gestellt.<sup>1</sup>

Für genauso wenig zielführend halten wir den zweiten Teil der Vorlage, wo im Vierzehnten a. Abschnitt die Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 2023 ebenfalls in das ordentliche Recht überführt werden sollen. Dabei handelt es sich um eine provisorische, zeitlich begrenzte Überführung der Ordnungsbestimmungen ins Gesetz, wobei der

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

---

<sup>1</sup> Siehe die Interpellation 21.3908 Rasche Umsetzung von Basel III final, sowie die Motionen 21.3910 Höhere Eigenkapitalanforderungen an global tätige Grossbanken und 21.3909 Keine Bonuszahlungen für systemrelevante Banken von Nationalrätin Prisca Birrer-Heimo

Bundesrat sie innert 5 Jahren nach deren Inkrafttreten überprüfen und gegebenenfalls aufheben soll. Wir halten diese Überführung für unnötig und in Teilen auch für widersprüchlich. So sollen hier (provisorisch und zeitlich begrenzt) die Bestimmungen zur Gewährung zusätzlicher Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB (Emergency Liquidity Assistance Plus, ELA+), Abweichungen gewisser Normen vom Fusionsgesetz sowie die Garantie des Bundes zur Absicherung von Verlusten, die der UBS aus der Verwertung von Aktiven der Credit Suisse entstehen könnten (bis 9 Milliarden Franken), ins ordentliche Recht aufgenommen werden. Wie der Bundesrat selbst schreibt, hätte eine Ablehnung dieses Gesetzesentwurfs jedoch keine konkreten Auswirkungen, da die Verordnungsregelungen, die Vertragsinhalt zwischen der UBS und dem Bund bilden, zwischen den Vertragsparteien weitergelten, auch wenn die Verordnung, die die Grundlage für den Abschluss der Verträge gebildet hat, ausser Kraft treten sollte. Es braucht also keine Überführung dieser Bestimmungen in ordentliches Recht.<sup>2</sup> Die SP Schweiz hält die Verlustgarantie für die UBS ohnehin für unnötig und inakzeptabel, nachdem die Grossbank gemäss eigenen Angaben im zweiten Quartal durch die CS-Übernahme einen historischen Sondergewinn von 35 Milliarden US-Dollar bekannt gegeben hat.<sup>3</sup> Widersprüchlich ist diese Überführung in ordentliches Recht im Fall der ELA+, da der PLB (erster Teil der Vorlage) ja gerade verhindern soll, dass die Nationalbank in Zukunft wieder in die Situation kommt, ihre gesetzlichen Kompetenzen zu überschreiben. So hat SNB-Präsident Thomas Jordan hervorgehoben, dass die Notenbank *«mit der Liquiditätshilfe gegen Konkursprivileg, sogenannt ELA+, bis an die ordnungspolitischen Grenzen»* gegangen sei. Er hat sich als SNB-Präsident ungewöhnlich deutlich und politisch explizit noch vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist öffentlich dazu geäussert: *«ELA+ ist kein Instrument für künftige Krisen und sollte nicht dauerhaft im ordentlichen Recht verankert werden.»*<sup>4</sup>

## Zuerst die TBTF-Regulierung verschärfen

Der Public Liquidity Backstop (PLB) soll der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ermöglichen in ihrer Funktion als «Lender of Last Resort»

---

<sup>2</sup> Zumal die CS inzwischen alle Liquiditätsdarlehen aus ELA+ und PLB zurückbezahlt hat: **Vollständige Rückzahlung des Public Liquidity Backstops durch Credit Suisse: Teil des Gesamtpakets vom 19. März 2023 ist auch eine Ausfallgarantie des Bundes gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für die Gewährung von Liquiditätsdarlehen in der Höhe von maximal 100 Milliarden Franken (Public Liquidity Backstop). Per Ende Mai hat die Credit Suisse die von ihr bezogenen Beträge des Public Liquidity Backstop vollständig an die Schweizerische Nationalbank zurückbezahlt.**

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-95616.html>

<sup>3</sup> <https://www.sp-ps.ch/artikel/nach-riesengewinn-ubs-braucht-neun-milliarden-garantie-auf-kosten-der-steuerzahlenden-nicht/>

<sup>4</sup> <https://www.tagesanzeiger.ch/wir-koennen-nicht-einfach-eine-bank-uebernehmen-914033533961>

über die Zurverfügungstellung von ausserordentlichen Liquiditätshilfen (Emergency Liquidity Assistance, ELA) hinauszugehen, um die Stabilität einer in Liquiditätsprobleme geratenen SIB zu gewährleisten. Die Gewährung von weiteren, in diesem Fall nicht mehr durch Sicherheiten der Bank hinterlegte Liquiditätshilfen (ELA), sondern eben von staatlich garantierten SNB-Darlehen, soll vor allem eine Sanierung der betroffenen Bank oder eine Konkursliquidation mit Weiterführung der systemrelevanten Funktionen ermöglichen. Zurecht werden hohe Anforderungen und Auflagen an die Gewährung eines PLB gestellt. Es handelt sich hier im Fachjargon um die sogenannte «dritte Verteidigungslinie» in der TBTF-Regulierung. In der ersten Linie stehen die neuen und strengeren Liquiditätsvorgaben für systemrelevante Banken, die mit der Revision der Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV) auf den 1. Juli 2022 in Kraft getreten sind. Diese Verschärfung hätte gemäss Bundesrat sicherstellen sollen, dass systemrelevante Banken (SIB) über die erforderliche Liquidität verfügen, um Liquiditätsschocks besser absorbieren und dadurch ihre Zahlungsverpflichtungen auch «in einer aussergewöhnlichen Belastungssituation» erfüllen zu können. Der Liquiditätsbedarf einer systemrelevanten Bank sollte dabei «auch für den Fall einer Sanierung oder Liquidation» gedeckt sein. Die SP Schweiz erachtete allerdings die vorgeschlagene Lösung in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2022 als unzureichend und forderte Verbesserungen.<sup>5</sup> Tatsächlich hat denn auch der Bundesrat kurz darauf, im März 2022, ziemlich unvermittelt angekündigt, er wolle zur Stärkung der Stabilität des Finanzsektors ein «neues Instrument», nämlich den PLB einführen. Bis Mitte 2023 sollte eine Vernehmlassungsvorlage erarbeitet werden. Durch den massiven Vertrauensverlust der Credit Suisse war er dann gezwungen, das Konzept des PLB gestützt auf Notrecht am 16. März unmittelbar einzuführen.

Der Bundesrat hat im Rahmen der Aufarbeitung der Ereignisse rund um die Übernahme der CS durch die UBS beschlossen, das bestehende Too-big-to-fail-Dispositiv zu überprüfen und dem Parlament die Ergebnisse im Rahmen des nächsten Berichts zu den systemrelevanten Banken zu unterbreiten. Dieser soll bereits im August vorliegen. Die SP Schweiz ist der Auffassung, dass die gesetzliche Verankerung des PLB erst in diesem Rahmen und nach einer gründlichen Revision der TBTF-Regulierung erfolgen sollte. Zuerst soll die «erste Verteidigungslinie» (Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen an SIBs) verstärkt und dann allenfalls die «zweite Verteidigungslinie» (Liquiditätshilfen der SNB, ELA) ausgeweitet werden. Hierzu gibt es interessante Überlegungen, etwa eine Verbesserung des Zugangs zu SNB-Liquidität, indem im Austausch für Liquiditätsdarlehen bei der SNB *«ein grösserer Teil qualitativ hochstehender, aber illiquider Vermögenswerte auf der Bankbilanz als Sicherheit hinterlegt werden kann»*, um so die ordentlichen ELA-Kompetenzen der SNB aus-

---

<sup>5</sup> <https://www.sp-ps.ch/datei/aenderung-der-liquiditaetsverordnung-too-big-to-fail-2022/>

zuweiten.<sup>6</sup> Eine solche Erweiterung der hinterlegbaren Sicherheiten würde die Anwendung des PLB weniger wahrscheinlich machen und damit die finanziellen Risiken für den Staat verringern. Interessant sind aber auch andere Reformvorschläge: Etwa die Überlegungen von SNB-Präsident Thomas Jordan, wie dem neuen Phänomen des «digitalen Bank run» beizukommen wäre, welches zu extremen Geldabflüssen aus einer Bank führt, sowohl was das Ausmass als auch was die Geschwindigkeit angeht. *«Dies sollte bei einer Überprüfung der Too-big-to-fail-Regulierung berücksichtigt werden»*, fordert Jordan und schlägt vor: *«Die Banken sollten ihre Depositen künftig so strukturieren, dass nicht alle Bankeinlagen praktisch gleichzeitig abgezogen werden können. Ein wesentlicher Teil der Depositen bei Banken sollte künftig mit Kündigungsfristen versehen oder auf Termin gehalten werden.»*<sup>7</sup>

Schliesslich ist im Nachgang zum CS-Debakel auch eine Verstaatlichungsoption als Ergänzung und Verstärkung der «zweiten Verteidigungslinie» der Too-big-to-Fail-Regulierung wieder ins Spiel gebracht worden. Auch der Bundesrat will die vorübergehende Verstaatlichung (Temporary Public Ownership, TPO) prüfen und im Rahmen der oben erwähnten Aufarbeitung der CS-Krise im Parlament zur Diskussion stellen. Mit dem PLB würde der Bund schlussendlich die Rolle des «Lenders of Last Resort» absichern, daher wäre es nur logisch, dass er auch die Möglichkeit haben sollte, als Eigentümer der letzten Instanz («Owner of Last Resort») eine schlingernde TBTF-Bank zu übernehmen. Das schlägt jedenfalls auch das vom Bund bestellte HSG-Gutachten zur CS-Krise vor.<sup>8</sup> Sollten solche Verbesserungen der TBTF-Regulierung in Angriff genommen und umgesetzt werden, müsste die Ausgestaltung (gerade auch was die Abgeltung und die Auflagen angeht) des PLB entsprechend angepasst werden. Die jetzt vom Bundesrat verworfene Einführung einer Abgeltung für die mögliche Inanspruchnahme eines PLB (eine mögliche Ex-ante-Prämie) durch eine SIB würde sich in ganz anderer Form stellen. Für die SP Schweiz ist eine solche Prämie unabdingbar. Die Staatsgarantie für SIB muss endlich abgegolten werden.

Aus all diesen Überlegungen beantragen wir, die Gesetzesänderung zur Einführung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfedarlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken (PLB) so lange zurückzustellen, als die gründliche Aufarbeitung der Ereignisse rund um die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS und gestützt darauf die umfassende Evaluation vorgenommen wurde und die dringend nötige Verbesserung bzw. Verstärkung der Too-big-to-fail-Regulierung eingeleitet ist. Erst eine deutliche Verstärkung des TBTF-Dispositivs und damit eine klare Verbesserung der «ersten und zweiten Verteidigungslinie» kann die Voraussetzung schaffen für die Einführung einer weiteren, «dritten Verteidigungslinie».

---

<sup>6</sup> Dazu: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/79254.pdf>

<sup>7</sup> <https://www.tagesanzeiger.ch/wir-koennen-nicht-einfach-eine-bank-uebernehmen-914033533961>

<sup>8</sup> <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/79254.pdf>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Handwritten signature of Mattea Meyer in blue ink.

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

Handwritten signature of Cédric Wermuth in blue ink.

Cédric Wermuth  
Co-Präsident

Handwritten signature of Luciano Ferrari in blue ink.

Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung

---

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Elektronisch an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 23. Juni 2023

Änderung des Bankengesetzes – Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Überführung einer staatlichen Liquiditätssicherung ins Gesetz **ab. Vielmehr muss die „Too-Big-To-Fail“-**Problematik nachhaltig gelöst werden. Jedes Unternehmen soll in der Schweiz Konkurs gehen können, ohne dass der Steuerzahler dafür aufkommt.

#### Zwingend eine nachhaltige Lösung der TBTF-Problematik

Die SVP Schweiz fordert in ihrem Strategiepapier<sup>1</sup>, dass die «Too-Big-To-Fail»-Problematik nachhaltig gelöst werden muss. Bereits 2014 hat die SVP unterstrichen, dass die TBTF-Regelung keine Lösung darstellt, da Konkurs gehende systemrelevante Banken in allen Fällen vom Bund und mit dem Einsatz von Steuergeldern gerettet werden müssen. Dies hat sich bei der Notübernahme der Credit Suisse im Frühjahr 2023 gezeigt. Deshalb gilt es einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, bei dem jedes Unternehmen in der Schweiz national und global konkursfähig ist.

Die Kernforderungen der SVP Schweiz in Bezug auf die Notübernahme der Credit Suisse sind die Folgenden:

- Die UBS soll möglichst rasch aus den staatlichen Garantien aussteigen;
- Bis Mitte August 2023 soll die UBS in Varianten aufzeigen, wie sie ihre Hochrisiko-Teile abtrennt oder veräussert;
- Nach Darlegung dieser Varianten soll der Bundesrat dem Parlament eine taugliche Umsetzung der TBTF-Regelung zur Genehmigung vorlegen.

---

<sup>1</sup> [SVP Schweiz - SVP-Fraktion verabschiedet Strategiepapier: «Keine Bankenrettung mehr durch Steuergelder: Strategie für den Schweizer Finanzplatz nach dem CS-Debakel»](#), 13. Mai 2023.

## **Keine vom Steuerzahler finanzierte Liquiditätssicherung für systemrelevante Banken**

Die Vorlage beinhaltet die Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung für systemrelevante Banken (Systemically Important Banks (SIBs)) auf Gesetzesstufe. Damit kann die Schweizerische Nationalbank einen allfällig erlittenen Verlust wegen einer Bankenrettung gegenüber dem Bund (nach Abschluss des Konkursverfahrens der betroffenen SIB) geltend machen (Art. 32i Abs. 1). Diese staatliche Liquiditätssicherung soll einem möglichen Vertrauensverlust von Kunden und Finanzmarktakteuren in SIBs vorbeugen. Der vorgeschlagene Ansatz ist grundlegend falsch und widerspricht den oben formulierten Zielen der SVP: Anstatt dahingehend ein gesetzgeberisches Umfeld zu schaffen, in welchem SIBs Konkurs gehen können, ohne die Stabilität des Finanzmarkts zu gefährden, wird lediglich das Auffangnetz für diese SIBs gestärkt. Zudem wird keine brauchbare Lösung der TBTF-Problematik vorgeschlagen.

Die Stärkung der Position der Schweizerischen Nationalbank (SNB) als Kreditgeberin der letzten Instanz könnte gar dazu führen, dass die SIBs eine risikoreichere Strategie anstreben, da die SNB und der Bund die Risikoabsicherung der SIBs mittels gesicherter Ausfallgarantie erhöhen. Dabei genügt es nicht, dass die SIBs sich an bestimmte Voraussetzungen für den allfälligen Bezug der Liquiditätshilfe-Darlehen (wie Subsidiarität der Liquiditätshilfe, Einleitung eines Sanierungsverfahrens, Solvenz der Bank, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit der staatlichen Intervention) halten müssen.

Aus den oben genannten Gründen lehnt die SVP die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

19. Juni 2023

**Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das EFD hat am 25. Mai 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bankengesetzes mit Frist zur Stellungnahme bis 21. Juni 2023 eröffnet und uns zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen aus Sicht der Gesamtwirtschaft wie folgt Stellung: Die Schweizer Wirtschaft hat ein eminentes Interesse an einem stabilen und starken Finanzplatz. economiessuisse unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Grundsatz. Diese sind gut begründet und trotz der kurzen Frist sauber umgesetzt. Die Einführung des Public Liquidity Backstop (PLB) in der Schweiz ergänzt das bestehende Instrumentarium der Finanzmarktregulierung sinnvoll und stärkt die Systemstabilität des Schweizer Finanzplatzes.

Mit dem neuen Instrument des PLB sollte keine Wettbewerbsverzerrung einhergehen. Die berechtigten Bedenken, aufgrund des PLB könnte ein Moral Hazards-Problem entstehen, wurden durch geeignete Vorkehrungen (Dividendenverbot etc.) adressiert und weitestgehend beseitigt.

Die Überführung der per Notrecht beschlossenen Verordnung in das Bankengesetz ist richtig. Wir unterstützen die vorgeschlagene Umsetzung.

Für die Diskussion einzelner Artikel verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, die wir unterstützen.

## 1. Einleitende Bemerkungen

Die Ereignisse, die zur Übernahme der CS durch die UBS geführt haben, zeigen: Bei einem Vertrauensverlust kann die Liquidität innert kurzer Zeit stark abnehmen. Kommt ein Bank Run erst einmal in Gang, ist er durch die Bank kaum mehr aufzuhalten. Neben den Liquiditätsvorschriften ist es daher auch richtig und notwendig, dass die Nationalbank in einer Notsituation zusätzliche Liquidität zur Verfügung stellt, allerdings müssen dies gesichert sein. Doch der Geldabfluss war so stark, dass die von der SNB akzeptierten Sicherheiten nicht ausreichten. Um die Zeit bis zum Public Liquidity Backstop überbrücken zu können, bot die SNB der CS zusätzliche Liquidität im Rahmen von ELA+ ohne Sicherheiten aber mit Konkursprivileg an. Und schliesslich wurde der Public Liquidity Backstop, dessen Einführung der Bundesrat seit längerem plant, bei der CS-Übernahme durch die UBS per Notrecht eingeführt. Die im März beschlossene Verordnung ist nun ins ordentliche Recht überzuführen. Die Schweizer Wirtschaft hat ein eminentes Interesse an einem stabilen und starken Finanzplatz. economiesuisse unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Grundsatz. Diese sind gut begründet und trotz der kurzen Frist sauber umgesetzt.

## 2. Stellungnahme

Die ausserordentliche Massnahme einer ELA+ war in der Krisensituation im März 2023 gerechtfertigt und nötig. Es ist richtig, dass die getroffene Massnahme im Bankengesetz nachträglich legitimiert und nicht das Nationalbankgesetz geändert wird. economiesuisse unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung. Eine nachträgliche Diskussion über Sinn und Zweck dieser Liquiditätshilfe-Darlehen würde nur die internationalen Märkte verunsichern und die Glaubwürdigkeit der Politik und das Vertrauen in den Schweizer Finanzplatz gefährden. Es ist daher auch richtig, dafür zu sorgen, dass die zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen noch einige Jahre Gültigkeit haben.

Die SNB verlangt, dass eine Liquiditätshilfe jederzeit vollständig durch ausreichende Sicherheiten gedeckt sein muss. Dies schränkt aber die Liquiditätshilfe ein. Die Krise hat gezeigt, dass die von der SNB akzeptierten Sicherheiten nur einen kleineren Teil der Aktiven umfasst. Aktiven wie Kredite oder Hypotheken könnten im Prinzip mit einem gewissen Abschlag auch als Sicherheiten akzeptiert werden. Sollte die SNB zum Schluss kommen, eine solche Erweiterung der zulässigen Sicherheiten zu konkretisieren, würde dies die Rolle des Lenders of Last Resort stärken und einen Public Liquidity Backstop weniger wahrscheinlich machen.

Der nun vorgeschlagene Public Liquidity Backstop (PLB) ist das richtige Instrument, um bei einer akuten Liquiditätskrise einer solventen Bank, wenn die Möglichkeiten des Lenders of Last Resort ausgeschöpft sind, zusätzliche Liquidität bereitzustellen. Weil der Bundesrat die Höhe der von der SNB auszahlabaren Liquiditätshilfe-Darlehen bestimmt, hat der Bund die entsprechenden Risiken zu tragen. Aufgrund der Anforderung, dass die zu unterstützende Bank solvent sein muss, sollte das Konkursprivileg denn auch ausreichen, um Verluste des Bundes zu vermeiden. Weil auch viele andere Länder eine Form von PLB eingeführt haben, ist das Instrument zudem international anerkannt. Es entspricht den Anforderungen der Standards des Financial Stability Board (FSB) und verhindert, dass ausländische Behörden höhere Anforderungen an Schweizer SIB-Tochtergesellschaften stellen. Die vorgeschlagene PLB-Regelung stärkt die Glaubwürdigkeit der Schweizer Finanzmarktregulierung und das Vertrauen in den Finanzplatz.

Mit dem neuen Instrument des PLB sollte keine Wettbewerbsverzerrung einhergehen. Die berechtigten Bedenken, aufgrund des PLB könnte ein Moral Hazards-Problem entstehen, wurden durch geeignete Vorkehrungen (Dividendenverbot etc.) adressiert und weitestgehend beseitigt. economiesuisse unterstützt diese Vorkehrungen. Aufgrund der Bedeutung der vorgeschlagenen Liquiditätshilfen und der insgesamt sehr hohen Regelungsdichte der Branche sind die Auswirkungen auf den Wettbewerb des Bankenmarkts, namentlich das Verhältnis von systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Banken, gut im Auge zu behalten.

Der Bundesrat betont im Erläuterungsbericht, dass im Rahmen der vom Bundesrat beschlossenen Aufarbeitung der Ereignisse rund um die Übernahme der CS das gesamte Schweizer TBTF-Regime und damit auch die in dieser Vorlage enthaltenen Instrumente nochmals überprüft werden. economiesuisse begrüsst dieses Vorgehen ausdrücklich.

Für die Diskussion einzelner Artikel verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, die wir unterstützen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Prof. Dr. Rudolf Minsch  
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /  
Chefökonom



Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail eingereicht an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 21. Juni 2023

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Stoffel

Das EFD hat am 25. Mai 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bankengesetzes mit Frist zur Stellungnahme bis 21. Juni 2023 eröffnet. Mit der Vorlage werden Änderungen des Bankengesetzes in einem Themenbereich vorgeschlagen: der Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken («Public Liquidity Backstop»).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und nehmen gerne wie folgt Stellung.

- Wir unterstützen diese Vorlage, die das rechtsstaatliche Gebot der Überführung der Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2023 in das ordentliche Recht erfüllt.
- Zu begrüssen ist die gesetzliche Verankerung des Public Liquidity Backstop (PLB) im Schweizer Recht, eines vom Financial Stability Board (FSB) international empfohlenen Instruments für Zentralbanken zur Stärkung der Systemstabilität (Stichwort «dritte Verteidigungslinie»).
- Die dabei aufgestellten strengen Voraussetzungen sind grundsätzlich zweckmässig und erscheinen verhältnismässig in Bezug auf die Minimierung möglicher Nebenwirkungen.
- In einzelnen Punkten sehen wir zusätzliches Ergänzungspotential.

Nachdem wir die Vorlage per se als sachgerecht und zutreffend formuliert erachten, beschränken wir uns nachstehend auf Bemerkungen zu Einzelpunkten von Interesse.

## Zum Public Liquidity Backstop im Allgemeinen

Dass die Einführung des Public Liquidity Backstop (PLB) ins Finanzmarktrecht der Schweiz eine **sinnvolle Ergänzung des bestehenden Instrumentariums** ist und der weiteren **Stärkung der Systemstabilität** dient, stellt der Erläuternde Bericht zutreffend dar. Zu den bereits unter dem TBTF-Konzept («Too big to fail») verankerten erhöhten Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen der systemrelevanten Institute («first line of defense») und dem bestehenden Zugang zu Liquiditätsfazilitäten der SNB gegen Stellung von Sicherheiten durch das ersuchende Institut («second line of defense») tritt mit dem PLB ein mächtiges Instrument hinzu, dessen Anwendung *ohne Anspruch des betroffenen Instituts* in der Hand der Behörden liegt, um letztlich im übergeordneten Interesse der Systemstabilität als ultimative «third line of defense» verfügbar zu sein. In dieser Perspektive erweist sich der PLB als folgerichtige **Komplettierung des bestehenden Schutzdispositivs**.

Die Empfehlungen des FSB ordnen das Instrument zudem bei den **internationalen Standards für die Ausstattung der National- und Zentralbanken** ein (vgl. FSB Guiding Principles on the temporary funding needed to support the orderly resolution of a global systemically important bank, 18.8.2016). Die Vorlage folgt den Empfehlungen des FSB in einer auf die Schweiz und ihren Finanzplatz angemessenen Art und Weise und hebt das hiesige Dispositiv auf den aktuellen Stand der internationalen Entwicklungen.

## Präzisierung des Anwendungsfalls

Die in Art. 32a Abs.3 Bst. c des Vorentwurfs zur Revision des BankG (VE-rev. BankG) genannte Anforderung bezüglich Solvenz ist inhaltlich wenig konkret. Im Sinne der Rechtssicherheit sowie im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Notfallplanung einer SIB in einer Krisensituation gehen wir davon aus, dass jedenfalls Art. 29 BankG die Voraussetzungen bildet, namentlich die Erfüllung der Kapital- und Liquiditätsvorschriften, auf deren Basis die FINMA mit pflichtgemäßem Ermessen eine vorausschauende Beurteilung vornimmt.

Weiter wird in Art. 32a Abs. 3 Bst. c VE-rev. BankG für die Gewährung einer Ausfallgarantie vom Vorliegen eines *Sanierungsplans* ausgegangen. Im Wissen, dass der PLB von den Behörden erst subsidiär und im Sinne der letzten Verteidigungslinie ins Auge gefasst wird, dürfte diese Formulierung zu eng gefasst sein. Entsprechend schlagen wir vor, die Formulierung zu ergänzen, damit auch denkbare andere **Konstellationen (z.B. ohne Sanierungsplan) bis hin zur Abwicklung** nicht ausgeschlossen sind:

«...dass ein Sanierungsplan oder eine vergleichbare Massnahme vorliegt.»

## Zu den zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen (ELA+)

Die Geltungsdauer der Bestimmungen betreffend zusätzlicher Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB (Art. 51b Absätze 1–3 sowie Artikel 51c) ist bis am 31. Dezember 2027 befristet.

Wir sind der Ansicht, dass dieses Instrument **zeitlich unbeschränkt** eingeführt werden sollte. Vor dem Hintergrund, dass die SNB Sicherheiten aktuell nur sehr eingeschränkt akzeptiert, trägt dieses Instrument dazu bei, die zweite Verteidigungslinie weiter zu stärken und die Einleitung eines Sanierungsverfahrens zu vermeiden. Diese zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen sind zudem mit einem Konkursprivileg ausgestattet, welches im weiteren Sinne dem Aspekt einer «Sicherheit» Rechnung trägt und das Verlustrisiko der SNB erheblich reduziert.

## Zu den Massnahmen im Bereich der Vergütungen

Grundsätzlich sind Massnahmen im Bereich der Vergütungen (Art. 10a VE-rev. BankG) unter den im Gesetz formulierten Konstellationen nachvollziehbar und sollen hier nicht in Frage gestellt werden. Ergänzend ist erwähnenswert, dass im Bereich der Vergütungen bereits detaillierte Vorgaben für Banken zum Umgang mit variablen Vergütungen bestehen (FINMA-Rundschreiben 2010/1 «Vergütungssysteme» und Economiesuisse, Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance).

Mit Fokus auf die Vorlage muss jedoch angemerkt werden, dass Art. 10a Abs. 2 Bst. c VE-rev. BankG der Bank Pflichten auferlegt, die mitunter **praktisch kaum erfüllbar** sein dürften. Die Rückforderung von *bereits ausbezahlten* variablen Vergütungen dürfte in concreto zu zivilrechtlichen Verfahren führen, bei denen sich z.B. schweizerische Gerichte üblicherweise am Arbeitsrecht orientieren werden. Ein ausländischer Wohnsitz der betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Rückforderung dürfte die Komplexität einer Rückforderungspflicht zusätzlich erhöhen. Der Erläuternde Bericht (S. 25) schweigt sich denn auch über den vorhersehbaren Konflikt zwischen Aufsichts- und Zivilrecht sowie zwischen dem schweizerischen Recht und ausländischen Rechtsordnungen vollständig aus.

Damit im konkreten Einzelfall nicht aussichtslose Zivilklagen aufgrund der aufsichtsrechtlichen Bestimmung als Pflichtübung mit u.U. hohen Kostenfolgen für die Bank durchgeführt werden müssen, erschiene es ratsam, die Bestimmung (Art. 10a Abs.2 Bst. c VE-rev. BankG am Ende) zu ergänzen mit

«...mitverantwortlich sind, soweit Rückforderungen nach anwendbarem Recht nicht von vorneherein als aussichtslos zu betrachten sind.»

Eine allfällige Aussichtslosigkeit wäre dann z.B. mittels anwaltlichem Gutachten (Legal Opinion o.ä.) zu belegen.

## Zum Aspekt der Wettbewerbsverzerrung

Der Erläuternde Bericht stellt richtigerweise die Frage nach einer möglichen marktverzerrenden Wirkung des PLB (S.51, Ziff. 5.2). Als Ausgleich werden die Verzinsung sowie die Bereitstellungs- und Risikoprämien

genannt. Zudem sinke mit Gewährung des PLB die Wahrscheinlichkeit einer breiteren Liquiditätskrise, mithin auch die branchenimmanenten Ansteckungsrisiken. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen.

Dennoch lässt sich eine Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation in der *öffentlichen Wahrnehmung* nicht ausschliessen und wäre mit Bezug auf allfällige Implikationen weiter zu beobachten. Allfällige Wettbewerbsverzerrungen zwischen systemrelevanten und anderen Banken sind jedoch *nicht abschliessend abschätzbar*. Unsere Unterstützung für die aktuelle Vorlage bringt unser Bestreben zum Ausdruck, die Stabilität, Glaubwürdigkeit und Reputation des schweizerischen Finanzplatzes als Ganzes zu stärken.

## Zur Strafbarkeit

Art. 46 Abs. 1 Bst. d VE-rev. BankG stellt die vorsätzliche Verletzung der «Pflichten der Darlehensnehmerin als Folge von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie» (Art. 32f VE-rev. BankG) unter Strafe. Am **Vorsätzlichkeitserfordernis** ist in diesem Zusammenhang explizit festzuhalten. Eine Absenkung der Schwelle auf Fahrlässigkeit hätte in arbeitsteiligen Strukturen, wie sie in grösseren Unternehmungen unverzichtbar sind, kaum mehr praktisch bewältigbare Verhältnisse zur Folge und ist daher abzulehnen.

## Zum Datenschutz, Bankkundengeheimnis, Öffentlichkeitsgesetz

Gemäss Ziff. 6.7 des Erläuternden Berichts soll auf die Überführung von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2023 in ordentliches Recht verzichtet werden, wonach der Zugang nach dem BGÖ zu Informationen und Daten ausgeschlossen ist.

Der Informationsaustausch nach Artikel 32k sowie Artikel 51h VE-rev. BankG – der nicht bestritten ist – wird aber auch Informationen enthalten, die insbesondere durch das Datenschutzgesetz und Berufsgeheimnisse wie das Bankkundengeheimnis geschützt sind (so auch der Erläuternde Bericht).

Im Zusammenhang mit den Russland/Ukraine-Sanktionen und den damit verbundenen Mitteilungen an das Seco haben diverse Mitgliederinstitute die Erfahrung gemacht, dass dieser **gesetzlich vorgesehene Schutz faktisch durch die Behördenpraxis zum BGÖ unterlaufen** wird. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht, wonach die Geheimhaltungsvorschriften gewahrt bleiben, bieten keinen effektiven Schutz, weil aufgrund der Erfahrung im Anwendungsfall das öffentliche Interesse an einer Offenlegung regelmässig zu Lasten des Geheimnisinteresses der Bank und des Bankkunden höher gewichtet wird. In der Vorlage – und bei Gelegenheit auch im BGÖ - ist stattdessen eine Formulierung aufzunehmen, die **sowohl dem öffentlichen Informationsinteresse als auch den berechtigten Geheimhaltungsinteressen (Datenschutz, Bankkundengeheimnis und auch Geschäftsgeheimnisse)** ausgewogen Rechnung trägt.

# • Swiss Banking

## Weiterentwicklung des SNB-Dispositivs zum Schutz der Systemstabilität

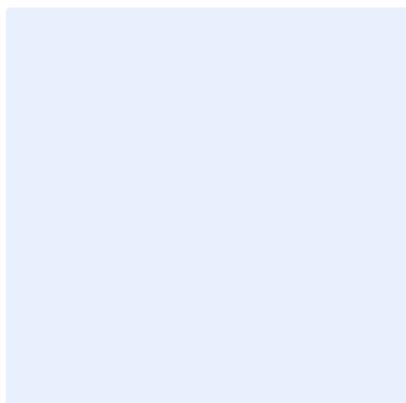
Im Sinne einer konsequenten Weiterentwicklung des bestehenden Dispositivs wäre eine **Öffnung der ELA-Fazilität durch die SNB für alle Banken** begrüssenswert. Damit würde die zweite Verteidigungslinie in der gesamten Branche verstärkt, was potentiell geeignet ist, nicht in eine Situation zu geraten, in der die Anwendung des PLB in Betracht gezogen werden muss. Aus der Wirtschaftsgeschichte sind Konstellationen bekannt, bei denen eine Herausforderung der Systemstabilität nicht primär von den SIBs ausging, sondern durch die gleichzeitig auftretende Belastung zahlreicher Institute ungeachtet ihrer Grösse (z.B. Immobilienkrise Schweiz in den 1990er Jahren). Die vorsorgliche Verfügbarmachung von ELA für alle Bankenkategorien wirkt einer solchen Konstellation wirksam entgegen und verstärkt das Schutzdispositiv der SNB in sinnvoller Weise.

## Ergänzung der zulässigen Sicherheiten (Collateral Pool) seitens SNB

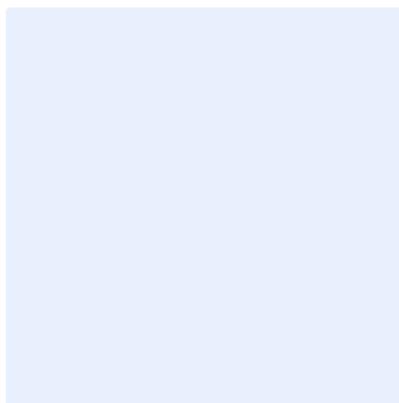
Bei dieser Gelegenheit regen wir weiter an, dass die SNB den **»Collateral Pool« der zulässigen Sicherheiten für alle Institute, die für die entsprechenden Instrumente der SNB in Frage kommen, marktgerecht erweitert**, was dem gesamten Dispositiv zusätzliche operative Tiefe verschaffen würde.

Wir ersuchen Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



August Benz  
Stv. CEO, führt die Geschäftsstelle ad interim  
Leiter Private Banking & Asset Management



Dr. Markus Staub  
Mitglied der Direktion  
Leiter Retail Banking & Prudenzielle Regulierung

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
3003 Bern

per Mail an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 21. Juni 2023

### **Vernehmlassung zum Bankengesetz zur Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung des Bankengesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Diese Möglichkeit nimmt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) gerne wahr. Die Stellungnahme erfolgt in Absprache mit den ihm angeschlossenen Verbänden, darunter auch der Schweizerische Bankpersonalverband (SBPV).

Mit dieser Vorlage sollen die vom Bundesrat im März 2023 mittels Verordnung eingeführten Grundlagen für das Instrument einer staatlichen Liquiditätssicherung (Public Liquidity Backstop PLB) ins ordentliche Recht überführt werden. Dieser Schritt ist zwingend nötig, um vom Notrecht wegzukommen.

Für die Stabilität der Schweizer Wirtschaft und der Beschäftigungssituation ist es wichtig, dass systemrelevante Banken Liquiditätsschocks besonders gut absorbieren können. Deshalb hat sich der SGB auch in früheren Vernehmlassungen für wesentlich strengere Liquiditätsvorschriften ausgesprochen.

Wie der Fall Credit Suisse gezeigt hat, hätten strengere Liquiditätsanforderungen das Problem entschärft. In besonders kritischen Situationen kann dem plötzlichen massiven Vertrauensverlust der Kundschaft in eine Bank allerdings nicht nur mit dauerhaft höheren Liquiditätsanforderungen begegnet werden. Der SGB unterstützt deshalb grundsätzlich die Einführung einer PLB für systemrelevante Banken. Diese ermöglicht es der SNB, bei der Liquiditätssicherung einer betroffenen Bank über die ausserordentlichen Liquiditätshilfen (Emergency Liquidity Assistance ELA) hinauszugehen. Die durch die PLB vorgenommene Liquiditätssicherung wird dabei mit staatlich abgesicherten SNB-Darlehen ermöglicht.

Der SGB fordert jedoch, dass die Gesetzesänderung zur Einführung von Ausfallgarantien vorerst zurückgestellt wird. Wie der Bundesrat bereits kommuniziert hat, wird das Too-big-to-fail-Dispositiv im Rahmen der Aufarbeitung der Geschehnisse um die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS überprüft und die Ergebnisse danach dem Parlament unterbreitet. Der SGB ist der Meinung, dass nach dieser grundlegenden Aufarbeitung zuerst die beiden bestehenden Instrumente zur Krisenfestigkeit der Banken, also die Eigenkapital- und Liquidationsanforderungen der systemrelevanten Banken und die bestehenden Liquiditätshilfen der SNB, verstärkt und ausgebaut

werden sollten. Zusätzlich braucht es weitere Instrumente und Massnahmen, um die systemrelevanten Banken stabiler zu machen. Erst nach dieser gründlichen Revision soll die Gesetzesänderung zur Einführung der PLB in das ordentliche Recht überführt werden.

Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen sollen im Abschnitt 14a. die Bestimmungen zur Gewährung zusätzlicher Liquidationshilfe-Darlehen der SNB, Abweichungen gewisser Normen vom Fusionsgesetz sowie die Garantie des Bundes zur Absicherung von Verlusten, die der UBS aus der Verwertung von Aktiven der Credit Suisse entstehen könnten, ins ordentliche Recht aufgenommen werden. Der SGB spricht sich gegen diese Überführung aus. Denn einerseits wäre die Geltungsdauer dieser Bestimmungen auf Ende 2027 befristet. Und andererseits bringen sie keinen Mehrwert, da gemäss dem Bundesrat eine Ablehnung dieser Bestimmungen keine konkreten Auswirkungen hat: Die Verordnungsregelungen, die den Vertragsinhalt zwischen der UBS und dem Bund bilden, gelten zwischen den Vertragsparteien weiter, auch wenn die Verordnungsregelungen, auf denen sie aufgebaut wurden, abgelehnt werden.

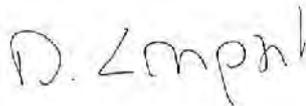
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom



Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF  
Per Email:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 15. Juni 2023 sgv-Sc

### **Vernehmlassungsantwort Änderung des Bankengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage beantragt der Bundesrat die Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung für systemrelevante Banken (Public Liquidity Backstop, PLB). Dies hatte der Bundesrat im Grundsatz bereits im März 2022 beschlossen, doch setzte er aufgrund des unmittelbar drohenden Konkurses der Credit Suisse dieses Instrument im März 2023 per Notrecht in Kraft. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage soll das aktuell auf Verordnungsstufe verankerte Instrument des PLB in ordentliches Recht überführt werden. Nebst dieser Ergänzung der «Too big to fail TBTF»-Regulierung sollen noch weitere im Zusammenhang mit der CS-Rettung beschlossene Massnahmen ins Bankengesetz aufgenommen werden.

#### **Der sgv lehnt diese Vorlage ab.**

Mit der Überführung dieses Instrument ins ordentliche Recht wird eine explizite Staatsgarantie anerkannt und zementiert. Diese stellt dann alle bisherigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Eindämmung der TBTF-Problematik in Frage. Mehr noch: Diese explizierte Anerkennung der Staatsgarantie bevorteilt systemrelevante Banken gegenüber anderen massiv. Es entsteht damit eine krasse Wettbewerbsverzerrung.

Zudem folgern aus dem Fall CS keine Konsequenzen für den gesamten Finanz- oder Bankenplatz Schweiz. Das Versagen der CS war singulär. Die anderen über 200 Banken der Schweiz arbeiten ohne Probleme. Im Zusammenhang mit der Rettung der CS befürwortet der sgv eine ergebnisoffene Aufarbeitung der Ereignisse und der vom Staat eingeleiteten Massnahmen. Namentlich ist die Rolle der Finma in diesem Zusammenhang gründlich zu beleuchten. Die Prüfung eines allfälligen resultierenden Regulierungsbedarfs muss sich allerdings – im Sinne der oben erwähnten Wettbewerbsverzerrung zulasten von privaten Banken – ausschliesslich auf die (global) systemrelevanten Banken konzentrieren. Für die übrigen Bankinstitute sehen wir daher keinen Handlungsbedarf in diesem Zusammenhang.

Sollte man dennoch einen PLB einführen wollen, müssen folgende Aspekte zwingend auf gesetzlicher Stufe geklärt werden:

*Abgeltung der Staatsgarantie.* Die Vernehmlassungsvorlage sieht einzig vor, dass im Falle des Bezugs eine Bereitstellungspauschale und eine Risikoprämie seitens der Bank an den Bund bezahlt werden müssen. Das genügt nicht. Die Garantie hat eine Präventivwirkung, indem sie die Stellung der beziehenden Bank im Markt stärkt. Die Garantie kann auch einen Fehlanreiz darstellen, denn sie kann übermässig risikogeneigtes Verhalten hervorbringen. Diese beiden Punkte sind als Risikoprämie vor dem Bezug, d.h. immerwährend, abzugelten.

*Obergrenze.* Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, die Obergrenze der Ausfallgarantie im Einzelfall festzulegen, weil dies von der betroffenen systemrelevanten Banken, vom Krisenszenario sowie von weiteren Massnahmen abhängt. Dies mag aus Sicht der jeweiligen Bank wünschenswert sein, doch handelt es sich um eine gefährliche und einseitige Betrachtung. Die faktische Leistungsfähigkeit des Bundes muss viel stärker ins Gewicht fallen, um damit das potenzielle Risiko der Steuerzahler zu minimieren. Es braucht deswegen eine maximale Obergrenze, bis zu welcher ein zusätzliches Liquiditätshilfedarlehen mit Ausfallgarantie bezogen werden kann.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor

DFF  
Madame Karin Keller-Sutter  
Conseillère fédérale et cheffe du Département  
Palais fédéral  
Berne

Courriel : [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Berne, le 17 juin 2023

## **Modification de la loi sur les banques (octroi de la Confédération de garanties du risque de défaillance pour les prêts d'aide sous forme de liquidités de la Banque nationale suisse à des banques d'importance systémique). Consultation.**

Madame la Conseillère fédérale,  
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce sujet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Le projet de modification de la loi sur les banques répond au mandat du Conseil fédéral du 11 mars 2022 (mettre en place un mécanisme de garantie des liquidités pour les banques d'importance systémique) tout en transposant dans le droit ordinaire l'ordonnance du 16 mars 2023.

Travail.Suisse, l'organisation faitière indépendante des travailleurs et travailleuses, rappelle l'extrême importance qu'il y a à avoir une réglementation meilleure et plus stricte du secteur financier, en particulier après la débâcle du Credit Suisse. Il s'agit de compléter le dispositif actuel du too big to fail pour prévenir des faillites de banques systémiques, suite à des prises de risques excessifs en particulier. Le but est d'éviter des répercussions graves pour le secteur financier dans son ensemble, sur l'économie réelle et, partant, pour les travailleurs et travailleuses et les emplois. Il s'agit aussi de modifier la législation actuelle pour éviter que les contribuables doivent passer à la caisse dans des situations de sauvetage par les pouvoirs publics. Dans ce sens, et en particulier suite à la débâcle du Credit Suisse, ce projet fait tout son sens et est, sur le fond, soutenu par Travail.Suisse.

Le projet prévoit que la BNS, en sa qualité de prêteur ultime, puisse fournir temporairement des liquidités au moyen d'un prêt d'aide sous forme de liquidités couvert par une garantie du risque de défaillance accordée par la Confédération. Travail.Suisse soutient en particulier le fait que :

- l'octroi de prêts d'aide sous forme de liquidités assortis d'une garantie du risque de défaillance doit être subordonné à différentes conditions (subsidiarité de l'aide sous forme de liquidités, lancement d'une procédure d'assainissement, solvabilité de la banque, intérêt public et proportionnalité de l'intervention de l'État).
- Le risque de pertes qui pèse sur la Confédération en cas d'octroi d'une garantie du risque de défaillance, soit réduit selon des modalités du PLB (Public Liquidity Backstop).
- Une prime de mise à disposition doit revenir à la Confédération pour la garantie du risque de défaillance et des primes de risque doivent être versées à la Confédération et à la BNS pour les prêts d'aide sous forme de liquidités qui sont sollicités.
- L'octroi d'une garantie du risque de défaillance pour des prêts d'aide sous forme de liquidités nécessite de soumettre la SIB (banque d'importance systémique) concernée à diverses conditions (interdiction de verser des dividendes, de rembourser des apports en capital, d'octroyer et de rembourser des prêts aux

propriétaires de la société mère du groupe) dont la violation entraîne des conséquences pénales. En outre, cette garantie s'accompagne de mesures en matière de rémunération ordonnées par le Conseil fédéral conformément à l'art. 10a LB. Le projet prévoit explicitement la possibilité d'exiger, à certaines conditions, le remboursement de rémunérations variables déjà versées. De plus, en vertu du droit actuellement en vigueur, la FINMA peut ordonner des mesures disciplinaires et de restructuration en cas de risque d'insolvabilité (par ex. remplacement de l'organe chargé de la haute direction, de la surveillance et du contrôle ainsi que remplacement de l'organe de direction de la banque).

Travail.Suisse insiste sur la nécessité de réduire les risques courus par la Confédération. Dans ce sens, nous saluons le fait que le projet prévoit notamment de privilégier les créances de la BNS découlant de prêts d'aide sous forme de liquidités garantis par la Confédération. Le privilège des créances constitue en l'espèce un élément essentiel de la réglementation proposée. Ces créances seraient classées après les créances privilégiées dans le cadre du droit de la faillite (par ex. rétributions des employés, cotisations aux assurances sociales ou dépôts privilégiés), mais avant les autres créances.

En outre, comme déjà mentionné, la solvabilité de la SIB doit être assurée ou mise en place dans le cadre d'un assainissement. De plus, la Confédération peut prétendre à une prime pour la mise à disposition d'une garantie du risque de défaillance. Elle a droit également, comme la BNS, à une prime de risque pour les prêts d'aide sous forme de liquidités assortis d'une garantie du risque de défaillance qui sont sollicités. Tout comme les intérêts courus en faveur de la BNS, ces primes bénéficient aussi du privilège des créances. Toutes ces mesures devraient limiter le plus possible le risque que les contribuables doivent passer à la caisse.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

**Travail.Suisse**



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable de la politique financière

**Bundesgericht**  
**Tribunal fédéral**  
**Tribunale federale**  
**Tribunal federal**



Der Generalsekretär  
Av. du Tribunal fédéral 29  
CH - 1000 Lausanne 14  
Tel. +41 (0)21 318 91 11  
[www.bger.ch](http://www.bger.ch)  
Geschäftsnummer 003.1  
DOCID 7058599

Eidgenössisches Finanzdepartement  
(EFD)  
Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter

per E-Mail:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Lausanne, 23. Juni 2023 / ron

### **Änderung des Bankengesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit E-Mail vom 25. Mai 2023 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in oben erwähntem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Der Generalsekretär

Nicolas Lüscher

### **Kopie**

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen  
Telefon +41 58 70 52727  
Registratur-Nummer: 024.1  
Geschäfts-Nummer: 2023-161

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

St. Gallen, 20. Juni 2023

**Vernehmlassung: Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung vom 25. Mai 2023 zur Stellungnahme im eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf sowie den erläuternden Bericht mit Interesse zur Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Angelegenheit verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der  
Präsidentenkonferenz

  
Annie Rochat Pauchard



Der Generalsekretär a.i.

  
Bernhard Fasel

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Bernernhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

*per E-Mail*  
***vernehmlassungen@sif.admin.ch***

Zollikon, den 20. Juni 2023

## **Vernehmlassung**

### **Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung «alliancefinance» umfasst unabhängige Vermögensverwalter, Finanzdienstleister, Treuhänder, Rechtsanwälte und Branchenorganisationen. Hauptziel des unabhängigen Verbands ist das Engagement für einen attraktiven Finanz- und Wirtschaftsplatz Schweiz, für Rechtssicherheit und Stabilität.

Unsere Organisation wurde bedauerlicherweise einmal mehr nicht zur Vernehmlassung eingeladen. Trotzdem erlauben wir uns, Ihnen hiermit unsere Stellungnahme einzureichen.

#### **1. Anträge**

- a. Die Gültigkeitsdauer der ins Gesetz überführten Verordnungsbestimmungen sind vom Bundesrat im Rahmen des nächsten Berichtes zu den systemrelevanten Banken gemäss BankG Art. 52 neu zu beurteilen. Auf jeden Fall ist die Gültigkeit auf höchstens 3 Jahre nach Inkrafttreten zu begrenzen statt 5 Jahre, wie vom Bundesrat vorgeschlagen.
- b. Die vorgeschlagenen Ergänzungen von Art. 3g und 5a BankG bezüglich «Offenlegung» sind für systemrelevante Banken zu erweitern. Die FINMA soll nicht nur ermächtigt werden zur Offenlegung, sondern dazu verpflichtet werden. Allenfalls ist eine entsprechende Norm auch in Art. 32k aufzunehmen. Vorbild dazu ist die Offenlegungspflicht der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde SEC.
- c. Massnahmen im Bereich der Vergütungen (BankG Art. 10a): Der Bundesrat **muss** die Bank dazu verpflichten, bereits ausbezahlte variable Vergütungen von leitenden Personen zurückzufordern und variable Vergütungen in Zukunft zu verbieten. (Muss- statt Kann-Vorschrift).
- d. Garantien zur Verlustabsicherung, Art. 51g BankG. Diese Vorschriften sind ersatzlos zu streichen. Damit bleibt die entsprechende Garantie im Zusammenhang mit der CS/UBS-Transaktion eine einmalige Ausnahme im Gefolge der nicht regelkonformen TBTF-Abwicklung der Credit Suisse.
- e. Überprüfung des vierzehnten a. Abschnitts (Art. 51 i BankG): Die Überprüfung dieses Abschnitts durch den Bundesrat soll im Rahmen des nächsten Berichts zu den systemrelevanten Banken gemäss BankG Art. 52 erfolgen, spätestens aber 3 Jahre nach Inkrafttreten.

- f. Im Rahmen des nächsten Berichtes des Bundesrates zu den systemrelevanten Banken (SIBs) gemäss BankG Art. 52 im Frühjahr 2024 sind mindestens zu folgende Themen Vorschläge zu präsentieren:
- i. Allenfalls unterschiedliche To Big To Fail-Konzepte für international und inlandorientierte SIBs
  - ii. Einführung eines Trennbankensystems: Welche Geschäfte können/müssen in der SIB (nach BankG) sein, welche sind durch eine andere Finanzinstitution zu produzieren und zu vertreiben (nach FINIG)? Die SIBs sind aufzufordern, Varianten aufzuzeigen, welche Geschäfte wie abgetrennt oder veräussert werden können. Hierzu gehören auch Aussagen zur Zukunft des Schweizer Geschäftes der Credit Suisse.
  - iii. Grössenbeschränkungen für SIBs, z. B. bezüglich Bilanzsumme und Ausserbilanzgeschäfte.
  - iv. Eigenmittelvorschriften, Liquiditätsvorschriften, Klumpenrisikovorschriften für systemrelevante Banken
  - v. Regelung variable Vergütungen, Bonusverbote

## 2. Erläuterungen und Begründungen

- a. Mit der Nichtanwendung der gesetzlichen Regelungen für systemrelevante Banken (insb. BankG, fünfter Abschnitt) im Falle der Credit Suisse ist das **bestehende Regelwerk gescheitert**: Es hat den Realitätscheck nicht bestanden. Die Credit Suisse hat alle gesetzlichen Auflagen erfüllt und ist trotzdem gescheitert. Damit ist dieses Regelwerk auch für die Zukunft gescheitert. Die politische Arbeit muss sich deshalb auf die **grundlegende Neuregelung** konzentrieren. Die mit der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen sind auf die Bewältigung der Causa Credit Suisse und auf die Übergangsperiode bis zur Inkraftsetzung eines neuen Regelwerkes zu beschränken. Es geht nicht um die Optimierung oder Verbesserung des bisherigen Regelwerkes. Alle politischen Arbeiten sind auf diese Zielsetzung auszurichten. Dies sind namentlich
- die hier angesprochene Vernehmlassung zur Liquiditätssicherung
  - die Arbeiten der Staatspolitischen Kommissionen, welche sich mit der Aufarbeitung der notrechtlichen Mechanismen (insb. FHG) befassen
  - die Arbeiten der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)
  - die Arbeiten der Expertengruppe «Bankenstabilität» des Finanzdepartementes, die dem Finanzdepartement bis Mitte August 2023 ihren Bericht liefern wird.
  - die Evaluation des «Too Big To Fail»- Regelwerkes durch den Bundesrat bis Anfang April 2024.
- b. Der Fall der Credit Suisse zeigt, dass es für eine Bank grundsätzlich **vorteilhaft** ist, **systemrelevant** zu sein. Es ist auch für Kunden vorteilhaft, bei einer systemrelevanten Bank Kunde zu sein. Diese Vorteile werden durch die geplante Überführung der Ausfallgarantien des Bundes ins ordentliche Recht noch verstärkt. Die SIBs erhalten damit fast den Vorteil einer Staatsgarantie. All dies schafft **Fehlanreize** (Moral Hazard). Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung hält diese Problematik auch fest: «Sowohl die blossе Existenz der Möglichkeit der Gewährung einer Ausfallgarantie als auch deren tatsächliche Gewährung haben einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit des betroffenen Instituts. Es ist anzunehmen, dass sich durch die Vertrauensbildung die Möglichkeit der Refinanzierung am Markt unmittelbar verbessert und die Refinanzierungskosten sinken. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Kunden in einem Krisenfall den Abzug ihrer Gelder beim Institut verringern»<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht, S. 51.

Diese **Fehlanreize** lassen sich nur verhindern (oder reduzieren), wenn die Banken nur dann Zugang zum Too Big To Fail-Status erhalten, wenn sie vorab einschneidende Bedingungen erfüllen. Hier geht es um die Themen Trennbankensystem, Bonusverbote, Grössenbeschränkungen, viel höhere (ungewichtete) Eigenkapitalvorschriften etc. Die im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagenen Verschärfungen für die Zeit nach dem Eintritt eines Vorfalles reduzieren weder bei den Bankverantwortlichen noch bei den Kunden die beschriebenen Fehlanreize. Es darf nicht mehr sein, dass der Status «systemrelevant» einer Bank ex ante einen Vorteil bringt. Im Gegenteil, es muss grundsätzlich unattraktiv sein, systemrelevant zu sein, nicht erst bei Eintritt eines Falles. Und es muss schon vorab klar sein, dass es besonders unattraktiv sein wird, wenn man staatliche Hilfe beansprucht.

- c. Zur **Dringlichkeit** und zur verkürzten Vernehmlassungsfrist: Die Begründung für die Dringlichkeit ist nach dem heutigen Stand der Dinge nicht mehr gegeben. Die Garantie gegenüber der SNB im Betrag von CHF 100 Mrd. wird durch die Rückzahlung der Bank nicht mehr benötigt. Die Garantie gegenüber der UBS soll eine Ausnahme bleiben und nicht ins ordentliche Recht überführt werden. Die UBS soll möglichst rasch auf die Garantie des Bundes verzichten. Immerhin hat das Parlament diese Garantie abgelehnt. Andere Vorschläge sind zeitlich nicht dringend.
- d. **Variable Vergütungen, Bonussysteme.** Bonussysteme sollen für systemrelevante Banken verboten werden. Die Erfahrungen der Credit Suisse zeigen, dass solche Systeme die falschen Leute anziehen und die verantwortlichen Leute und die ganze Führungsmannschaft zu falschem Verhalten motivieren. Dies heisst nicht, dass die Höhe der Entlohnung begrenzt werden soll. Wenn Spitzenleute nur mit hohen Entschädigungen zu gewinnen oder behalten sind, kann eine Bank entsprechende fixe Löhne beschliessen. Im Übrigen sind Bonussysteme typischerweise vor allem in Geschäftsbereichen anzutreffen, die nicht zu den systemrelevanten Geschäften zählen. Durch die rechtliche Abtrennung von Geschäftsfeldern, die keinen Bankenstatus erfordern (siehe insbesondere Art. 1 und Art. 1a BankG) und die damit nicht vom Vorteil der Systemrelevanz profitieren können, wird dieser Konflikt entschärft bzw. auf nichtsystemrelevante Akteure verlagert.
- e. **Trennbankensystem, Universalbankkonzept, die Schweizer Bank:** Art. 7 und 8 BankG definieren die Kriterien für die Systemrelevanz. Es geht dabei um Funktionen, die für die schweizerische Volkswirtschaft unverzichtbar und nicht kurzfristig substituierbar sind. Namentlich genannt sind das inländische Einlagen- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr. Ausländische Geschäfte gehören gemäss BankG nicht zu den systemrelevanten Funktionen. Unglücklicherweise bezeichnet Art. 7 BankG neben Banken auch «Finanzgruppen» und «bankdominierte Finanzkonglomerate» als systemrelevant. Dadurch werden die Vorteile der Systemrelevanz auf Tätigkeiten und Geschäfte ausgeweitet, welche diesen Schutz nicht benötigen. Und die Risiken aus den nichtsystemrelevanten Tätigkeiten können die systemrelevanten Funktionen in den Abgrund ziehen. Dies ist im Falle der Credit Suisse passiert.

Aus diesem Grund ist für systemrelevante Institute ein Trennbankensystem einzuführen, das die Mängel im heutigen System beseitigt. Die systemrelevanten Banken sind aufzufordern, Varianten aufzuzeigen und Vorschläge zu machen, welche Geschäfte wie abgetrennt oder veräussert werden können. Das traditionell Universalbankenkonzept hat für die systemrelevanten Banken ausgedient.

Für den Betrieb eines Trennbankensystems bestehen mit dem Glass-Steagall Act von 1933 bis 1999 in den USA reiche und positive Erfahrungen.

Nicht primär mit der Systemrelevanz, sondern primär mit Wettbewerbsfragen verbunden ist das Thema der Zukunft des Schweizer Geschäftes der Credit Suisse. Allerdings hat die allfällige Abtrennung des **Schweizer Geschäftes der Credit Suisse** durchaus auch Einfluss auf die Systemrelevanz. Gemäss Art 8 BankG sind der Marktanteil an den systemrelevanten Funktionen und die Relation von Bilanzsumme der Bank zum jährlichen Bruttoinlandprodukt der Schweiz massgebend für das Ausmass der Systemrelevanz.

- f. **Grössenbegrenzung:** Als Alternative oder Ergänzung zur Einführung eines Trennbankensystems besteht die Möglichkeit, die Grösse systemrelevanter Banken zu beschränken. Die SP schlägt in diesem Sinne eine Grössenbeschränkung der Bilanzsumme auf 50 Prozent des Schweizer BIP und Beschränkungen der Ausserbilanzgeschäfte vor, allenfalls verbunden mit deutlich höheren Eigenkapitalquoten für den die Limite übersteigenden Teil des Geschäftes. Praktisch dürfte eine solche Lösung angesichts der bestehenden Grössenverhältnisse auch auf eine Trennbanklösung hinauslaufen.
- g. Regulierungskonzepte für **inlandorientierte und internationale SIBs:** Ein Grund für die Nichtanwendung der gesetzlichen Regeln im Falle der Credit Suisse dürfte der internationale Druck auf die Regierung der Schweiz gewesen sein. Durch die alleinige Rettung der systemrelevanten Funktionen in der Schweiz hätte eine Benachteiligung der ausländischen Geschäfte und wahrscheinlich zu einer internationalen Finanzkrise geführt. Damit stellt sich die Frage, ob für eine künftige gesetzliche Regelung zwischen inlandorientierten und international ausgerichteten Banken unterschieden werden soll. Diese Frage ist vertieft zu prüfen. Möglicherweise erübrigt sich eine Unterscheidung je nachdem, wie ein Trennbankensystem organisiert wird.
- h. Auf jeden Fall soll die PUK die Art und das Ausmass der ausländischen Einflussnahme auf den Entscheid des Bundesrates untersuchen und die Konsequenzen für die Too Big To Fail-Regelung aufzeigen.
- i. **Offenlegung:** Die freie Marktwirtschaft steht auf zwei Beinen: Wettbewerb und Transparenz. Transparenz ist ein effektives und effizientes **Disziplinierungsinstrument** und dabei oft wirksamer als Regulierung und Aufsicht. Die in der Vernehmlassungsvorlage gemachten Vorschläge zum Thema «Offenlegung» gehen zu wenig weit bzw. sind zu unklar und lassen dem Bundesrat zu viel Spielraum (BankG Art. 51). Der Fall der Credit Suisse zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die Transparenz bzw. das Öffentlichkeitsprinzip der Informationen durch die schweizerischen Behörden nicht als Disziplinierungsmassnahme eingesetzt wird. Dies lässt sich an einem Beispiel erläutern. Dabei geht es um die Offenlegung angeblicher Interna bei Credit Suisse durch die amerikanische Aufsichtsbehörde SEC: Am 9. März 2023 überraschte die Credit Suisse mit einer Mitteilung, dass sich die Veröffentlichung ihres Geschäftsberichts 2022 aufgrund einer kurzfristigen Intervention der amerikanischen Börsenaufsicht SEC am Vorabend verzögere. Das sah nach einem amerikanischen Schnellschuss gegen die Bank aus. Tatsächlich beanstandete die SEC in einem Brief an den CS- Finanzchef bereits am 15. Juli 2022 die Rechnungslegung und Berichterstattung. Den Brief kann man auf der Webseite der SEC lesen.<sup>2</sup>

Mindestens für Too Big To Fail Banken sollte die FINMA die Transparenz zum Zweck der Disziplinierung massiv erhöhen und dabei das SEC-Modell berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

**alliancefinance**

Dr. Arthur Loepfe  
alt Nationalrat / Präsident

Hans Geiger  
Vorstandsmitglied

<sup>2</sup> <https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1053092/000000000022007503/filename1.pdf>

Bern, 20. Juni 2023

### **Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates zur Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung für systemrelevante Banken**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchte ich mich zu einem Punkt der oben genannten Vernehmlassungsvorlage äussern. Und zwar empfehle ich die ersatzlose Streichung von Absatz 2 des Artikels 10b der geplanten Gesetzesrevision.

In diesem neuen Artikel wird dargelegt, wie die Behörden im Falle einer sich abzeichnenden Krise zusammenarbeiten sollen. Stein des Anstosses ist hier für mich, dass in diesem Artikel die staatliche Beihilfe für eine systemrelevante Bank explizit als Möglichkeit aufgeführt wird und Vorkehrungen für diesen Fall getroffen werden. Im erläuternden Bericht wird noch deutlicher, dass dies als sehr reale Option für zukünftige Krisen erachtet wird. Mit der Formulierung in den Erläuterungen «... wobei der Verzicht auf staatliche Beihilfemassnahmen stets auch eine Handlungsoption darstellt.» wird klar gemacht, dass der Bundesrat in Zukunft mit Konstellationen rechnet, in denen eine staatliche Rettung die Hauptoption darstellt. Genau das aber sollte durch die TBTF-Regulierung ausgeschlossen werden.

Mit einer solchen Formulierung im Gesetz wird kommuniziert (auch gegenüber dem Ausland), dass der Bund bereit ist, auch in Zukunft mit Steuergeldern eine Grossbank in Schieflage zu retten. Damit können ausländische Entscheidungstragende und Regulierende damit rechnen, dass die Schweiz ihre Grossbank kaum je in eine Resolution schicken wird und damit ist der mit grossem Aufwand umgesetzte und international abgestimmte gone concern-Teil der TBTF-Regulierung definitiv nur noch toter Buchstabe. Und das gibt der UBS eine klare (nicht abgeholte!) Staatsgarantie.

Es ist sicher denkbar, dass man nach detaillierter nationaler und internationaler Analyse zum Schluss kommt, dass die Resolution einer UBS auch mit allfälligen Anpassungen der Regulierung nicht möglich sein wird. Bevor diese Analyse vorliegt, sollte aber alles vermieden werden, was das Resolutionsregime zusätzlich schwächt. Und die explizite Erwähnung und Erörterung der Möglichkeit von staatlichen Beihilfen an eine Grossbank in Schieflage in einem Bundesgesetz tut genau das. Sollte das Resolutionsregime nach getaner, vertiefter Analyse als nicht tauglich erachtet werden, dann darf die Alternative m.E. nicht die vorbereitete staatliche Rettung sein, sondern eine harte Regulierung, die es für eine Grossbank extrem unattraktiv macht, global systemrelevante Tätigkeiten aus der Schweiz heraus zu betreiben.

Aus ordnungspolitischer Sicht und auf Basis elementarer Fairnessüberlegungen ist eine offizielle Erwägung, für die Rettung einer privaten Grossbank auch in Zukunft Steuergelder einzusetzen m.E. inakzeptabel.

Mit bestem Dank für die Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Aymo Brunetti

[esisuisse, Centralbahnplatz 12, CH-4051 Basel](mailto:esisuisse@centralbahnplatz.ch)

vernehmlassungen@sif.admin.ch  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrat Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, 20.06.2023

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Frau Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung zu den Vorschlägen zur Änderung des rubrizierten Erlasses Stellung zu nehmen. esisuisse ist der Träger der Einlagensicherung gemäss Bankengesetz. In dieser Expertenrolle beschränken wir uns ausschliesslich auf die uns betreffenden Punkte.

Unser Änderungsvorschlag verfolgt das Ziel, dass der Einlegerschutz als Ganzes sowie effektiv und effizient funktioniert. Wir haben die von uns vorgeschlagene Änderung in der beiliegenden Tabelle (Aufhebungsvorschläge am Rechtstext sind durchgestrichen, Ergänzungsvorschläge sind unterstrichen) eingefügt.

Im *Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage* wird ausgeführt (S.39/52), dass die Frage der Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben noch offen ist. Wie bereits früher vorgeschlagen (Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 17.3634, SGK-NR, vom 31. August 2017 und Motion Hegglin 23.3604) sollte die Aufhebung der Limitierung der Privilegierung von CHF 100 000 für Freizügigkeits- und Säule 3a Guthaben (Art. 37a Abs. 5 BankG) anschliessend ins Auge gefasst werden.

Wir hoffen, mit unserer Vernehmlassungsantwort einen Beitrag zum guten Gelingen dieses Vorhabens geleistet zu haben und grüssen Sie freundlich,

esisuisse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Sigg".

Rudolf Sigg  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "G. Frey".

Gregor Frey  
Geschäftsführer

Beilage: Änderungsvorschlag esisuisse Vernehmlassung PLB 2023

**Änderungsvorschlag esisuisse Vernehmlassung PLB 2023**

BankG	Begründung
<b>Auszahlung an die geschützten Gläubiger</b>	
<p><b>Art. 37b</b></p> <p><sup>1</sup> Privilegierte Einlagen gemäss Artikel 37a Absatz 1 werden <del>aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation</del> und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung ausbezahlt:</p> <p>a. sofort: wenn sie bei schweizerischen Geschäftsstellen gebucht sind;</p> <p>b. sobald dies tatsächlich und rechtlich möglich ist: wenn sie bei ausländischen Geschäftsstellen gebucht sind.</p> <p><sup>2</sup> <u>Die Auszahlung erfolgt ausserhalb der Kollokation aus den jeweils verfügbaren liquiden Aktiven in folgender Rangordnung:</u></p> <p>a. <u>Gesicherten Einlagen gemäss Artikel 37h Absatz 1.</u> Die FINMA legt im Einzelfall den Höchstbetrag <del>der nach Absatz 1 auszahlbaren</del> Einlagen fest.</p> <p>b. <u>Rückzahlung allfälliger Beiträge des Trägers der Einlagensicherung.</u></p> <p>c. <u>Übrige Forderungen gemäss Art. 219 lit. a. bis f.</u> <del>Sie trägt</del> Es wird dabei <del>der Rangordnung der übrigen Gläubiger nach Artikel 219 Absatz 1 SchKG Rechnung getragen.</del></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die PLB-Vorlage führt dazu, dass im Konkurs einer Bank, der ein Liquiditätshilfe-Darlehen gewährt wurde, die 2. Konkursklasse massiv grösser wird. Dadurch verlängert sich das Kollokationsverfahren der 2. Konkursklasse, was den Einlegerschutz verschlechtert.</li> <li>• Es soll deshalb im formellen Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die Legalzession gemäss Art. 37j Abs. 3 BankG dazu führt, dass die Rückzahlung an den Träger der Einlagensicherung auch ausserhalb der Kollokation erfolgt. Ansonsten sind die durch die 125 %-Regel von Art. 37a Abs. 6 BankG abgesicherten Beiträge des Trägers der Einlagensicherung für andere Einlagensicherungsfälle im Kollokationsverfahren blockiert – wie in vergangenen Fällen für 10 Jahre und mehr. Nämliches gilt auch für die Forderungen gemäss Art. 37a Abs. 5 BankG und die übrigen Einlagen gemäss Art. 37a Abs. 1 (bei ausländischen Zweigniederlassungen schweizerischer Banken gebuchte Einlagen).</li> <li>• So ist die für den Bankenkonzurs gebotene Geschwindigkeit der Auszahlung und somit Befriedigung der konkursrechtlich geschützten Gläubiger zu gewährleisten. Ferner wird so gewährleistet, dass das Einlagensicherungssystem rasch wieder funktioniert.</li> </ul>

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Bern, 12. Juni 2023

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken). Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 25. Mai 2023 eröffneten Sie die Vernehmlassung zur randvermerkten Vorlage. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich mit der Vorlage und nimmt mittels Zirkularbeschluss dazu wie folgt Stellung:

- 1 Der FDK-Vorstand unterstützt die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates.
- 2 Die Stabilität der systemrelevanten Banken ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz und die öffentlichen Haushalte von grosser Bedeutung. Es ist begrüssenswert, dass der Bundesrat diese bereits Anfang 2022 angekündigte Vorlage nun in die Vernehmlassung gibt. Es gibt einen Handlungsbedarf im Bereich Liquiditätsversorgung von systemrelevanten Instituten.
- 3 Brisanz erhält die Vorlage durch den Umstand, dass sich Mitte März 2023 ein schwelender Vertrauensverlust in die Credit Suisse zuspitzte und eine Übernahme der Credit Suisse durch die UBS, die durch eine staatlich garantierte Liquiditätsversorgung durch die SNB unterstützt wurde, erforderte. Der Bund hat direkt gestützt auf die Bundesverfassung das Instrument der erweiterten Liquiditätshilfen bereits im konkreten Fall eingesetzt.
- 4 Eine Ablehnung der Vorlage hätte potenziell Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Rettung der Credit Suisse zur Folge. Die Frage des Vertrauens der Marktteilnehmer und Kunden war für die Liquiditätsprobleme der Credit Suisse von zentraler Bedeutung. Daher wäre es kontraproduktiv, dieses Instrument nicht in das ordentliche Recht zu überführen, um die Ziele der Rettung zu erreichen.

- 5 Nach Ansicht des FDK-Vorstands ist das Engagement des Bundes zur Sicherung der Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB angezeigt. Die Vorlage kann grundsätzlich unterstützt werden, und zwar in Bezug auf die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB an systemrelevante Banken als auch in Bezug auf die Überführung der relevanten Teile der Notverordnung ins ordentliche Recht.
- 6 Den zentralen Nutzen der Vorlage sehen wir in der Senkung der Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit einer systemrelevanten Bank mit den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten. Die systemrelevanten Funktionen müssen gewährleistet bleiben und auch das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Banken gegeben sein. Davon profitieren nicht nur die systemrelevanten Institute, sondern der gesamte Banken- und Finanzplatz Schweiz und schliesslich auch die öffentlichen Haushalte.
- 7 Aufgrund der Bedeutung der vorgeschlagenen Liquiditätshilfen regen wir an, die Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Bankenmarkt, namentlich das Verhältnis von systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Banken im Auge zu behalten.
- 8 Die vertiefte Prüfung der Möglichkeiten zur Reduktion des potenziellen Schadens für den Bundeshaushalt, und damit für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, erschiene uns zudem nicht ausgeschlossen. Dem problematischen Eindruck, dass «Gewinnchancen privat, Verlustrisiken dem Staat» seien, ist in geeigneter Weise zu begegnen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

**Kopie (per E-Mail)**

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)
- Mitglieder FDK

Dr.oec. Reinhold Harringer  
Bachweidstrasse 25  
9011 St.Gallen  
[harringer@bluewin.ch](mailto:harringer@bluewin.ch)  
071 220 11 02

St.Gallen, 15. Juni 2023

---

An

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

**Änderungen des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den oben erwähnten Änderungen des Bankengesetzes Stellung. Wir vertreten die nachfolgenden Thesen:

1. Der Bund ist letztlich für die Landeswährung verantwortlich.
2. Der Bund hat die Geldpolitik und die Sicherung des Zahlungsverkehrs an die SNB delegiert.
3. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, braucht die SNB neue Instrumente.
4. Aber auch ein PLB (Public Liquidity Backstop) und neue Instrumente der SNB werden nicht ausreichen, ein falsch konstruiertes Geldsystem vor Bankruns zu bewahren.

**Der Bund ist letztlich für die Landeswährung verantwortlich.**

Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass es zu den wichtigsten Aufgaben des Staates gehört, seiner Bevölkerung ein sicheres Geld und ein funktionierendes Zahlungssystem zur Verfügung zu stellen. In der Schweiz ist diese Aufgabe bekanntlich an die SNB und das Bankensystem übertragen worden. Mit der Idee des PLB soll nun auch der Bund verstärkt in die Verantwortung einbezogen werden.

Ob die Kosten einer Bankenrettung nun von der SNB (in Form von Vertrauensverlusten bzw. Inflationsrisiken) oder dem Bund (in Form von erhöhten Schulden, Sparpaketen bzw. höheren Steuerbelastungen) übernommen werden – letztlich zahlt immer die Allgemeinheit. In Ziffer 1.3 des Erläuternden Berichtes wird dargelegt, dass diese Ausfallgarantien einen direkten Einfluss auf die Jahresrechnung und die Schuldenbremse des Bundes haben könnten. Es ist also völlig klar, dass dies letztlich zu sehr problematischen Sparpaketen führen würde.

Der Bund hat die Geldpolitik und die Sicherung des Zahlungsverkehrs an die SNB delegiert.

Es gehört bekanntlich zu den Aufgaben der SNB, die Geldversorgung der Wirtschaft und den Zahlungsverkehr sicherzustellen. Nur die Nationalbank kann dies leisten, verfügt über geldpolitische Instrumente und hat die Möglichkeit, unbegrenzt Geld zu schaffen. Sie ist besser als der Bund geeignet, Risiken und Kosten zu tragen. Die Garantien des Bundes haben ihm im aktuellen Fall sogar einen Gewinn eingetragen – aber diese Gelder hätten genauso gut in die SNB fließen können. Wir bezweifeln daher, dass es für liquiditätsstärkende Massnahmen der SNB die Ausfallgarantien des Bundes wirklich braucht.

Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, braucht die SNB neue Instrumente.

Wir unterstützen jedoch die Idee, die Kreditgewährung der SNB an gefährdete systemrelevante Banken zu erleichtern.

Wir würden der SNB sogar noch mehr Kompetenzen geben: In Ziffer 1.2 des erläuternden Berichtes wird die Gewährung von Liquiditätshilfen ohne Konkursprivileg und ohne Ausfallgarantie des Bundes (ungesicherte Darlehen) mit der Begründung abgelehnt, «dass es grundsätzlich der internationalen Praxis entspricht, dass die Rolle des Kreditgebers in letzter Instanz (*Lender of Last Resort*) der Zentralbanken auf dem Konzept der Liquiditätsversorgung gegen Sicherheiten basiert. Das Ausmass der hinreichenden Besicherung kann aber situationsbezogen anders beurteilt werden.»

Bereits der letzte Satz lässt erkennen, dass es durchaus Spielraum gäbe, auf Sicherheiten – z.B. Ausfallgarantien des Bundes – zu verzichten. Zudem dürfen auch Empfehlungen des FSB hinterfragt werden.

Aus diesen Gründen würden wir einer Änderung des Nationalbankgesetzes vom 3.10.2003 den Vorzug geben. Darin müsste die ausreichende Versorgung der Banken mit Liquidität und die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs als Aufgabe der Nationalbank bezeichnet werden. Die SNB sollte in der Lage sein, auch ungesicherte Kredite vergeben zu können, wenn es die geldpolitische Lage erfordert.

Aber auch ein PLB und neue Instrumente der SNB werden werden nicht ausreichen, ein falsch konstruiertes Geldsystem vor Bankruns zu bewahren.

Mit dem vorliegenden Vorschlag eines PLB wird einmal mehr versucht, die Gefahren von Bankruns zu reduzieren. Die mit Bankruns verbundenen Kosten und Risiken sollen weiterhin von der Allgemeinheit getragen werden. Es wird mit sehr viel Aufwand und detaillierten Regulierungen versucht, ein System aufrecht zu erhalten, dessen Basis ein rechtlich äusserst fragwürdiges Konstrukt ist: Die unklare Eigentumsituation der Bankeinlagen. Einerseits gehören die Sichtguthaben der Kunden dem einzelnen Kunden, der z.B. seinen Lohn auf ein Bankkonto überweist bzw. überweisen lassen muss. Andererseits gehören diese Einlagen zur Konkursmasse der Bank. Dieses System des «Monetären Depositum irregulare»<sup>1</sup> besteht zwar seit Jahrhunderten – dennoch ist es ein ausgesprochen risikoreiches Geschäft und einer der Gründe für die immer wiederkehrenden Banken Krisen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Huerta de Soto, Geld, Bankkredit und Konjunkturzyklen, Stuttgart 2011

<sup>2</sup> Damit verbunden sind die ungelösten Probleme rund um die Fragen der Geldschöpfung. Vgl. dazu Joseph Huber, Zeitenwende des Geldsystems, Marburg 2022

Und es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass in der aktuellen Situation einerseits immer von der Bedeutung des «Vertrauens» im Bankengeschäft die Rede ist – und andererseits das ganze System auf einem fundamentalen Vertrauensbruch aufgebaut ist: Die Banken gewähren Kredite auf der Basis von Geld, das nicht ihnen gehört. Dies ist der tiefere Grund für die immer wiederkehrenden Bankenkrisen.

Selbst die NZZ anerkennt inzwischen, dass das traditionelle Bankgeschäft grundsätzlich instabil ist, «denn es beruht darauf, dass die Banken kurzfristig abrufbare Kundeneinlagen für die Gewährung von langfristigen Krediten verwenden.»<sup>3</sup> Und Thomas Jordan hat kürzlich die Auffassung vertreten, dass «die Banken ihre Depositen künftig so strukturieren sollten, dass nicht alle Bankeinlagen praktisch gleichzeitig abgezogen werden können.... Ein wesentlicher Teil der Depositen bei Banken sollte künftig mit Kündigungsfristen versehen oder auf Termin gehalten werden.»<sup>4</sup>

Diese Gedanken gehen in die richtige Richtung – aber ob sie ausreichend umgesetzt werden, bleibt zweifelhaft. Wer diese Gedanken wirklich zu Ende denkt, kommt unweigerlich zum Schluss, dass es wirksamere Massnahmen braucht. Massnahmen die in der Theorie seit langem bekannt sind und in der Praxis teilweise auch getestet wurden: 100% Geld nach Irving Fisher, Narrow Bank, Trennbanken, Treuhandkonten der Vollgeld-Idee.

Aber all diese Gedanken sind - leider - nicht Gegenstand der vorliegenden Revision des Bankengesetzes und werden weiterhin ausgeklammert. Deshalb wird auch der Vorschlag des PLB an dem fundamentalen Fehler des Bankensystems nichts ändern. Es ist deshalb nur eine Frage der Zeit bis zur nächsten Bankenkrise. Der Grund dafür liegt nicht an «Vertrauensverlusten», falschen Anreizsystemen oder weil Bankenkrisen unausweichlich sind wie Erdbeben<sup>5</sup> – der Grund liegt in einem falsch konstruierten Geld- und Kreditsystem. Wie lange es noch dauern wird, bis sich diese Erkenntnis durchsetzen wird, ist allerdings eine offene Frage.<sup>6</sup>

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Reinhold Harringer

---

<sup>3</sup> Hansueli Schöchli, Vermeidung von Bankenkrisen: Braucht es eine staatliche Liquiditätsgarantie, NZZ 24.4.2023

<sup>4</sup> Interview in der Sonntagszeitung vom 10.6.2023

<sup>5</sup> Dieser Meinung ist offenbar Alt Bundesrat Couchepin. Siehe St.Galler Tagblatt vom 21.3.2023

<sup>6</sup> Die Abstimmung über die Vollgeld-Initiative im Jahr 2018 hat auf diese Probleme aufmerksam gemacht.

**Per E-Mail**

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Homburger AG  
Prime Tower  
Hardstrasse 201  
CH-8005 Zürichhomburger.ch  
+41 43 222 10 00

21. Juni 2023

**Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken): Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zur vorgeschlagenen Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) Stellung zu nehmen.

Die Vorlage schliesst eine vorhandene Lücke im Dispositiv, Banken Krisen zu bewältigen oder – im Sinne einer vertrauensbildenden Präventivmassnahme – gar zu verhindern. Wir haben aus diesem Grund nur punktuelle Änderungs- bzw. Klarstellungshinweise.

**1. Art. 26 VE-BankG**

Wie der Erläuternde Bericht richtig ausführt, wird die Möglichkeit der FINMA der Bank oder ihren Organen Weisungen zu erteilen bereits in Art. 26 Abs. 1 Bst. a BankG geregelt. Einen neuen Art. 26 Abs. 1 Bst. i bräuchte es daher materiell-rechtlich nicht.

Sollte die explizite Regelung – wie es im Erläuternden Bericht heisst, aus Transparenzgründen – eingeführt werden, so wäre dieser umzuformulieren. Es handelt sich nämlich nicht um eine Art. 30b BankG entsprechende gesetzliche Grundlage für eine Abschreibung oder Wandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, sondern um eine im Einklang mit Art. 29 ERV stehende Grundlage, diese "[...] *gemäss der vertraglichen Ausgestaltung dieser Instrumente* [...]" zur Verlusttragung oder Bankenrettung heranzuziehen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 29).

Aus diesen Gründen schlagen wir folgende alternative Formulierung vor:

*Art. 26 Abs. 1 Bst. h und i*

1 Die FINMA kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:

- h. Stundung und Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen;
- i. die Bank oder Konzernobergesellschaft anweisen, die Abschreibung von zusätzlichem Kernkapital ~~anordnen~~vorzunehmen.

## 2. Art. 32a VE-BankG

Wie ausgeführt wird mit der Ausfallgarantie des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen ein mögliches Instrument eingeführt, um eine Bankenkrise zu bewältigen. Aufgrund der Vielzahl möglicher Konstellationen und der Schwierigkeit, in der Krise aktuelle und zuverlässige Daten bzw. Informationen zu erhalten, sollten u.E. allerdings gewisse Punkte bei den Voraussetzungen angepasst werden:

- **Abs. 3 Bst. a:** Die Vorlage fordert zurecht, dass die Darlehensnehmerin die mit eigenen Mitteln erschliessbaren Finanzierungsquellen ausgeschöpft sein müssen. Das entspricht dem *ultima ratio* bzw. Subsidiaritäts-Gedanken der Gewährung der Ausfallgarantie des Bundes. Bereits die Voraussetzung, dass die Nationalbank bestätigen muss, dass die Darlehensnehmerin und die Finanzgruppe über keine geeigneten Sicherheiten mehr für die Besicherung ausserordentlicher Liquiditätshilfe-Darlehen verfügen, legt die Ausschöpfung der mit eigenen Mitteln erschliessbaren Finanzierungsquellen nahe. Dieser Tatbestand muss dann von der FINMA bestätigt werden. Bei ihrer jeweiligen Prüfung bzw. Bestätigung dürfen sich die Nationalbank und die FINMA auf Angaben der Darlehensnehmerin sowie auf ihre eigene Einschätzung verlassen; ein strikter Nachweis im Sinne eines "Negativbeweises" ist nicht erforderlich.
- **Abs. 3 Bst. b:** Die Vorlage verknüpft die Ausfallgarantie des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen mit der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens. Der Wortlaut legt nahe, dass dieses bereits eröffnet sein muss, oder dass die Eröffnung unmittelbar bevorsteht. Damit scheint der Wortlaut keinen Raum für ein Szenario zu bieten, wonach zwar ohne Gewährung des Liquiditäts-Darlehens ein Sanierungsverfahren eingeleitet werden müsste, mit der Gewährung des Liquiditäts-Darlehens ein solches formelles Sanierungsverfahren aber gerade vermieden werden kann (wie es im Falle der Credit Suisse im März 2023 der Fall war). Im Sinne des Erhalts eines umfassenden Handlungsspielraums (siehe Einleitung zu Art. 32a VE-BankG) wäre dieses Szenario aber ebenfalls zu ermöglichen. Aus diesem Grund regen wir an, die Voraussetzung so umzuformulieren, dass zwar materiell die Kriterien für die Einleitung eines Sanierungsverfahrens aufgenommen werden, aber keine formelle Verknüpfung erfolgt.
- **Abs. 3 Bst. c:** Die Forderung, dass die FINMA bestätigt, dass die Darlehensnehmerin "solvent" ist oder, dass ein Sanierungsplan vorliegt, scheint auf den ersten Blick missverständlich formuliert. Es ist gerade die drohende Insolvenz aufgrund von Illiquidität, welche ein Liquiditätshilfe-Darlehen erforderlich macht. Der Erläuterungsbericht stellt aber hinreichend klar, dass mit "solvent" ausschliesslich die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften

(aktuell und vorausschauend) und das Vorhandensein genügender Aktiven, um den gesamten Verbindlichkeiten nachkommen zu können, gemeint ist. Dieses Verständnis ist zentral, und könnte gegebenenfalls auch im Wortlaut entsprechend reflektiert werden.

- **Abs. 3 Bst. e:** Der Wortlaut von Bst. e scheint zu sehr auf eine Sanierung im formellen Sinne fokussiert, statt auch eine materielle Sanierung zu erfassen. Wir regen daher an, hier materiell auf eine "Fortführung des Geschäftsbetriebs" (*going concern*) abzustellen.

Aus den vorstehenden Kommentaren ergeben sich die folgenden vorgeschlagenen Änderungen:

#### Art. 32a Gewährung von Ausfallgarantien

[...]

- 3 Für die Gewährung einer Ausfallgarantie müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a. Die Darlehensnehmerin hat die mit eigenen Mitteln erschliessbaren Finanzierungsquellen ausgeschöpft. Die Nationalbank bestätigt, dass die Darlehensnehmerin und die Finanzgruppe über keine geeigneten Sicherheiten mehr für die Besicherung ausserordentlicher Liquiditätshilfe-Darlehen verfügen. Die FINMA bestätigt, dass der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe keine anderweitigen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.
  - b. Die ~~FINMA hat~~ Voraussetzungen für die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens eingeleitet oder ein solches steht bellegen vor.
  - c. Die FINMA bestätigt, dass die Darlehensnehmerin solvent ist, d.h. die Eigenmittelvorschriften erfüllt und nach Gewährung einer Ausfallgarantie voraussichtlich weiterhin erfüllen wird sowie genügend Aktiven vorhanden sind, um den gesamten bestehenden Verbindlichkeiten nachkommen zu können, oder dass ein Sanierungsplan vorliegt.
  - d. Ohne Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie droht eine erhebliche Schädigung der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen Finanzsystems.
  - e. Die Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie sind für die Sanierung Fortführung des Geschäftsbetriebs der Darlehensnehmerin geeignet und erforderlich.
- 4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ausfallgarantie des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Nationalbank an die Darlehensnehmerin.

### 3. Art. 32f VE-BankG

Art. 32f der Vorlage regelt die Pflichten der Darlehensnehmerin aus Folge der Liquiditätshilfe-Darlehen der Nationalbank an die Darlehensnehmerin mit einer Ausfallgarantie des Bundes.

Abs. 2 nimmt vorbestehende ordentliche Zins- und Amortisationszahlungspflichten von den Verbots aus. Das ist richtig und erforderlich, um Verzugsfälle zu vermeiden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten auch ordentliche Rückzahlungen bei Fälligkeit (z.B. bei Krediten und Anleihen) genannt werden.

Art. 32f Pflichten der Darlehensnehmerin als Folge von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie

[...]

2 Die Erfüllung vorbestehender ordentlicher Zins-, und Amortisations- und Rückzahlungs-pflichten bei Geschäften nach Absatz 1 Buchstaben b und c ist zulässig.

[...]

\* \* \*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Kramer



Benjamin Leisinger



**Paul Jäger**

dipl. Wirtschaftsinformatiker  
Gubelstrasse 57, 8050 Zürich  
☎: +41 (0)79 609 11 55  
E-Mail: paul@jgr.ch

---

An den Bundesrat  
Bundeshaus  
**Bern**

8050 Zürich, 8. Juni 2023

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (2022/80; SR 952.0)**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Ich erlaube mir als Privatperson und Bürger, mich fristgerecht zur vorgeschlagenen Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) vernehmen zu lassen, weil ich von meiner Banklehre in den 60er Jahren bis zur Pensionierung 2009 (bei der CS !) immer in und für Banken im In- und Ausland, für die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und für Gemeinschaftsunternehmen des Schweizer Finanzplatzes tätig war.

Es ist verständlich, dass Sie nach der Katastrophenübung beim Untergang der CS jetzt bestimmte unter Notrecht erlassenen Verfügungen in das ordentliche Recht übernehmen wollen. Ich fürchte allerdings, dass sich diese Artikel in einem hoffentlich nicht eintretenden Fall als genau so wenig nützlich herausstellen werden wie die heute geltenden TBTF-Regeln.

Insbesondere stört mich jedoch, dass mit dem neuen Art. 51g BankG der Bund eine Garantie für die Absicherung von Verlusten aus den abzuwickelnden Aktiven der übernommenen Bank gewähren kann, die sogar die mit der UBS ausgehandelten Beträge von 5 und 9 Milliarden festschreibt.

Es darf und kann nicht sein, eine solche Garantie (zu Lasten der Steuerzahler!) in das Bankengesetz zu schreiben. Sollte irgendwann wieder eine SIB gerettet werden müssen, wäre diese vom Bundesrat erneut spezifisch zu verhandeln und gegebenenfalls wieder unter Notrecht zu verfügen.

Ich stelle den Antrag, Art. 51g ersatzlos wegzulassen bzw. zu streichen. Alternativ sind wenigstens die beiden Beträge zu eliminieren.

Freundliche Grüsse

Kurz Norbert  
Froheggweg 9c  
9545 Wängi

Eidgenössisches Finanzdepartement

3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

## Stellungnahme zur

### Vernehmlassung 2022/80

### **Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen ich als besorgter Steuerzahler wie folgt Stellung.

Im Ergänzenden Bericht wird mehrfach auf den umfassenden Vertrauensverlust der Credit Suisse hingewiesen. Genauer wird dies leider nicht ausgeführt.

Der Vertrauensverlust der Credit Suisse wird auf einen Tweet im Oktober 2022 zurückgeführt. Dies ist allerdings eine allzu einfache Erklärung. **Einen** Monat nach dem «TO BIG TO FAIL» Tweet stieg die Saudi National Bank mit 4 Milliarden bei der Credit Suisse ein. Ein VR Sitz wurde nie angestrebt. Das Investment der Saudi National Bank sollte auch nur zwei oder drei Jahre dauern. Die Saudi National Bank hat somit noch viel Vertrauen gehabt. Wegen der steigenden Zinsen gingen in den USA unter anderem die Silicon Valley Bank pleite. Dies beunruhigte die Märkte und führte zu Bank Runs. Ein Interview von Bloomberg mit dem Präsidenten der Saudi National Bank, Ammar Al Khudairy wonach die Saudi National Bank kein weiteres Geld einschiessen werde, lösten den Bank Run auf die Credit Suisse aus und führten zum Kurssturz der Aktie. Spekulanten welche auf einen tieferen Kurs wetteten dürften auch dazu beigetragen haben. Finma und SNB und versuchten mit einer Medienmitteilung die Märkte zu beruhigen indem sie bestätigten dass die Credit Suisse die regulatorischen Kapital- und Liquiditätsanforderungen erfülle. Dies nützte allerdings wenig weil die Berichterstattung unserer Qualitätsmedien vor allem auf dem zur Verfügung stellen der SNB Hilfe für die Credit Suisse gerichtet war. Al Khudairy erklärte im Interview mit CNBC am **16.3.2023** dass bei der Credit Suisse alles in Ordnung sei, dass die Bank kein weiteres Kapital brauche, die Märkte sind halt nervös. Dieses Interview fand aus unerfindlichen Gründen den Weg **nicht** in unsere Medien, im Gegenteil. Ich habe den Eindruck die Medien konnten es kaum erwarten dass die Credit Suisse von der UBS übernommen wird. Details mit Quellenangaben sind im Dokument unter «**Die Rolle der Medien**» zu finden.

**Der Untergang der Credit Suisse ist somit vor allem bei den Medien zu suchen. Dies mit einem Bankengesetz regulieren zu wollen ist sinnlos.** Viel mehr sollte die Berichterstattung der «Qualitätsmedien» hinterfragt werden.

Nun ein per Notrecht eingeführtes Bankengesetz im Eiltempo durchdrücken zu wollen ohne den PUK Bericht abzuwarten ist sinnlos und undemokratisch. Besonders in Anbetracht dass das Parlament gegen die Kredite war.

Deshalb ein **Erstes** klares **NEIN** zur Änderung des Bankengesetzes.

Ein **Zweites NEIN** für die Änderung des Bankengesetzes gibt es wegen des PLB (Public Liquidity Backstop). Dieser ist nichts anderes als eine Umschreibung für: «Die Steuerzahler haften für eine private, systemrelevante Bank», auch (Systemically Important Bank, SIB) genannt. Der PLB kann mit den COVID-Krediten verglichen werden. Während der COVID-Krise stellten die Banken den Unternehmen Liquidität in Form von Krediten zur Verfügung. Für diese Kredite **garantierte** der Bund, also die Steuerzahler. Die faulen COVID-Kredite kosten die Steuerzahler 1'000 Millionen - bis jetzt. Ausführliche Erklärung unter «PLB (Public Liquidity Backstop) erklärt anhand der COVID-Kredite». Was geschieht wenn die UBS in Schwierigkeiten gerät? Wer garantiert das die Liquidität für welche der Bund garantiert wieder zurück bezahlt werden? Wie wir am Beispiel der Credit Suisse gesehen haben genügt es wenn die Medien die Anleger in Panik versetzen. Es ist durchaus möglich dass die UBS wegen Verwerfungen im globalen Finanzsystem in Straucheln gerät. Was passiert wohl wenn eine der globalen SIBs pleite geht und eine nach der anderen mitsamt ihrem Staat in den Abgrund reisst? Wer bezahlt die Rechnung? Die Steuerzahler dank dem PLB.

Im Erläuternden Bericht wird auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise 2007-2009 hingewiesen. Leider wurde nicht näher erläutert weshalb und wie diese entstand. So entsteht der Eindruck dass sie einfach plötzlich da war. Das dem nicht so ist beschreibt Nobelpreisträger Joseph Stiglitz in seinem Buch: «Im freien Fall – Vom Versagen der Märkte zur Neuordnung der Weltwirtschaft» Da finden sich Sätze wie die beiden Beispiele.

«Die Bildung der Blase wurde durch eine unsolide, leichtfertige Kreditvergabe der Banken gefördert, die als Sicherheit Vermögensgegenstände akzeptierten, deren Wert durch die Blase künstlich aufgebläht worden war.»

oder

«Aber die Krise traf die Finanzmärkte nicht schicksalhaft; sie war vom Menschen gemacht – sie war etwas, was sich die Wall Street selbst und der Gesellschaft antat.»

Dies war kaum die erste Krise welche vom Menschen gemacht wurde. Es wird auch nicht die letzte Krise sein. Dies mit einem Wust von Gesetzen und regulieren wollen ist aussichtslos. Ein gewaltiger, teurer Apparat von Politikern und Behörden beschäftigt sich damit um die grossen Banken in den Griff zu kriegen. Die Leidtragenden sind die kleinen, anständigen Banken welche mit diesen Regulierungen geplagt werden. Alles was es braucht könnte in zwei Regeln gefasst werden.

- **Hohe Eigenkapital Quote von 30% oder mehr, (ohne irgendwelche risikogewichteten Papiere welche weder die Manager noch die Kunden verstehen)**
- **keine Rettung**

Dies wird die Banken von alleine auf eine vernünftige Grösse schrumpfen lassen und somit die Profite gerechter verteilen. Kleinere Banken gleich kleinere Risiken. Kleinere Risiken gleich kleinere Boni. Jedes grössere Schiff verfügt über mehrere Kammern. Jedes grössere Gebäude verfügt über Brandschutzmauern und Brandschutztüren.

Mit einer Eigenkapitalquote von 30% wird die UBS vermutlich nicht mehr die rentabelste sein. Sie wird aber bestimmt die Sicherste sein. 30% Eigenkapitalquote schaffen **Vertrauen**.

Wenn der internationale Finanzmarkt weiss dass die UBS nicht gerettet werden wird, wird er sie auch von Spekulanten in Ruhe gelassen. Der Grund ist einfach. Wenn die UBS untergeht, wird er auch unter gehen.

Abgesehen davon leidet der globale Finanzsektor an einem **Systemfehler**, welcher dazu geführt hat dass er vor nur noch Geld produziert, aber keine Werte. Mit der realen Wirtschaft hat er längst nichts mehr zu tun.

Nun ein paar Worte zur SNB welche nach internationaler Praxis Liquidität nur gegen Sicherheiten zur Verfügung stellt.

Zu was die SNB in der Lage war als sie am **6.9.2011** verkündete:

«Sie toleriert am Devisenmarkt ab sofort keinen Euro-Franken-Kurs unter dem Mindestkurs von 1.20. Die Nationalbank wird den Mindestkurs mit aller Konsequenz durchsetzen und ist bereit, unbeschränkt Devisen zu kaufen.»

[https://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre\\_20110906/source/pre\\_20110906.de.pdf](https://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20110906/source/pre_20110906.de.pdf)

Die SNB hätte somit die Möglichkeit gehabt für die Liquidität der Credit Suisse zu garantieren. Die Credit Suisse stand ja unbestritten auf soliden Füßen. Ein einfaches «Whatever it takes» von Thomas Jordan hätte genügt und hätte die Märkte augenblicklich beruhigt. Schliesslich ging es um eine systemrelevante Bank. Die internationale Praxis, wie es im erläuternden Bericht so schön heisst ist für die SNB nicht binden. Die SNB ist unabhängig. Dies gilt auch für die internationale Praxis. Die Euros aus den Jahren nach 2011 welche vermutlich für den Verlust von über 100 Milliarden verantwortlich sein dürften werden weiter vor sich hinschmelzen. Damals hat auch niemand nach Sicherheiten gefragt. Dies ist allerdings nur die Meinung eines Laien.

Die zur Verfügung gestellte Liquidität ist ja mittlerweile zurückbezahlt. Woher das Geld kam wurde allerdings nicht mitgeteilt. Dies wäre auch etwas das die PUK untersuchen sollte.

Deshalb ein **Drittes** klares **NEIN** zur Änderung des Bankengesetzes.

## Die Rolle der Medien

Wie jede Medaille zwei Seiten hat, kann auch die Übernahme der CS von zwei Seiten betrachtet werden.

Zuerst betrachten wird die harmlose Variante

Die folgenden Links zu Medienartikeln sind nur ein kleiner Ausschnitt. Es geht **nicht** um den Wahrheitsgehalt der Berichte. Es geht vor allem darum aufzuzeigen wie die Medien anhand der Aussagen in Überschriften und position im Text unsere Meinung beeinflussen. Dies sollte die PUK im Fall der Credit Suisse wissenschaftlich untersuchen lassen.

Alle Angaben stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Leider ist es im Internet so dass der eine oder andere Artikel manchmal nicht mehr auffindbar ist. Die erwähnten Artikel sind deshalb in der Wayback Maschine im Internet Archive <https://web.archive.org/> gesichert.

Mit Zitaten ist es so eine Sache. Sie können aus dem Zusammenhang gerissen sein. Wer sich umfassend informieren will, wird sich die Mühe machen müssen jeweils den ganzen Artikel oder das ganze Buch zu lesen. Die Artikel sind nach Datum geordnet. Dies ist lediglich ein kleiner Ausschnitt aus deutschsprachigen Medien.

2022

---

<https://www.blick.ch/wirtschaft/plan-fuer-zwei-jahre-kein-vr-sitz-mindestens-zwei-jahre-investiert-id18017661.html> 2.11.2022

Überschrift: «**Kein VR-Sitz, «mindestens» zwei Jahre investiert**»

**Zitat:** «Der am Donnerstag vorgestellte Restrukturierungsplan der CS werde eineinhalb bis zwei Jahre für die Umsetzung benötigen, sagte der Präsident des saudischen Investors. Er gehe davon aus, dass die Bewertung der Schweizer Grossbank bei einer erfolgreichen Umsetzung des Plans wieder klar ansteigen werde. Die Saudi National Bank könnte dann «anfangen, über einen Ausstieg nachzudenken», fügte er hinzu: «Also vielleicht 2024 oder 2025.»

**Ende Zitat**

<https://www.finews.ch/news/banken/54844-cs-beteiligung-ist-fuer-saudi-national-bank-normale-investition> 13.12.2022

Überschrift: **Saudi-National-Bank-Präsident: «Das ist kaum eine Mitteilung wert»**

**Zitat:** «Der Präsident der neuen Credit Suisse-Grossaktionärin Saudi National Bank wundert sich über das grosse Medieninteresse an dem Einstieg bei der Schweizer Grossbank. Für ihn ist es einfach eine ganz normale Investition, die eher Chancen als Risiken bietet.»

Ammar Alkhudairy, der Präsident der Saudi National Bank, versucht die Bedeutung des Credit Suisse-Engagements in einem Interview mit der «Financial Times» aus seiner Sicht etwas gerade zu rücken.»

**Ende Zitat**

Für die Saudi National Bank war es also ein ganz normales Investment mit Aussicht auf einen Gewinn in zwei oder drei Jahren. Dies hätten Finma, SNB, Bundesrat und die Journalisten mit einer einfachen Sucherfahrung erfahren können.

2023

---

<https://www.tagesanzeiger.ch/national-champion-mit-10000-stellen-weniger-221351700835>  
11.3.2023, aktualisiert 12.3.2023

**Überschrift:** «Eine Fusion von CS und UBS wird denkbar»

**Zitat:** «Fünf Gründe, warum das so ist, was das bedeutet und warum die Aktionäre damit 20 Milliarden Franken verdienen könnten.»

**Ende Zitat**

<https://www.tagesanzeiger.ch/die-cs-faehrt-gegen-die-wand-doch-in-bern-interessiert-das-keinen-316437969741> 12.3.2023

**Überschrift:** «Die CS fährt gegen die Wand, doch in Bern interessiert das keinen»

Der Artikel ist hinter der Paywall deshalb nur die Überschrift.  
Wird da Bern unter Druck gesetzt?

<https://www.nachdenkseiten.de/?p=94965> 13.3.2023

Überschrift: «Finanzbeben in Silicon Valley – Hintergründe»

**Zitat:**»Dieser in historischer Perspektive ungewöhnlich starke Zinsanstieg in ungewöhnlich kurzer Zeit führte zu stark sinkenden Anleihepreisen. Beispielsweise sank eine US-Staatsanleihe mit einer Restlaufzeit von 21 Jahren zwischen März 2022 und März 2023 von 115 auf 85 Dollar.[5] Das heißt: Ein Anleger, der im März 2022 diese US-Staatsanleihe für 115 Dollar gekauft hat, sah innerhalb eines Jahres den Wert seines Depots um 24 Prozent schrumpfen. Genau so etwas passierte der Silicon Valley Bank.«

**Ende Zitat**

Die Gerüchte um die Credit Suisse wurden durch unsere Qualitätsmedien hochgekocht **bevor** der Präsidenten der Saudi National Bank Ammar Al Khudairy im Interview mit Bloomberg sagte die Saudi National Bank werde kein weiteres Geld einschiessen.

Der Grund dass die Märkte nervös waren, war die Pleite der Silicon Valley Bank. Diese hatte zu viele tief verzinsten Staatspapier mit langer Laufzeit in den Büchern welche wegen der Inflation und der steigenden Zinsen immer weniger Wert hatten. Bei der Credit Suisse war dies nicht der Fall. Wen wundert es dass die Kurse der Credit Suisse bei solchen Meldungen wie im Tages Anzeiger unter Druck geraten sind?

---

<https://www.finma.ch/de/news/2023/03/20230315-mm-statement/> 15.3.2023

**Überschrift:** «FINMA und SNB nehmen Stellung zu Unsicherheiten am Markt»

**Zitat:** «Credit Suisse erfüllt regulatorische Kapital- und Liquiditätsanforderungen»

«Darüber hinaus wird die SNB der global tätigen Bank im Bedarfsfall Liquidität zur Verfügung stellen. Die FINMA und die SNB verfolgen die Entwicklungen sehr genau und stehen in diesem Kontext mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement zwecks Sicherung der Finanzstabilität im engen Kontakt.»

**Ende Zitat**

Damit wollten FINMA und SNB Vertrauen schaffen. Was die Qualitätsmedien mit ihren **Schlagzeilen/Überschriften und Fettdruck** daraus gemacht kann man einigen der folgenden Meldungen sehen.

---

<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/credit-suisse-aktie-mit-kursgewinnen-und-erholungsversuch-nach-einschreiten-der-schweizer-nationalbank-a-c3d79623-e7f0-43d5-8a16-b0c23e8024d4> 15.3.2023

**Überschrift:** «Schweizer Nationalbank eilt Credit Suisse zu Hilfe»

**Zitat:** «Die Schweizerische Nationalbank (SNB) eilt der mit einer tiefen Vertrauenskrise kämpfenden Credit Suisse zu Hilfe. Die SNB werde der zweitgrößten Schweizer Bank bei Bedarf Liquidität zur Verfügung stellen, teilten die Notenbank und die Finanzmarktaufsichtsbehörde Finma in einer gemeinsamen Stellungnahme mit.»

[...]

«Von den Problemen von Banken in den [USA](#) gehe keine direkte Ansteckungsgefahr für den Schweizer Finanzmarkt aus, erklärten die SNB und die Finma. Die Credit Suisse erfülle die an systemrelevante Banken gestellten Anforderungen bezüglich Kapital und Liquidität.»

**Ende Zitat**

Hier liegt der Fokus auf die Credit Suisse braucht Hilfe.

---

<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/krise-bei-der-credit-suisse-credit-suisse-die-ereignisse-der-letzten-tage-im-ueberblick> 15.3.2023

**Überschrift:** «Mittwoch, 15. März 2023: CS-Aktie im freien Fall»

**Zitat:**«Der Präsident der **saudischen SNB**, Ammar Al Khudairy, schliesst in einem Interview eine weitere finanzielle Unterstützung der Credit Suisse aus. Man werde **kein weiteres Geld** in die Bank einschliessen, auch aus regulatorischen Gründen, die bei einer Erhöhung des Anteils auf 10 Prozent auftreten würden»

[...]

«Die Saudis haben stets erklärt, diesen Wert nicht überschreiten zu wollen.»

**Ende Zitat**

Der Fokus liegt auf «CS-Aktie im freien Fall» und «kein weiteres Geld» und nicht auf «auch aus regulatorischen Gründen».

---

<https://www.cash.ch/news/top-news/aktien-der-credit-suisse-brechen-am-mittwoch-teilweise-uber-30-prozent-ein-saudischer-grossaktionar-schliesst-weitere-hilfen-aus-583183> 15.3.2023

**Überschrift:** «**Aktien der Credit Suisse brechen am Mittwoch teilweise über 30 Prozent ein - Saudischer Grossaktionär schliesst weitere Hilfen aus**»

**Zitat:** «Allerdings wurden positivere Äusserungen des Grossaktionärs an einer Finanzkonferenz im saudischen Riaydh ausgeblendet. So zeigte sich der Al Khudairy etwa auch zufrieden mit den Restrukturierungsplänen der Credit Suisse. Zudem zeigte er sich im Gespräch mit der Nachrichtenagentur Reuters davon überzeugt, dass die Credit Suisse kein weiteres Geld benötigen werde - die Kapitalquoten sähen weiterhin gut aus.»

**Ende Zitat**

Wäre eine Überschrift wie z.B.

«... - Grossaktionär ist überzeugt dass Credit Suisse kein weiteres Geld benötigt» nicht vertrauenerweckender gewesen?

Was cash richtig bemerkt, macht er selbst indem der den Fokus auf «schliesst weitere Hilfe aus» legt.

---

<https://www.finews.ch/news/banken/56245-cs-titel-unter-zwei-franken-irritierende-aussagen-eines-grossaktionars> 15.3.2023

Überschrift: «CS-Titel unter zwei Franken – ein Grossaktionär irritiert»

**Zitat:**

«Der taumelnde Aktienkurs scheint den mittlerweile grössten Aktionär der Schweizer Grossbank nicht zu beeindrucken. Jedenfalls gab Ammar Al Khudairy, der Vorsitzende der saudischen Nationalbank (SNB) am Rande einer Konferenz in Riad gegenüber der Agentur «Reuters» zu Protokoll, dass er mit dem Transformationsplan der Bank zufrieden sei. Die CS sei eine sehr starke Bank»

**Ende Zitat**

Wie soll die **Überschrift** «ein Grossaktionär irritiert» interpretiert werden?

Ist der Grossaktionär irritiert weil der Kurs unter zwei Franken ist? Oder ist es finews weil der grösste Aktionär nicht beeindruckt ist und findet die Credit Suisse ist ein starke Bank?

Wie würde wohl die **Überschrift**: «Der taumelnde Aktienkurs scheint den mittlerweile grössten Aktionär der Schweizer Grossbank nicht zu beeindrucken.» auf die Anleger wirken?

---

[https://bib-ostschweiz--genios--de.e-biblio.tg.ch/document/TGZ\\_a67b0dfe9e530c1dde381717a570dd345b5e0df7](https://bib-ostschweiz--genios--de.e-biblio.tg.ch/document/TGZ_a67b0dfe9e530c1dde381717a570dd345b5e0df7)

CH Media

**Überschrift:** «CS: Bundesrat berät sich mit SNB»

**Zitat:** «Aktie der Credit Suisse stürzt um 24 Prozent ab ++ Nationalbank beschwichtigt ++ Politik ist besorgt.

[...]

Die Zweifel wachsen, dass sich die Credit Suisse aus eigener Kraft retten kann. Ihre Aktie brach gestern um 24 Prozent ein, und wer sich gegen den Ausfall von CS-Anleihen absichern will, zahlt so viel wie noch nie. Es setzten panikartige Verkäufe ein, nachdem der grösste CS-Aktionär, ein Institut aus Saudi-Arabien, mitgeteilt hatte, er sei nicht bereit, zusätzliches Geld in die CS einzuschliessen. Die CS-Aktie schloss auf einem Allzeittief bei 1.70 Franken.»

[...]

«SNB und Finma gaben bekannt, die CS erfülle die Anforderungen an Kapital und Liquidität. Und: «Die SNB wird im Bedarfsfall der CS Liquidität zur Verfügung stellen.» Ob das die Börse heute beruhigt?»

**Ende Zitat**

Auch hier, die Überschrift soll Besorgnis erregen.

---

<https://markets.businessinsider.com/news/stocks/everything-is-fine-credit-suisse-saudi-national-bank-market-panic-2023-3> 16.3.2023

Übersetzung mit Google Übersetzer.

**Überschrift:** «Alles ist in Ordnung» bei der Credit Suisse – es ist nur ein bisschen Panik, sagt ihr grösster Unterstützer, die Saudi National Bank»

**Zitat:** «

- „Alles ist in Ordnung“ bei der Credit Suisse, so der Vorsitzende der Saudi National Bank, Ammar Al Khudairy.
- Es gebe keine Diskussionen darüber, dass die Schweizer Bank mehr Kapital oder Unterstützung benötige, sagte er.
- Die Saudi National Bank bestand darauf, dass eine Erhöhung ihres Anteils auf über 10 % aus regulatorischen Gründen eine rote Linie sei.

„Alles ist in Ordnung“ bei [der Credit Suisse](#) und die jüngste Volatilität ihrer Aktie spiegele eine gewisse Marktpanik wider, die „völlig ungerechtfertigt“ sei, sagte der Vorsitzende ihres größten Geldgebers, der Saudi National Bank.

„Die Märkte sind nervös und suchen nach Geschichten oder Dingen, die ihre Besorgnis bestätigen“, sagte Ammar Al Khudairy, Vorsitzender der Saudi National Bank, in einem Interview mit [CNBC](#) am Donnerstag. „Es ist Panik, ein bisschen Panik, ich glaube, sie ist völlig ungerechtfertigt, sei es für die Credit Suisse oder für den gesamten Markt.“

„Sie sind sehr gut kapitalisiert. Ich denke, wenn man sich anschaut, was sogar die Schweizer Zentralbank gestern gesagt hat, ist, dass wir uns alle Kennzahlen angeschaut haben, sie sind alle solide, alles ist in Ordnung. Ich glaube nicht, dass sie mehr Kapital brauchen“, sagte Al Khudairy.

[...]

„Das war ein Ausdruck der unglücklichen Berichterstattung oder des Geredes im System, dass wir Hilfe verweigert hätten, aber wir wurden nie gefragt und meines Wissens wurde auch keine Hilfe angefordert“, sagte er.

**Ende Zitat**

Warum haben unser «Qualitätsmedien» nicht über das Interview von Al Khudairy mit CNBC berichtet? Waren es keine «Bad News»?

---

Eine ausgezeichnete und Recherche über die Geschichte der CS ist beim Podcast von Business Insider zu finden. Welcher mich erst veranlasst hat diese Stellungnahme zu schreiben.

<https://macht-und-millionen.podigee.io/48-credit-suisse> 3.5.2023

---

Wie Medien arbeiten

Die Medien beeinflussen die Meinung oft durch «weglassen» von Informationen!

Dazu ein fiktives **Beispiel:**

[...]

Journalist: «Kaufen sie sich das neuste Tesla Modell?»

Elon Musk: «Sicher nicht, ich besitze bereits zwei davon, als nächstes kaufe ich einen XYZ»

Am nächsten Tag ist in der Zeitung zu lesen

Überschrift: «Elon Musk kauft sich keinen Tesla!»

Im Text zuerst etwas über den etwas Elon Musk und seinen Plänen oder so.  
Im letzten drittel ist dann zu lesen weshalb sich Elon Musk nicht das neuste Modell kauft.

So funktionierte «Qualitätsjournalismus» bereits früher und dies hat sich durch die Sozialen Medien einfach beschleunigt.

---

Nun betrachten wir uns die **andere** Seite der Medaille der Übernahme der Credit Suisse. Diese scheint in den Medien allerdings weniger ein Thema zu sein. Dies sollte auch wissenschaftlich untersucht werden.

<https://www.handelszeitung.ch/geld/spekulanten-machen-kasse-mit-credit-suisse-kurssturz-140-millionen-dollar-gewinn-583490> 16.3.2023

**Überschrift:** «Spekulanten machen mit CS-Kurssturz 140 Millionen Dollar Gewinn»

**Zitat** «Short Seller leihen sich Aktien der Credit Suisse (CS), anschliessend verkaufen sie diese und spekulieren auf einen Kurszerfall. Danach können sie die CS-Aktien günstiger zurückkaufen und wieder an den Verleiher zurückgeben.»

**Ende Zitat**

Heute fängt es mit einer «unbedachten» Meldung in den Medien an und zwingt selbst eine der 30 Systemrelevanten Bank in die Knie. Der Beweis heisst Credit Suisse. Was vor 30 Jahren funktionierte scheint auch heute noch zu klappen und ist immer noch legal. Sicher, dies sind keine Beweise. Es sind lediglich zwei Hinweise. Wie hoch mag wohl die Dunkelziffer sein? Interessant wäre zu erfahren wer die Spekulanten waren.

In einem Artikel welcher auf cash.ch erschienen ist werden wird daran erinnert wozu Spekulanten in der Lage sind.

<https://www.cash.ch/news/politik/black-wednesday-heute-vor-30-jahren-zwang-george-soros-die-bank-of-england-in-die-knie-und-verdiente-eine-milliarde-dollar-532323> 16.9.2022

**Zitat:** «Black Wednesday»: Heute vor 30 Jahren zwang George Soros die Bank of England in die Knie und verdiente eine Milliarde Dollar»

**Ende Zitat**

Damals war es die Bank of England, heute die Credit Suisse. Welche Bank wird es in ein paar Jahren sein wenn die Erinnerungen verblasst sind?

---

[https://twitter.com/imfamousrajat/status/1576457833591189505?ref\\_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwtterm%5E1576885975728656384%7Ctwgr%5E2ce63f6dda7d582bf56bfcf49270017ef26330cb%7Ctwcon%5Es3\\_&ref\\_url=https%3A%2F%2Fwww.tagesanzeiger.ch%2Fwie-twitter-panik-die-finanzmaerkte-ins-wanken-bringt-742652878006](https://twitter.com/imfamousrajat/status/1576457833591189505?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwtterm%5E1576885975728656384%7Ctwgr%5E2ce63f6dda7d582bf56bfcf49270017ef26330cb%7Ctwcon%5Es3_&ref_url=https%3A%2F%2Fwww.tagesanzeiger.ch%2Fwie-twitter-panik-die-finanzmaerkte-ins-wanken-bringt-742652878006) Tweet «TO BIG TO FAIL» 2.10.2022

**Überschrift:** «Hat ein Twitter-Sturm die CS in den Abgrund gerissen?»

**Zitat:** «Finma und Credit Suisse geben Gerüchten auf sozialen Medien die Mitschuld für die Abwärtsspirale der Bank. Jetzt breitet sich eine Debatte um «Twitter-Panik» aus.»

[...]

Der Vertrauensverlust in die CS war zu gross. Was am Sonntagabend, als der Bundesrat mit den Bank-Spitzen vor die Medien trat, überraschte, war jedoch eine mehrfach erwähnte Begründung: Ein Twitter-Sturm vom letzten Herbst.»

[...]

«Ihr Präsident erwähnte bei einem Interview, kein weiteres Geld mehr in die Bank einzuschliessen. Das entsprechende Video verbreitete sich auf diversen sozialen Medien in der ganzen Welt.»

**Ende Zitat**

Jetzt ist also wieder einmal Twitter schuld. Finma, Credit Suisse und Bundesrat suchen einen Schuldigen. Im Artikel des Tages Anzeigers wird allerdings **nicht** erwähnt dass die Saudi National Bank mit 4 Milliarden bei der Credit Suisse im **November 2022** einsteigt. Wohlverstanden, die Saudi National Bank stieg einen Monat **nach** dem «TO BIG TO FAIL» Tweet mit 4 Milliarden bei der Credit Suisse ein. Der Bundesrat berief sich an der Pressekonferenz auf diesen Tweet welcher angeblich zum Vertrauensverlust geführt haben soll! Der Tages Anzeiger nimmt auch nur Bezug auf das Interview vom Bloomberg am **15.3.2023**. Selbstverständlich wird lediglich erwähnt dass der Präsident der Saudi National Bank kein weiteres Geld einschliessen wird. Dass Al Khudairy im Interview mit CNBC am **16.3.2023** erklärt dass bei der Credit Suisse alles in Ordnung, die Bank kein weiteres Kapital brauche, die Märkte sind halt nervös. Dass die Saudi National Bank den Einstieg bei der Credit Suisse als Investment für zwei oder drei Jahre betrachte und auch so kommuniziert hat wissen weder der Tages-Anzeiger, Finma, SNB und auch der Bundesrat nicht. Von wem das entsprechende Video stammt ist kein Thema.

---

## **PLB (Public Liquidity Backstop) erklärt anhand der COVID-Kredite**

Die Funktionsweise des PLB kann anhand der COVID-Kredite erklärt werden. Als Beispiel nehmen Restaurants wären **systemrelevant**.

Statt Restaurant kann jeder beliebige Betrieb eingesetzt werden der schliessen musste.

Wegen der COVID-Krise waren die Restaurants geschlossen. Ihnen fehlten die Einnahmen. Die Fixkosten mussten sie trotzdem bezahlen. Vor allem Zinsen für Miete, Hypothekarkrediten oder Betriebskredite.

Die zinslosen COVID Kredite welche dank der Bürgschaft (PLB) des Bundes während der Pandemie gewährt wurden waren somit in erster Linie ein Rettungsprogramm für die Banken. Die Restaurants haben Kredite erhalten damit sie ihre Fixkosten (Zinsen) bezahlen konnten. Hätten sie diese nicht mehr bezahlen können, wären sie pleite gegangen, die Kredite wären ausgefallen und es hätte ein Bankensterben gegeben. Die Zinseinkommen der Banken während der COVID Pandemie waren somit gesichert und die Kredite vom Steuerzahler garantiert. Dies war ein PLB (Public Liquidity Backstop) im Kleinen. Die Restaurants litten einfach an einer Liquiditätsklemme.

Nach der Pandemie war es dann dank dem Kleingedruckten fertig mit zinslosen Krediten. Wer einen COVID Kredit in Anspruch genommen hatte, hat nun nicht nur einen Kredit am Hals den er nicht wollte, er darf jetzt auch noch Zinsen dafür zahlen. Dies wird manch einem Restaurant das Genick brechen. Die steigenden Konkurszahlen zeigen es. Jetzt werden die Restaurants geopfert damit die Banken ihre Profite einfahren können. Für die Kreditausfälle in der Höhe von 1'000 Millionen dürfen jetzt die Steuerzahler aufkommen.

<https://www.tagesanzeiger.ch/1-milliarde-franken-fuer-faule-covid-kredite-205312281613>

## Die Systemfehler

Die sich ständig wiederholenden Finanz- und Wirtschaftskrisen welche häufig erst durch den Finanzsektor verursacht werden, sollten eigentlich Beweis genug dass das System einer grundlegenden Erneuerung bedarf. Dass Krisen welcher Art auch immer nicht einfach vom Himmel fallen beweisen die Milliardenbussen welche von Konzernen aller Art bezahlt werden müssen. Dazu empfehle ich das Buch «Die Barbaren kommen – Kapitalismus und organisiertes Verbrechen von Jean Ziegler.

Damit will nicht gesagt werden dass immer kriminelle Handlungen Auslöser sind. Es ist ein Systemfehler den die meisten nicht erkennen weil sich die Dinge mit der Digitalisierung immer schneller ändern. Dies gilt nicht nur für das Finanzsystem.

**«Die Welt, so wie wir sie geschaffen haben, ist das Ergebnis unseres Denkens. Sie kann deshalb nicht geändert werden, ohne unser Denken zu ändern.» — Albert Einstein**

Während in der Technik früher oder später etwas von Grund auf neu Entwickelt, das heisst neu **gedacht** wird, wird an den Demokratien und in der Finanzwirtschaft ständig nur herumgeflickt. Die Folge sind mittlerweile ein Wust von Gesetzen, Verordnungen und Regulierungen bei denen niemand mehr den Überblick hat. Es ist an der Zeit das Finanzsystem Kapitalismus neu zu denken. Der Kapitalismus braucht deswegen nicht abgeschafft oder überwunden zu werden wie einige Stimmen immer wieder fordern. Im Gegenteil. Der Kapitalismus ist ein sehr gutes System. Er hat Wohlstand geschaffen. Im Kapitalismus steckt allerdings **Systemfehler** welcher auf Grund unseres Denkens nur von wenigen erkannt wird. Dies liegt auch an unserem Bildungssystem welches zum Expertentum geführt hat. **Die Experten wissen von immer weniger immer mehr.** Ein weiteres Übel welches sich im Lauf der Zeit entwickelt hat ist die Sprache der Experten. Jedes Fachgebiet hat seine eigenen Ausdrücke und Begriffe. Welcher Laie versteht schon einen Juristen, Arzt, Bankier oder Politiker? So kommt es dass sich die Experten unterschiedlicher Fachgebiete nicht mehr verstehen und sich nicht mehr getrauen einander zu widersprechen. Bei den Politikern gibt es einige wenige Ausnahmen welche die Sprache der Bevölkerung verstehen. Sie verstehen sie nicht nur, sie sprechen sie auch. Deshalb werden sie von den Journalisten gehasst und als Populisten beschimpft. Die Journalisten sollte wieder vermehrt unter die Menschen!

Nun schauen wir uns den **Systemfehler** im Kapitalismus an. Es ist der Zins. Zinsen sind gut, und ab einem bestimmten Zeitpunkt schlecht. Zinsen machten noch Sinn als Geld in Form von Münzen knapp war und das Ausfallrisiko beim Transport gross war. Heute wo Milliarden in Sekundenschnelle um den Globus verschoben werden, trifft beides nicht mehr zu. Es gibt auch in der Finanzwirtschaft einen Kipppunkt. Dieser Kipppunkt ist erreicht wenn der Konsum in einer Volkswirtschaft erreicht ist. Das heisst, die Menschen sind zufrieden und konsumieren genau soviel wie sie für ein angenehmes Leben brauchen. Ab diesem Zeitpunkt sollten

die Zinsen eigentlich auf 0 Prozent gesenkt werden weil Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht sind.

Ein weiterer **Systemfehler** des Kapitalismus ist die Masszahl Bruttoinlandsprodukt (BIP). Sie misst die Wertschöpfung einer Volkswirtschaft. Diese sollte allerdings nicht isoliert betrachtet werden. Das BIP sollte in Verbindung mit der Zufriedenheit der Menschen und dem Wachstum der Bevölkerung betrachtet werden. Das heisst, wenn die Bevölkerung wächst muss auch die Wirtschaftsleistung steigen. Wenn die Bevölkerung sinkt wird auch die Wirtschaft schrumpfen.

Weil nach gängiger Lehrmeinung Kapital Ertrag in Form von Zinsen erwirtschaften muss, entstand zunächst die Konsumgesellschaft und die Menschen waren zufrieden. Nach der Konsumgesellschaft entwickelte sich die Wegwerfgesellschaft. Die Menschen konsumierten zu wenig weil die Güter qualitativ hochstehend und somit langlebig waren. Damit die Unternehmen weiterhin wachsen und konnten verschlechterten sie die Qualität der Produkte und diese wurden statt repariert vermehrt weggeworfen. Damit die Menschen ständig neues kaufen werden sie mit Werbung bombardiert. Nach der Wegwerfgesellschaft «entwickelte» sich die Dienstleistungsgesellschaft. Der Höhepunkt ist die Finanzwirtschaft. Diese hat mit der realen Wirtschaft längst nichts mehr zu tun und wird schliesslich in einer Inflation oder Hyperinflation enden. Es gibt genügend Länder welche davon betroffen sind. Man schaue sich nur die Länder an welche unter einer hohen Inflation ächzen.

Auf Wikipedia ist zu lesen. «Der aktuelle [wissenschaftliche Konsens](#) besagt, dass Inflation im Wesentlichen durch das Zusammenspiel von [Angebot](#) und [Nachfrage](#) entsteht» oder «Sehr hohe Inflation und Hyperinflation kann auch durch ein zu starkes [Geldmengenwachstum](#) erklärt werden». Wer hätte das gedacht? Vor allem es ist wissenschaftlicher **Konsens**. Nicht etwa wissenschaftliche **Evidenz**.

Die aktuelle Inflation ist **nicht** auf das Geldmengenwachstum zurückzuführen. Die kaum vorhandene Inflation der letzten zehn Jahre sind eigentlich Beweis genug. Während der Finanz- und Wirtschaftskrisen 2007-2009 haben die Zentralbanken Unmengen Geld ins System gepumpt indem sie Staatsschulden aufgekauft haben. Die Inflation stieg trotzdem nicht. Wirklich? Die Inflation fand einfach an den Börsen und zum Teil im Immobiliensektor statt. Die Lebenshaltungskosten waren somit kaum betroffen. Damit die überschuldeten Staaten nicht bankrott gingen, waren die Zentralbanken gezwungen die Zinsen bis auf 0 Prozent zu senken, in der Schweiz ins gar ins negative. Die Wirtschaft lief vor allem deswegen rund. Die Löhne stiegen nicht weil die meisten Menschen gut von ihrem Lohn leben konnten. Eine Ausnahme bildeten die Krankenkassenprämien.

Selbst die COVID Krise hat kaum Inflation verursacht obwohl erneut Unsummen ins System geflossen sind. Gut zu beobachten ist dies in der Schweiz welche in der Corona-Krise 30 Milliarden Schulden angehäuft hat. Diese wurden 2021 allerdings negativ verzinst.

Wir hatten somit tiefe Zinsen und kaum Inflation. Trotzdem streben die Zentralbanken eine Inflation zwischen 0 und 2% pro Jahr an.

<https://www.fuw.ch/article/snb-haelt-am-bestehenden-inflationsziel-fest>

Weshalb eigentlich? Die Antwort ist einfach. Es ist wegen Zinsen an welchen die Banken verdienen. Ohne Zinsen müssten die Banken ihr Geschäftsmodell anpassen. Eine Risikobewertung für einen Kredit wäre kostenpflichtig und der Arbeitsaufwand nachweisbar.

Ein einfaches Beispiel. Wo ist das Risiko einer Hypothek von 100'000.- bei einem Haus welches 500'000 Wert hat? Selbst für so einfache Fälle darf man der Bank für die Risikobewertung seine Steuererklärung und sonstigen Papierkram bringen. Es ist natürlich lukrativer auf den einmaligen

«Arbeitsaufwand» für einen Kredit zu verzichten und dafür jährlich einen Obolus in Form von Zinsen zu kassieren welcher den Arbeitsaufwand um ein vielfaches übersteigt. Die Zinsen werden wiederum für einen neuen Kredit vergeben und tragen erneut Zinsen. Die Geldmenge steigt wegen der Zinsen.

Dies erkannte bereits ein Mann namens **Albert Einstein** von welchem angeblich folgendes Zitat stammt.

»**Der Zinseszinsseffekt ist das achte Weltwunder. Wer ihn versteht, verdient daran, alle anderen bezahlen ihn.**«

Dies ist der Grund weshalb die Reichen immer reicher werden und die Armen immer zahlreicher.

Als Einstein lebte funktionierte das System allerdings noch sinnvoll weil Wachstum erwünscht war. Er war auch nicht in der Lage es zu beweisen. Heute gilt die Relativitätstheorie als bewiesen. So wurden im Jahr 2015 beim LIGO-Experiment die Gravitationswellen direkt nachgewiesen.

Nun, wir werden bald erfahren wie sich die nächste Leitzinserhöhung auswirkt. Vor allem auf die Mieten. Interessanter wäre allerdings zu verfolgen was geschieht wenn die Leitzinsen jetzt gesenkt werden würden.

Die Inflation welche wir jetzt erleben ist wegen der gestiegenen Energiepreise welche zuerst wegen der CO<sub>2</sub> Zertifikate stiegen. Den weiteren Anstieg erleben wir wegen den Sanktionen gegen Russland. Wegen der Sanktionen wurde das **Angebot** an Öl und Gas knapp und führte somit zu höheren Preisen. Die höheren Energiepreise führten wiederum zu höheren Preisen bei allen Produkten/Dienstleistungen welche in irgendeiner Form mit Öl oder Gas zu tun hatten. Vor allem die Preise für die Transporte des Flüssiggases (LNG) aus USA oder der Umweg von Russland nach Asien und die dortige Raffinierung haben den Preis für Öl und Gas in die Höhe getrieben. Der Strom wurde teurer weil vor dem Krieg in einigen Ländern der Strom mit Gas erzeugt wurde.

Diese Inflation mit höherem Zinsen bekämpfen zu wollen führt genau zum Gegenteil. Durch die höheren Zinsen wird **alles** teurer, besonders das Wohnen und das Essen. Wer qualifiziert ist, der wird mehr Lohn verlangen. Dies führt wiederum zu höheren Preisen. Die Menschen werden sich einschränken, die energieintensive Produktion wird zurückgehen oder wird ausgelagert werden. Betriebe gehen pleite, die Arbeitslosigkeit wird steigen. Die üblichen Auswirkungen einer Rezession. Dies wird besonders in Deutschland der Fall sein, welches als Wirtschaftsmotor Europas gilt. Die Nachfrage wird aus diesen Gründen sinken bis Angebot und Nachfrage im wieder im Gleichgewicht sind. Alle werden denken die Zinssteigerungen haben gewirkt. Dies einfach weil es schon immer so funktioniert hat.

Der Vergleich der Schweiz mit den Ländern der EU sollte eigentlich Beweis genug sein. Die Inflation in der Schweiz ist weit weniger gestiegen. Dies weil die Zinsen in der EU höher sind.

Das sich der Zins auch auf die Steuern auswirkt lässt sich auch relativ einfach Beweisen. Die Schweiz zahlte im Jahr 2021 **800 Millionen** Franken alleine für **Zinsen**. Im Jahr **2011** betrug die Zinslast der Schweiz **2'669 Millionen** Franken. Dass die Zinsen im Jahr 2021 so tief waren ist der Tiefzinsphase zu verdanken. Die 800 Millionen des Jahres 2021 stammen vermutlich noch aus Anleihen mit langer Laufzeit. Wären die Zinsen dauerhaft auf 0 Prozent liesse sich somit ein wesentlicher Betrag einsparen. Steuererhöhungen sind bekanntlich nicht beliebt. Also wird in nächster Zeit wohl wieder gespart werden müssen. Es wird wieder endlose Streitereien im Parlament geben. Wer keine direkten Bundessteuern zahlt, der zahlt sie über die Mehrwertsteuer.

Weshalb noch niemand über das Thema nachgedacht hat werden sich manche Fragen. Die lässt sich einfach erklären. Wir sind es uns gewohnt. Von Kindesbeinen an bringen wir unser Sparkässeli zur Bank und erfreuen uns am bescheidenen Zins.

**«Die Welt, so wie wir sie geschaffen haben, ist das Ergebnis unseres Denkens. Sie kann deshalb nicht geändert werden, ohne unser Denken zu ändern.»** — Albert Einstein

Wir sollten einmal darüber nachdenken und weniger glauben was uns die Experten erzählen. Es würde vermutlich nicht schaden in den Schulen das Fach Philosophie einzuführen damit wir wieder lernen neu zu denken.

**«Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen»** - Immanuel Kant

Deshalb ein Dreifaches **NEIN** zu einem Gesetz welches bei der nächsten Finanzkrise die Steuerzahler treffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Kurz

**Von:** [regulatory.monitoring@postfinance.ch](mailto:regulatory.monitoring@postfinance.ch)  
**An:** [\\_SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Cc:** [governance@postfinance.ch](mailto:governance@postfinance.ch)  
**Betreff:** Stellungnahme PostFinance zur Änderung des Bankengesetzes  
**Datum:** Mittwoch, 21. Juni 2023 13:19:38

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken).

Wir haben die Vorlage eingehend geprüft und konnten unsere Anliegen in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) einbringen. Wir verweisen denn auch auf die Stellungnahme der SBVg vom heutigen Tag, welche wir vollumfänglich stützen. Auf die Eingabe einer eigenen Stellungnahme verzichten wir aus diesem Grund.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Arno Gartmann

Arno Gartmann  
Fachleitung Public Affairs

**PostFinance AG**  
Governance, Risk, Compliance & Legal  
Mingerstrasse 20  
3030 Bern

Telefon +41 79 475 92 17  
[arno.gartmann@postfinance.ch](mailto:arno.gartmann@postfinance.ch)  
[www.postfinance.ch](http://www.postfinance.ch)

---

Für Sie zuständig:  
Philipp Ackermann  
philipp.ackermann@raiffeisen.ch

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes – Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken**

19. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 25. Mai 2023 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zur Änderung des Bankengesetzes. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens und lassen Ihnen nachfolgend unsere Position zukommen.

### **Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Mit der Vorlage für ein vom Bund garantiertes Liquiditätshilfe-Darlehen, bereitgestellt durch die Schweizerische Nationalbank (SNB), soll ein zusätzliches Instrument eingeführt werden zur Stärkung der Liquidität von systemrelevanten Banken im Krisenfall. Raiffeisen erachtet den «Public Liquidity Backstop» (PLB) als zielführend und begrüsst die Vorlage im Grundsatz. Der PLB ergänzt das bisherige Too big to fail (TBTF)-Dispositiv, welches für systemrelevante Banken (SIBs) gegenüber nicht SIBs bereits deutlich schärfere Liquiditätsvorschriften vorsieht als zentrales Element zur Prävention oder Bewältigung künftiger Finanzkrisen.

Die heute geltende Regulierung sieht zwei Verteidigungslinien zur Bewältigung einer Liquiditätskrise für SIBs vor. Als erste Verteidigungslinie müssen Banken ihren Liquiditätsbedarf durch einen eigenen Bestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA) und durch Liquiditätsquellen am Markt decken. Die SNB kann ausserdem als zweite Verteidigungslinie den SIBs unter gewissen Voraussetzungen ausserordentliche Liquiditätshilfe-Darlehen (ELA) gegen geeignete Sicherheiten zur Bewältigung einer Liquiditätskrise bereitstellen.

Die jüngsten Vorkommnisse haben allerdings gezeigt, dass ein abrupter und schwerwiegender Vertrauensverlust ein Finanzinstitut trotz dieser zwei Verteidigungslinien und trotz ausreichender Kapitalausstattung in eine ernsthafte Notlage bringen kann. Raiffeisen begrüsst deshalb die Einführung einer dritten Verteidigungslinie im Bankengesetz in Form eines PLB. Mit dem PLB wird entsprechend den Empfehlungen des Financial Stability Boards (FSB) ein in anderen Finanzmärkten bereits etabliertes Instrument zur Stärkung der Finanzstabilität und Wahrung der übergeordneten volkswirtschaftlichen Interessen auch in der Schweiz eingeführt.

Da die Schweizer TBTF-Regulierung zusätzlich zu den bereits hohen Eigenkapitalanforderungen ab dem 1. Januar 2024 einen im internationalen Vergleich deutlich höheren Liquiditätspuffer für die betroffenen systemrelevanten Finanzinstitute vorschreibt, hält der Schweizer Ansatz auch in dieser Hinsicht einem Vergleich mit ausländischen Regulierungen mehr als stand.

Im Zusammenhang mit den bereits deutlich höheren Liquiditätsanforderungen für SIBs, erachtet Raiffeisen eine Besicherung des PLB durch ein Konkursprivileg als angemessen. Die Bereitstellungsprämie sowie die Risiko- und Zinsprämie, die im Fall des Bezugs eines Liquiditätsdarlehens fällig würden, werden als adäquate Entschädigung für die Gewährung des PLBs erachtet. Zudem stellen sie sicher, dass systemrelevante Banken einen Anreiz haben, ein bezogenes Liquiditätshilfe-Darlehen so bald wie möglich wieder zurückzuzahlen. Die vorgesehenen strengen Voraussetzungen sind grundsätzlich zweckmässig und erscheinen verhältnismässig, um Fehlanreize zu reduzieren.

## **Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Die folgenden zwei spezifischen Punkte sind aus Sicht von Raiffeisen besonders hervorzuheben:

### **1. Vergütung (Art. 10a VE-rev-BankG)**

Bei Gewährung eines vom Bund gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehens soll der Bundesrat gemäss Art. 10a Abs. 2 VE-rev-BankG die Auszahlung variabler Vergütungen verbieten, eine Anpassung des Vergütungssystems anordnen und bereits ausbezahlte Vergütungen von Personen in leitenden Stellen oder mit einer besonders massgeblichen Mitverantwortung zurückverlangen können. Dabei muss der Bundesrat die wirtschaftliche Lage der Bank sowie auch die beanspruchte Unterstützung berücksichtigen. Gemäss Art. 10a Abs. 3 VE-rev-BankG müssen systemrelevante Banken einen Vorbehalt in ihren Vergütungssystemen anbringen, wonach im Fall eines durch den Bund gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehens der Rechtsanspruch auf variable Vergütung beschränkt und bereits ausbezahlte variable Vergütungen zurückgefordert werden können. Aus Praktikabilitätsgründen schlägt Raiffeisen basierend darauf vor, institutsspezifisch genauer zu bestimmen, welche Personen bzw. Funktionen im jeweiligen Bankinstitut betroffen sind. Dies ist unseres Erachtens für eine zielgerichtete und sachgerechte Umsetzung von Abs. 3 nötig. Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass der betroffene Personenkreis in einer auf den Inlandmarkt fokussierenden Bankengruppe mit dezentralem Genossenschaftsmodell eng ausfallen wird. Zudem würden wir eine angemessene Übergangsfrist für die Integration der Vorbehalte in Verträgen, Reglementen und Weisungen begrüssen.

### **2. Verbindung mit Sanierungsverfahren (Art. 32a Abs. 3b VE-rev-BankG)**

In Art. 32a Abs. 3 VE-rev-BankG werden die Voraussetzungen aufgeführt für die Gewährung einer Ausfallgarantie durch den Bund. Hinsichtlich der unter lit. c erwähnten Solvenzanforderung würde es Raiffeisen begrüssen, wenn die Solvenzkriterien präziser festgehalten werden könnten. Die in lit. b aufgeführte Voraussetzung eines bevorstehenden oder eingeleiteten Sanierungsverfahren ist aus Sicht der Raiffeisen sachgerecht, da damit der existenzbedrohende Charakter der Krise unterstrichen wird. Aus Sicht der Raiffeisen ist es entscheidend, dass ein PLB rechtzeitig gewährt werden kann, um das Markt- und Kundenvertrauen zu stärken und damit die existenzbedrohende Krise für das Institut abmildern oder gar abwenden zu können. Damit würde die Erfolgsaussicht einer Sanierung des betroffenen Instituts weiter verbessert, was wiederum für den Systemschutz und die Finanzstabilität wichtig ist. Entsprechend wäre eine nicht zu eng gefasste Voraussetzung aus Sicht Raiffeisen wünschenswert, wenn auch die Vorlage dem Punkt bereits dahingehend Rechnung getragen hat, als dass das Sanierungsverfahren bevorstehen und noch nicht eröffnet sein muss.

Wir bitten um Berücksichtigung der Anliegen von Raiffeisen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Philipp Ackermann  
Leiter Treasury  
Raiffeisen Schweiz

Dr. Christian Hofer  
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft  
Raiffeisen Schweiz

Per E-Mail (vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Börsenstrasse 15  
Postfach, CH-8022 Zürich  
Telefon +41 58 631 00 00  
Fax +41 58 631 50 00  
www.snb.ch

Zürich, 21. Juni 2023

---

## Vernehmlassung – Änderung des Bankengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat im Mai die verkürzte Vernehmlassung zum Entwurf der Änderungen im Bankengesetz eröffnet und zur Stellungnahme bis zum 21. Juni 2023 eingeladen.

Die Vorlage besteht einerseits aus der Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung für systemrelevante Banken mit Ausfallgarantie des Bundes (Public Liquidity Backstop, PLB) – welche die SNB ausdrücklich unterstützt – und der Überführung der Verordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken vom 16. März 2023 (nachfolgend: Notverordnung) ins ordentliche Recht.

Gerne nimmt die SNB zur Vorlage wie folgt Stellung:

### 1. Zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen

Soweit es um die Überführung der in der Notverordnung geschaffenen Instrumente ins ordentliche Recht geht, erscheint es der SNB zentral, dass aus der Gesetzesvorlage klar hervorgeht, dass diese Überführung – soweit überhaupt noch notwendig – nur temporär und mit beschränkter Anwendung auf die konkreten Ereignisse rund um die Credit Suisse vom März 2023 vorgenommen wird.

Dies gilt insbesondere für die zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen (sog. ELA+). Für diese Darlehen der SNB an die Bank bestehen keine Sicherheiten im eigentlichen Sinn. Indessen sind die Forderungen der SNB aus solchen Darlehen im Konkurs der Bank privilegiert, da sie nachrangig der zweiten Gläubigerklasse gemäss geltendem Art. 219 SchKG zugewiesen werden, d.h. vor den heutigen Drittklassgläubigern befriedigt würden.

Mit diesem einzig für die konkrete Krise der Credit Suisse notfallmässig geschaffenen Instrument der zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen ist die SNB bis an ordnungspolitische Grenzen gegangen. Entsprechend muss aus der Vorlage klar hervorgehen, dass diese Art von Darlehen nach Wegfall der Notverordnung und dem Auslaufen der gestützt darauf abgeschlossenen Verträge nicht mehr gesprochen werden können.

Dieses Anliegen erscheint zwar durch die geplante Gesetzessystematik und dem Wortlaut relativ gut abgebildet zu sein, indem die Bestimmungen zu den zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen im neuen Abschnitt 14a eingereiht sind. Dieser Abschnitt gilt gemäss Art. 51a E-BankG nur für Liquiditätshilfe-Darlehen, die gestützt auf die Notverordnung erfolgten.

Wir würden es aber sehr begrüßen, wenn dieses Konzept auch in den Erläuterungen deutlicher zum Ausdruck gebracht wird, damit es nicht zu Rechtsunsicherheiten kommt. Insbesondere könnte die dort enthaltene Formulierung, dass die zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen als «Übergangslösung» *bis zur Umsetzung der aus der Aufarbeitung der Ereignisse rund um die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS folgenden Massnahmen* geschaffen wurden, den falschen Eindruck erwecken, dass neue zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen gestützt auf die neuen Bestimmungen im Bankengesetz möglich wären.

## 2. Sanierungsverfahren als Voraussetzung für den PLB

Gemäss Gesetzesentwurf soll ein Sanierungsverfahren Voraussetzung für den Einsatz eines PLB sein (Art. 32a Abs. 3 lit. b E-BankG). Die SNB ist mit dieser Anforderung im Grundsatz einverstanden und dies sollte zweifelsohne den Regelfall darstellen, denn Liquidität kann die Symptome einer Krise, aber nicht deren Ursache beheben. Um eine Krise zu lösen sind daher ergänzende Massnahmen zwingend notwendig.

Im Lichte der Erfahrungen aus der Krise rund um die Credit Suisse – in welcher eine Lösung ohne Einleitung eines formellen Sanierungsverfahren gefunden werden konnte – spricht sich die SNB indes für mehr Flexibilität aus. Wir schlagen deshalb vor, ein Sanierungsverfahren als Regelfall für den Einsatz eines PLB im Bankengesetz zu verankern, aber die Möglichkeit einer Abweichung von diesem Grundsatz in begründeten Fällen vorzusehen.

## 3. Weitere Aspekte

Im Übrigen erscheint es der SNB generell wichtig, dass die neuen Bestimmungen des Bankengesetzes gut mit dem bereits geltenden Recht abgestimmt sind, so dass keine Widersprüche, Rechtsunsicherheiten oder unnötige Doppelspurigkeiten entstehen.

So schaffen Art. 10b und Art. 32k E-BankG neue Zusammenarbeits- und Informationsaustauschpflichten zwischen EFD, FINMA und SNB und treten damit zu den bereits bestehenden Regelungen von Art. 50 NBG und Art. 39 FINMAG hinzu, ohne dass die Anwendungsbereiche dieser Bestimmungen klar gegeneinander abgegrenzt sind. Wir würden daher im Sinne der Rechtsklarheit eine kritische Überprüfung dahingehend begrüßen, ob und inwieweit die neuen Bestimmungen überhaupt notwendig sind.

Gleiches gilt in Bezug auf Art. 32g Abs. 1 E-BankG betreffend die abstrakt formulierte Risikoreduktionspflicht. Bei dieser Bestimmung bleibt unklar, wie die – berechtigten – finanziellen Interessen des Bundes einerseits und andere, von den Behörden von Gesetzes wegen zu berücksichtigende öffentliche Interessen wie die Finanzstabilität oder der Gläubigerschutz andererseits gegeneinander abzuwägen sind. Die Gewährung eines PLB wird naturgemäss mit Risiken für den Bund (und die SNB) einhergehen und der Bund wird darüber entscheiden müssen – nach Konsultation der SNB und FINMA – ob die Gewährung eines PLB gerechtfertigt ist. Die Reduktion der Risiken für den Bund ergibt sich aus der materiellen Ausgestaltung des PLB und den Anforderungen für die Gewährung (insbesondere Subsidiarität der Liquiditätshilfe; vgl. Art. 32a Abs. 3 und Art. 32e E-BankG) und die Bank unterliegt während der Gewährung diversen Auflagen (insb. Dividendenverbot, vgl. Art. 32f E-BankG). Was darüber hinaus aber Umfang und Inhalt einer abstrakt formulierten «Risikoreduktionspflicht» der Behörden sein soll, ist unklar. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte daher auf diese Bestimmung verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Nationalbank



Martin Schlegel  
Vizepräsident des Direktoriums



Martin Plenio  
Leiter Recht

**Von:** [Bähler André](#)  
**An:** [\\_SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Betreff:** Vernehmlassungen Änderung Bankengesetz Konsumentenschutz Absage  
**Datum:** Mittwoch, 14. Juni 2023 10:24:40  
**Anlagen:** [image001.png](#)

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für Konsumentenschutz hat sich entschieden, nicht an der Vernehmlassung über die Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) teilzunehmen. Nichtsdestotrotz danken wir Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

André Bähler  
Leiter Politik und Wirtschaft

*Arbeitstage: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag*

Stiftung für Konsumentenschutz  
Nordring 4, Postfach  
3001 Bern  
Geschäftsstelle +41 31 370 24 24  
Direkt +41 31 370 24 21  
Mobil +41 76 478 83 17  
[a.baehler@konsumentenschutz.ch](mailto:a.baehler@konsumentenschutz.ch)  
[www.konsumentenschutz.ch](http://www.konsumentenschutz.ch)



Stärken Sie den Konsumentenschutz:  
[Jetzt Gönnerin oder Förderer werden!](#)

**Von:** [Epelbaum Marc \(EPM\)](#)  
**An:** [\\_SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Betreff:** Rückmeldung Suva: Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes [secure transmitted]  
**Datum:** Dienstag, 20. Juni 2023 16:42:14

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns im Rahmen der Vernehmlassung betreffend der Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) äussern zu dürfen. Wir haben keine Anmerkungen zu den Änderungen anzubringen und verzichten aus diesem Grunde auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum, lic.iur. | Generalsekretär  
Suva | Fluhmattstrasse 1 | 6004 Luzern  
041 419 55 00

---

Disclaimer:

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.

# **Stellungnahme der UBS Gruppe zur Vernehmlassung über die «Änderung des Bankengesetzes – Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken» vom 25. Mai 2023 («Public Liquidity Backstop» - PLB)**

## **1. Einleitung und Übersicht**

Der PLB stellt einen wesentlichen Bestandteil zur Vervollständigung des «Too-big-to-Fail» (TBTF)-Dispositivs in der Schweiz dar, welcher vom Financial Stability Board (FSB) zur Stärkung der Systemstabilität international empfohlen wird. Insgesamt erachten wir die Vorlage als notwendig und angemessen, und haben deshalb nur wenige, spezifische Anträge.

### **1.1. Notwendigkeit für einen PLB**

Ein PLB ist notwendig, um das Vertrauen der Marktteilnehmer und Kunden in die Überlebensfähigkeit und Zahlungsfähigkeit einer in extreme Liquiditätsschwierigkeiten geratenen, systemrelevanten Bank (SIB) zu stärken bzw. wiederherzustellen, und so einen volkswirtschaftlichen Schaden zu verhindern.

Gestützt auf die Empfehlung des FSB, ist der PLB die dritte Verteidigungslinie zur Schaffung von zusätzlicher Liquidität. Diese ergänzt die erste Verteidigungslinie in Form von erhöhten TBTF-Liquiditätsanforderungen für SIBs sowie die zweite Verteidigungslinie, welche der Liquiditätshilfe durch die SNB (Emergency Liquidity Assistance, ELA) entspricht. In Kombination helfen diese, das Vertrauen in das TBTF-Dispositiv sowie die Reputation und die Stabilität eines Landes lokal und international zu stärken. Entsprechend verfügen heute alle bedeutenden ausländischen Finanzplätze bereits über einen PLB-Mechanismus.

Die Rettung der Credit Suisse (CS) hat gezeigt, dass die Bereitstellung dieser zusätzlichen Liquiditätsmassnahme wesentlich dazu beigetragen hat, die Bank sowie das ganze Finanzsystem zu stabilisieren. Neben der Beruhigung der lokalen und internationalen Einleger halfen die zweite und dritte Verteidigungslinie vor allem Vertrauen gegenüber ausländischen Behörden zu schaffen und die weitere Blockierung von im Ausland vorhandener Liquidität zu verhindern.

### **1.2. Ausgestaltung eines PLB**

Wie vorgeschlagen soll ein PLB grundsätzlich nur im Rahmen eines eingeleiteten bzw. möglicherweise bevorstehenden Sanierungsverfahrens gewährt werden. Wie in der jüngsten Krise aufgezeigt, sollte der PLB jedoch auch zur Verfügung stehen, wenn eine andere, der Sanierung gleichwertige Massnahme ergriffen wird, wie etwa die Übernahme einer SIB durch einen anderen Marktteilnehmer. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Financial Stability Boards (FSB).

Auch befürworten wir die Anwendung von strengen Auflagen im Falle einer PLB-Beanspruchung, um das Verlustrisiko für den Bund zu minimieren und Moral Hazard zu vermeiden. Diese beinhalten die Ausschöpfung anderer Möglichkeiten der sofortigen Liquiditätsbeschaffung, das Erfordernis eines unmittelbar bevorstehenden bzw. bereits eingeführten Sanierungsverfahrens, der Verzicht auf Gewinn- und Kapitalausschüttungen, sowie angemessene Kosten für die Bereitstellung des PLB. Deren Höhe sollte jedoch so angesetzt werden, dass die Ertragskraft der in eine Krise geratenen Bank nicht zusätzlich geschwächt wird.

### 1.3. Komplementäre Massnahmen

Wir unterstützen grundsätzlich komplementäre Massnahmen im Bereich der Vergütungen. Diese sollten unseres Erachtens aber so ausgestaltet sein, dass sie durch die SIBs rechtlich umsetzbar sind, beispielsweise in Bezug auf die Rückforderung von ausgerichteten Vergütungen.

Um die Wahrscheinlichkeit einer Beanspruchung des PLB zu reduzieren, sollten zudem flankierende Massnahmen zur Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts geprüft werden. Dazu gehören beispielsweise eine erleichterte Emission von Covered Bonds und die Etablierung regulärer Liquiditätsfazilitäten, wie sie beispielsweise in den USA und in der UK gewährt werden. Diese würden der SNB erlauben, Liquidität gegen ELA-fähige Sicherheiten auch unter normalen Geschäftsbedingungen (BAU) bereitzustellen. Damit könnte das heute mit ELA verbundene Stigma abgebaut werden, was auch unter Stressbedingungen stabilisierend wirkt.

Des Weiteren schlagen wir vor, dass die SNB zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen auf der Ebene der Parent Bank vergeben kann, wobei als Deckung auch illiquide Aktiva zulässig sein sollten.

## 2. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Offenlegung

Die Bestimmungen zur Offenlegung sind nicht mit der PLB-Vorlage verbunden; es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Änderungen in der Vorlage zum PLB mit verkürzter Vernehmlassung dem Parlament unterbreitet werden. Davon abgesehen machen wir folgendes geltend:

#### **Art. 3g, Art. 5 und Art. 10 Abs. 4 Bst. a<sup>bis</sup> E-BankG: Offenlegung**

Gemäss Erläuterndem Bericht («EB», S. 24) soll mit diesen Vorschriften lediglich die gesetzliche Grundlage für die *bestehenden* Offenlegungsvorschriften auf Verordnungsebene geschaffen werden. Solche befinden sich heute in der Eigenmittelverordnung (Art. 14-16 ERV) und der Liquiditätsverordnung (Art. 17e, 17s LiqV), d.h. sind allgemein für alle Banken gültig.

Soweit mit E-Art. 3g und E-Art. 5 lediglich eine gesetzliche Grundlage für *bestehende* Offenlegungspflichten geschaffen werden soll, ist nichts einzuwenden. Es sollte aber in der Botschaft klargestellt werden, dass es nicht darum geht, neue Vorschriften zu schaffen; die Offenlegung muss sich weiterhin nach den internationalen Vorgaben (BIS Disclosure Standards) richten.

#### **Art. 10 Abs. 4 Bst. a<sup>bis</sup> E-BankG**

In Bezug auf die SIBs, für welche der PLB eingeführt werden soll, gibt es in den Verordnungen keine besonderen Offenlegungsvorschriften; besondere Vorschriften für institutsspezifische Zuschläge (E-Art. 26, E-Art. 28a LiqV; Vernehmlassungsvorlage 30.9.2021) wurden nach der damaligen Vernehmlassung vielmehr nicht in die Liquiditätsverordnung übernommen (s. Art. 26, 28 LiqV).

Im EB wird auch nicht ausgeführt, weshalb eine besondere Grundlage für die Offenlegung in Art. 10 Abs. 4 Bst. a<sup>bis</sup> in Bezug auf Art. 9 Abs. 2 BankG notwendig ist. Der Verweis auf die Begründung zu Art. 3g hilft nicht, weil es ja gerade keine *bestehende* SIB-Offenlegungsvorschriften auf Verordnungsebene gibt, für welche eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste. Ohne eine rechtsgenügende Begründung sollte aber keine neue gesetzliche Vorschrift eingeführt werden.

Dies umso mehr als in Bezug auf Art. 9 Abs. 2 Bst. a-c BankG bereits eine gesetzliche Grundlage für die Orientierung der Öffentlichkeit über die Grundzüge des Inhalts und die Einhaltung der FINMA-Verfügungen besteht (Art. 10 Abs. 1). Hierfür bedarf es keiner weiteren Offenlegungsvorschrift und keiner Ergänzung in Art. 10 Abs. 4.

Eine besondere gesetzliche Grundlage in Bezug auf Art. 9 Abs. 2 *lit. d* BankG ist dagegen sinnvoll, um der FINMA zu ermöglichen, die Öffentlichkeit über die wesentlichen Grundzüge der Notfall-, Sanierungs- und Abwicklungspläne der SIBs bzw. der FINMA zu informieren. Damit würde auch die notwendige gesetzliche Grundlage für Art. 66 BankV geschaffen. Im Ausland, z.B. in den USA, bestehen entsprechende Regelungen (Art. 165d Dodd-Frank Act; gestützt darauf sind Resolution Pläne in einen öffentlichen und einen vertraulichen Teil aufgeteilt).

Entsprechend könnte eine Offenlegungsvorschrift in Art. 10 Abs. 4 wie folgt lauten:

Art. 10 Abs. 4 Bst. a<sup>bis</sup>

4 Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Nationalbank und der FINMA:

a<sup>bis</sup> die Offenlegung die Information der Öffentlichkeit über nicht vertrauliche Teile der Notfall-, Sanierungs- und Abwicklungspläne;

## 2.2 Vergütung

### Art. 10a Abs. 2 Bst. c E-BankG: Massnahmen im Bereich der Vergütungen

Gestützt auf diesen Gesetzesvorschlag soll der Bundesrat bei Beanspruchung staatlicher Unterstützung die entsprechende SIB dazu verpflichten können, die Rückforderung bereits ausbezahlter variabler Vergütungen einzufordern (EB S. 25).

Unseres Erachtens ist die mögliche Verpflichtung einer Bank zur Klage um Rückforderung bereits ausbezahlter variabler Vergütungen zu unbestimmt und nicht justiziabel. Sie stellt keine genügende gesetzliche Grundlage für besondere Rückforderungsklagen dar:

Bei dieser Klageart handelt es sich wie im Fall von Art. 678 OR um eine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 OR). Jene setzt u.a. den Wegfall einer Rechtsgrundlage voraus (Art. 62 Abs. 2 OR). Im vorliegenden Fall ist der Arbeitsvertrag, aufgrund dessen die Leistung erbracht worden ist, aber nicht nachträglich weggefallen bzw. die Leistungen wurden aus Arbeitsvertrag geschuldet, weshalb Art. 62 OR kaum zur Anwendung kommen kann.

Nach Art. 678 OR sind Verwaltungsräte (VR) und Geschäftsleitungsmitglieder sowie nahestehende Personen zur Rückerstattung von u.a. Vergütungen verpflichtet, «wenn sie diese ungerechtfertigt bezogen» haben. Die Vergütungen müssen nach Art. 735 OR von der Generalversammlung (GV) genehmigt werden. Art. 735c OR nennt zudem unzulässige Vergütungen. Diese Bestimmungen dürften in der Praxis kaum zur Anwendung kommen, weil die entsprechenden variablen Vergütungen rechtsgültig genehmigt worden sind (vgl. Botschaft Aktienrechtsreform, S. 130).

Rechtmässig begründete und genehmigte Vergütungen können bei Banken, die in der Form einer Aktiengesellschaft gegründet worden sind, aufgrund von Art. 678 Abs. 2 OR zurückgefordert werden, wenn sie als *übersetzt* aufgefasst werden und ein *offensichtliches* Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht. Im Übrigen bleibt das abgeschlossene Rechtsgeschäft bestehen (z.B. Arbeitsvertrag zwischen einem Mitglied der Geschäftsleitung und der Gesellschaft, vgl. Botschaft Aktienrechtsreform, S. 131; ferner P. Böckli,

Schweizer Aktienrecht, 5. A., 2023, °14 N.105(ii), S. 2125). Dabei muss der Nachweis erbracht werden, dass eine ausbezahlte variable Vergütung offensichtlich die Marktüblichkeit überschritten hat.

Aufgrund der Vorlage ist nicht genügend klar, ob auf die bestehenden Instrumente wie Art. 678 OR verwiesen werden soll (welche zumindest für aktienrechtlich organisierte Banken gelten würde, aber nicht Anstalten des öffentlichen Rechts). Denkbar wäre, die Bestimmung von Art. 678 Abs. 2 OR über Art. 10a Abs. 2 BankG allgemein auf alle systemrelevanten Banken als analog anwendbar zu erklären, womit die Bestimmungen auch für SIBs gelten würde, die nicht aktienrechtlich organisiert sind. Zu regeln wäre aber auch in diesem Fall die Verjährung, welche absolut nicht mehr als 5 Jahre betragen sollte, handelt es sich doch um grundsätzlich rechtmässig ausbezahlte variable Vergütungen.

Wenn mehr als dies verlangt werden soll, müsste erst noch eine genügend griffige Rechtsgrundlage geschaffen werden, d.h. Anknüpfung an Pflichtverletzung, Regelung der Frage des Kausalzusammenhangs mit dem Schaden (Notwendigkeit der staatlichen Unterstützung), eine Regelung der Beweislastfrage sowie die Klärstellung der Frage der Verjährung. Internationalprivatrechtlich bleibt selbst dann, wenn diese Fragen gesetzlich geregelt würden, weiterhin auch die Frage der rechtlichen Durchsetzbarkeit, wenn der oder die Beklagte ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Soll nicht auf bestehende Regelungen verwiesen werden, erscheint es uns als sinnvoller, diese Fragen im Rahmen des nächsten Evaluationsberichts des Bundesrates zu den SIBs (Art. 52 BankG) in 2024 weiter zu analysieren und entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Anstelle einer Rückforderungsklage kann *präventiv* die frühzeitige Auszahlung von variablen Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und des VRs verhindert werden: Variable Vergütungen auf dieser Ebene müssen gemäss FINMA RS 2010/1 Vergütungssysteme (Rz. 52) zeitlich aufgeschoben werden («Deferred Variable Compensation»). Ein Rechtsanspruch entsteht erst nach einer Mindestperiode von 3 Jahren nach erster Zuteilung; werden während dieser Frist Risiko- und Verhaltensvorschriften nicht eingehalten, kann die Bank die Ansprüche vollumfänglich oder teilweise reduzieren. Eine sinnvolle Massnahme könnte eine Verlängerung der Mindestdauer des Aufschubs von 3 auf 5 Jahre darstellen. Eine längere Frist erscheint uns dagegen nicht angemessen bzw. nicht verhältnismässig, weil die ursprüngliche Zuteilung rechtmässig war und diese auch nicht nachträglich weggefallen ist. Zudem würde eine längere Frist über die üblichen Vergütungszyklen hinausgehen. Die FINMA-Vorschrift müsste entsprechend auf eine besondere gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Diese Lösung hätte den Vorteil, dass Klagen innert der 5-Jahresfrist nicht notwendig wären, weil einerseits die Bank selbst die Auszahlung verhindern könnte und andererseits der Bundesrat bei Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung der Bank gestützt auf Art. 10 Abs. 2 BankG die Auszahlung verbieten oder die Ansprüche vollumfänglich oder teilweise abschreiben könnte.

## **2.3 Vorratskapital / Wandlungskapital**

### **Art. 12 und 13 E-BankG: Vorratskapital und Wandlungskapital**

Wir unterstützen die Anpassungen der Bestimmungen über das Vorratskapital und das Wandlungskapital, schlagen aber nachfolgende Klarstellung in Bezug auf das Vorratskapital vor:

Gemäss EB soll Art. 12 BankG ohne materielle Änderungen an die seit dem 1. Januar 2023 geltenden Bestimmungen der Aktienrechtsreform angepasst werden. Gleiches gilt für Art. 13 BankG in Bezug auf das Wandlungskapital. Während Art. 653 Abs. 4 OR in der Regelung zur Erhöhung aus bedingtem Kapital einen

expliziten Vorbehalt zugunsten des BankG für das *Wandlungskapital* vorsieht, fehlt im OR ein entsprechender Vorbehalt zugunsten des *Vorratskapitals*. Aus Gründen der Kohärenz beantragen wir, einen entsprechenden Vorbehalt auch zugunsten des Vorratskapitals in das OR aufzunehmen:

Art. 653w OR: Randtitel neu «5. Vorbehalt zugunsten des Vorratskapitals»

«Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Vorratskapital».

In diesem Zusammenhang sollte auch eine weitere Anpassung von Art. 12 BankG in Bezug auf **das notwendige Quorum** für die Einführung von Vorratskapital geprüft werden:

Nach Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 OR ist für die Schaffung von Vorratskapital ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte verlangt. Demgegenüber wird für die Schaffung von Wandlungskapital lediglich eine einfache Mehrheit verlangt. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, stellen doch sowohl das Wandlungs- als auch das Vorratskapital besondere Instrumente für Banken dar, um ihre Kapitalbasis im Krisenfall rasch stärken zu können. Dies ist gerade nach der CS-Rettung bedeutsam, weil Schweizer Banken aufgrund der Abschreibung der AT1-Instrumente der CS in Zukunft gezwungen sein könnten, für neue AT1-Instrumente anstelle der Abschreibung eine Wandlung vorzusehen. Für die Emission solcher AT1-Instrumente ist das Vorhandensein von entsprechendem Wandlungs- oder Vorratskapital zwingend vorausgesetzt.

Entsprechend beantragen wir, dass in Art. 12 Abs. 3 BankG ein weiterer Vorbehalt eingeführt wird, wonach Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 OR nicht gilt und durch ein einfaches Quorum wie beim Wandlungskapital ersetzt wird.

## 2.4 Bestimmungen zum PLB

### Art. 32a E-BankG: Gewährung von Ausfallgarantien

#### Absatz 3 Buchstabe b:

Gemäss Art. 32a Abs. 3 Bst. c E-BankG muss FINMA als eine der Voraussetzungen für eine PLB-Beanspruchung ein Sanierungsverfahren eingeleitet haben oder es muss ein solches bevorstehen. Wir unterstützen grundsätzlich diese Voraussetzung. Wie die CS-Rettung gezeigt hat, sind aber auch Fälle denkbar, in welchen kein eigentliches Sanierungsverfahren eröffnet, sondern eine privatrechtliche Lösung gefunden wird und damit ein Sanierungsverfahren nicht notwendig ist. Um auch solche Konstellationen zu erfassen, sollte der PLB auch im Fall einer mit einem Sanierungsverfahren vergleichbaren Massnahme zur Anwendung kommen können.

Wir schlagen daher vor, Abs. 3 Bst. b E-BankG wie folgt anzupassen:

Abs. 3 Bst. b «Die FINMA hat ein Sanierungsverfahren eingeleitet oder ein solches oder eine vergleichbare Massnahme steht bevor; ...

#### Absatz 3 Buchstabe c:

Um eine Solvenzbestätigung abgeben zu können, muss die FINMA bei vorsichtiger Bewertung eine Prognose über die Sanierungsfähigkeit der Bank vornehmen, was u.a. vom künftigen Geschäftsmodell der Bank abhängt (Art. 30c BankG). In ihrer Prognose muss die FINMA im konkreten Fall die Gewährung der Ausfallhilfe einbeziehen können, denn die entsprechende Liquiditätsunterstützung ist eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg der Sanierung. Der PLB stellt in einem solchen Fall die einzige Möglichkeit der Bank dar, um Liquidität zu beschaffen (Subsidiarität des PLB) und stabilisiert die Bank, was eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Sanierung darstellt.

Wir schlagen daher vor, dass in der Botschaft ausdrücklich der Hinweis aufgenommen wird, dass die FINMA bei ihrer Bestätigung der Solvenz der Bank auch die Gewährung der Ausfallhilfe im Rahmen des PLB berücksichtigen kann.

#### **Art. 51b und c E-BankG: Zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen**

Zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen stellen eine sinnvolle zweite Verteidigungslinie dar, welche die Subsidiarität des PLB erhöhen und dem Bund damit weiteren Schutz bieten. Wir schlagen deshalb vor, dass die SNB zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen auf der Ebene der Parent Bank vergeben kann, wobei als Deckung auch illiquide Aktiva zulässig sein sollten.

#### **Art. 32k E-BankG: Informationsaustausch und Datenbearbeitung**

Gemäss Ziff. 6.7 EB soll auf die Überführung von Artikel 6 Absatz 3 der Notverordnung verzichtet werden, wonach nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) der Zugang zu Informationen und Daten ausgeschlossen ist. Der Informationsaustausch nach Artikel 32k sowie Artikel 51h E-BankG kann aber auch Informationen enthalten, die durch das Datenschutzgesetz und das Bankkundengeheimnis geschützt sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Banken entsprechende geheimnisgeschützte Informationen an die FINMA und die SNB zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und gemäss Aufsichtsrecht zur Verfügung stellen müssen. Diese Informationen unterstehen deshalb nicht dem BGÖ. Dieser Schutz muss weiterhin gelten, wenn die FINMA oder die SNB solche geschützten Informationen und Daten im Zusammenhang mit dem PLB auch mit dem Bundesrat und seinen Departementen teilen.

Im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Russland haben die Banken zudem die Erfahrung gemacht, dass die im EB erwähnten Geheimhaltungsvorschriften des BGÖ keinen effektiven Schutz bieten, weil im Anwendungsfall das öffentliche Interesse an einer Offenlegung regelmässig zu Lasten des Geheimnisinteresses der Bank und des Bankkunden höher gewichtet wird. Wird der Vorbehalt in Bezug auf das BGÖ nicht übernommen, ist im Anwendungsfall eines PLB damit zu rechnen, dass eine Offenlegung verlangt wird.

In Art. 32k E-BankG sollte deshalb der Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3 der Notverordnung wieder aufgenommen werden:

Art. 32k Absatz 3 neu:

*<sup>4</sup> Der Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 zu diesen Informationen und Daten ist ausgeschlossen.»*

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin des Eidgenössischen  
Finanzdepartements EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail eingereicht an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 20. Juni 2023

**Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die VAV dankt für die Einladung zur Stellungnahme zur vorgesehenen gesetzlichen Verankerung des Public Liquidity Backstop (PLB) im Schweizer Recht. Wir möchten einleitend festhalten, dass wir diese Massnahme aus Stabilitätsgründen mittragen, da sie eine sinnvolle Ergänzung zum bisherigen Instrumentarium darstellt und der Stärkung der Systemstabilität dient. Für weitere Ausführungen zur Einführung des PLB im Allgemeinen verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), die wir im Grundsatz mittragen.

Des Weiteren stellen wir fest, dass mit der Überführung des PLB ins ordentliche Recht der implizite Bestand einer Staatsgarantie für systemrelevante Banken nun expliziter wird. Damit entsteht trotz der vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen eine bedeutende neue Wettbewerbsverzerrung zugunsten der systemrelevanten Banken gegenüber allen übrigen Banken, darunter sämtliche Mitglieder unserer Vereinigung. Der erläuternde Bericht (Abschnitt 5.2., S. 51/68) hält fest, dass im Falle, dass eine Garantie gesprochen wird, Bereitstellungs- und Risikoprämien vorgesehen seien, um den Verzerrungen entgegenzuwirken. Damit wird jedoch unseres Erachtens die Problematik nicht umfassend adressiert, da die Prämien nur dann anfallen, wenn effektiv eine Garantie gesprochen wird, die Möglichkeit zur Sprechung dieser Garantie einzig im Falle von systemrelevanten Instituten aber bereits zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

Wir erwarten daher, dass bei allfälligen künftigen Anpassungen und Erweiterungen der Regulierung im makroprudenziellen Recht oder in übrigen bankenrelevanten Regulierungen diesem Aspekt sachlich Rechnung getragen wird, indem eine entsprechende Differenzierung vorgenommen wird, um die entstehende Wettbewerbsverzerrung zu mildern.

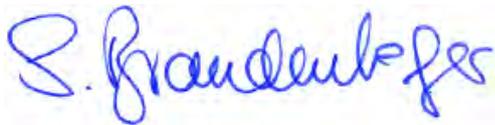
Losgelöst von der geplanten Einführung des PLB möchte wir in Bezug auf die erfolgte Rettung der Credit Suisse festhalten, dass wir uns für eine ergebnisoffene Aufarbeitung der Ereignisse und den staatlich getroffenen Massnahmen unter Einbezug aller relevanten Akteure einsetzen. Diese Aufarbeitung soll insbesondere analysieren, ob die bestehende Regulierung nicht geeignet war, die Ereignisse zu verhindern und ob sie nicht zeitgerecht und/oder zielführend angewendet wurde. Es soll zudem geprüft werden, ob und in welchen Bereichen allenfalls ein zusätzlicher Regulierungsbedarf besteht. Die Prüfung eines solchen Regulierungsbedarfs muss sich allerdings ausschliesslich auf die

(global) systemrelevante Bank konzentrieren. Für die übrigen privaten Banken gibt es diesbezüglich keinen Bedarf. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass von den rund 240 Banken in der Schweiz nur eine einzige Bank in Schwierigkeiten geraten ist. Von einem Branchenversagen kann daher keine Rede sein. Besonders die Vermögensverwaltungsbanken verfügen heute über sehr solide Kapital- und Liquiditätspolster. Zudem sind sie aufgrund ihrer Geschäftsmodelle risikoarm unterwegs.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen bedanken wir uns und stehen für Fragen und eine Diskussion sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Susanne Brandenberger



Vorsitzende VAV-Expertengruppe  
Risk Management

Simon Binder



Public Policy Director

## Grundsätze

Unsere Kommentare zur vorliegenden Vernehmlassung basieren auf folgenden Grundsätzen:

- So einfach wie möglich
- So Transparent wie möglich
- Mit geringen Kosten für die Volkswirtschaft umsetzbar
- Die Stabilität des gesamten Finanzplatzes erhöhend
- Die Stabilität des einzelnen Institutes erhöhend
- Vor allem bewährte Instrumente einsetzen

## Ausgangslage

Die Credit Suisse wurde im März 2023 von der UBS in einer Rettungsaktion komplett übernommen. Die dazu per Notrecht erlassenen Verordnungen sollen nun dauerhaft ins reguläre Gesetz übernommen werden. Dabei wird aber nicht nur der aktuelle Fall geregelt, sondern die gewählten Massnahmen sollen definitiv als Gesetz dauerhaft wirksam werden. Zumindest für die nächsten 4.5 Jahre. Denn per Ende 2027 soll die Regelung der zusätzlichen Liquiditätshilfedarlehen wieder aufgehoben werden. Ob diese Form der Hilfe bei einer Krise einer der verbleibenden SIB's in einigen Jahren nicht doch wieder angewendet werden würde, darf bezweifelt werden.

Im Grossen und Ganzen, soll die nicht funktionierende TBTF Regelung durch eine vermeintlich bessere, noch ausgefeiltere Regelung, ersetzt werden. Die Anpassung des BankG ist ein Schritt in diese Richtung.

Diesem Vorgehen stehen wir eher skeptisch gegenüber.

## Beurteilung des Vorgehens

Das gewählte Vorgehen, die vom Bundesrat per Notrecht erlassene Verordnung in ein Gesetz zu formulieren, erscheint auf den ersten Blick als nachvollziehbar.

Wenn das Parlament zu diesem Gesetz aber nur ja sagen darf, denn die Wirkung ist ja bereits durch die auf Notrecht erlassene Verordnung und auf dieser basierenden Verträgen in Kraft getreten, ist dies ein schein-demokratisches Vorgehen. Dies entspricht nicht dem üblichen Bild der Schweiz.

Im weiteren stellt sich die Frage, ob das gewählte Vorgehen geeignet, erforderlich und angemessen bzw. verhältnismässig ist.

Vermutlich kann ohne grosse Zweifel davon ausgegangen werden, dass Massnahmen zur Stärkung der Liquidität der Credit Suisse im März 2023 dringend erforderlich waren. Dieses Kriterium wäre also wohl erfüllt.

Im Nachhinein kann sicher auch beurteilt werden, ob die Mittel geeignet waren einen Ausfall der Credit Suisse zu vermeiden. Heute wäre es dazu zu früh. Ausser der angeblich gefährdete Zeitraum wäre nur wenige Wochen gewesen. Dies ist aus unserer Sicht aber eher zweifelhaft. Nähere Angaben wird ggf. die eingesetzte PUK mit dem Zugang zu vertraulichen Geschäftsunterlagen geben können.

Die Verhältnismässigkeit ist kurzfristig nicht abschliessend zu beurteilen. Längerfristig dürfte sie wohl eher negativ bewertet werden. Denn sollte sich aus dem gewählten Vorgehen der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS in einer späteren Krisensituation zeigen, dass das Thema der immer grosseren Banken eines der Kernprobleme ist, wäre das in diesem Jahr gewählte Vorgehen ggf. anders zu beurteilen wie so kurz nach dem Eingreifen des Bundesrates.

### **Ausfallgarantie durch den Bund zugunsten der SNB**

Der Bund übernimmt eine Ausfallgarantie für die nicht besicherte Liquiditätshilfe, die die SNB an die Credit Suisse vergibt. Da die SNB und die FINMA alle Banken beaufsichtigen, hätte es normalerweise gar nicht so weit kommen dürfen, dass eine Bank gerettet werden müsste.

Der Bund darf sich hier fragen, ob die Vorgaben für FINMA und SNB klar und ausreichend genug sind. Denn es erweckt den Eindruck, dass der Bund nun dafür haften und ggf. zahlen soll, weil er vorher nicht geeignete Verordnungen bzw. Regulierungen erlassen hat.

Dies zeigt aber, dass eine Regulierung nur funktioniert, wenn die der Regulierung zugrunde liegenden Annahmen mit der Realität übereinstimmen. Dies war bei der Credit Suisse nicht der Fall.

Da letztendlich der Steuerzahler für den Bund aufkommen muss, ist dieses Vorgehen abzulehnen. Die SNB wäre hier besser geeignet. Sie hat die Aufgabe zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen (NBG Art. 5 Abs. 2e)<sup>1</sup> Sie kann, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, grenzenlos Schweizer Franken erzeugen. Zur Schwächung des Schweizer Frankens hat sie dies ja bereits seit Jahren getan.

Die Fälligkeit der Ausfallgarantie wird 5 Jahre<sup>2</sup> nach dem Abschluss eines Konkursverfahrens bzw. des Ausfalls der Credit Suisse fällig. Ein Konkursverfahren einer SIB kann Jahre, wenn nicht sogar ein Jahrzehnt oder länger gehen. Es geht hier also um mögliche Staatsausgaben die nach 2040 fällig werden könnten. Dies zeigt den Zeitraum auf, der ggf. durch Sparmassnahmen belastet sein konnte.

### **Vertrauenskrise**

Durch die finanzielle Lage der Credit Suisse hat diese bei ihren Kunden und anderen Marktteilnehmern an Vertrauen verloren. Dies führte u.a. zu hohen Abflüssen von Konten. Diese waren wohl deutlich höher als die Modell-Annahmen im Anhang 6 der Liquiditätsverordnung (LIQV). Denn die Credit Suisse war ja, gemäss den Medien, immer ausreichend kapitalisiert und auch liquide. Dies zeigt, dass die angewandte Regulierung, hier die LIQV, nicht funktioniert hat.

Das Vertrauen der Kunden und der anderen Marktteilnehmern sollte durch ein stabiles Geschäftsmodell und nicht mit einem Geschäftsmodell das grundsätzlich wegen der nicht gegebenen Fristentransformation instabil ist, erreicht werden.

### **Sicherung des Zahlungsverkehrs**

Der Zahlungsverkehr in der Schweiz, das Schweizer Interbanken Zahlungssystem (SIC), wird seit 1987 operativ durch die SIX Interbank Clearing AG ausgeführt. Als Systemmanagerin fungiert die SNB. Dies heisst, das Zahlungsverkehrssystem läuft auch beim Ausfall einer systemrelevanten Bank ganz normal weiter. Wenn jedoch eine Grossbank ausfällt, können von Konten dieser

---

1 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/221/de>

2 Art. 32j, Bericht Seite 40

Grossbank für einen gewissen Zeitraum keine Zahlungen mehr ausgeführt werden.

Es geht hier also nicht um die Sicherung des Zahlungsverkehrs an sich, sondern darum, dass die Einlagen der Bankkunden grundsätzlich nicht sicher sind. Im Normalfall glauben die Bankkunden, dass sie über ihre Guthaben gemäss den eingegangenen Verträgen verfügen konnten. Im Krisenfall stellen sie fest, dass die Bank ggf. die Einlagen nur bedingt, später, teilweise oder gar nicht auszahlen kann. Dies weil kurzfristige Einlagen auf der Passivseite und langfristige Ausleihungen auf der Aktivseite der Bankbilanz sind.

Sollte die FINMA einer Bank wegen fehlender Liquidität die Bewilligung entziehen, startet eine genau definierter Abfolge von Aktivitäten. Auf jeden Fall sind für einen gewissen Zeitraum die Konten blockiert. Danach gibt es verschiedene Möglichkeiten wie es weiter gehen konnte. In einem ersten Schritt wären bei den Kunden maximal CHF 100'000 verfügbar. Unabhängig davon, ob es sich um eine Grossfirma oder einen normalen Bankkunden mit AHV Rente und Ergänzungsleistungen handelt.

Für den normalen Privatkunden einer Bank ist die Grenze der Einlagensicherung von CHF 100'000 sicher vollkommen ausreichend.

Bei Firmen wäre die gesicherte Summe von CHF 100'000 aber auf jeden Fall absolut ungenügend. Der Schweizer Wirtschaft würden Kontenguthaben in sehr grosser Höhe nicht zur Verfügung stehen. Der Zahlungsverkehr käme wohl fast zum Stillstand. Löhne und Rechnungen konnten nicht bezahlt werden. Rentenzahlungen der Pensionskassen wären vollständig blockiert. Wenn die Löhne, wegen des Ausfalls einer SIB, nicht ausbezahlt werden konnten, ist bei einem immer grosseren Anteil der Privathaushalte keine Reserve vorhanden um einige Wochen zu überbrücken.

Die Zahlungen der AHV/IV/EO Renten dagegen wären gesichert, da diese von der Compenswiss<sup>3</sup> ausbezahlt werden und sie direkt bei der SNB ein sicheres Konto<sup>4</sup> hat. Die AHV/IV/EO Zahlungen laufen also über ein „**sicheres Konto**“, das aber nur ganz wenigen vorbehalten ist. Vor allem Banken und im Finanzmarkt tätigen Firmen. Privatpersonen können bei der SNB grundsätzlich keine sicheren Konten haben. Eine der ganz wenigen Ausnahmen sind zumindest die höheren Mitarbeiter der SNB. Diese dürfen oder müssen sogar ein „sicheres Konto“ bei der SNB haben<sup>5</sup>. Dies damit sie besser überwacht werden können und sich ein Fall Hildebrand nicht wiederholen kann.

Die gesamte Schweizer Wirtschaft und weite Teile der Bevölkerung wären also beim Ausfall einer Grossbank finanziell blockiert. Dies gilt es auf jeden Fall zu verhindern. Durch ein System dass in sich stabil ist und nicht nur durch eine komplexe Regulierung funktionieren soll. Das systemische Risiko wird durch die nun noch grossere UBS ebenfalls massiv erhöht.

### Alternatives Vorgehen

Statt der gewählten Variante der Zwangsübernahme der Credit Suisse durch die UBS hätte es sicher auch andere Möglichkeiten gegeben. Die Probleme der Credit Suisse waren ja durchaus schon längere Zeit bekannt. Die UBS hat sich gemäss mehreren Medienberichten seit Monaten auf die Übernahme der Credit Suisse vorbereitet. Die Lage der Credit Suisse hat sich also wohl nicht innerhalb weniger Tage so negativ entwickelt, sondern es war schon längere Zeit absehbar, dass das

<sup>3</sup> <https://www.compenswiss.ch/>

<sup>4</sup> [https://www.snb.ch/de/mmr/reference/sicgiro\\_access/source/sicgiro\\_access.de.pdf](https://www.snb.ch/de/mmr/reference/sicgiro_access/source/sicgiro_access.de.pdf)

<sup>5</sup> [https://wwz.unibas.ch/fileadmin/user\\_upload/wwz/99\\_WWZ\\_in\\_den\\_Medien/nzz\\_20211026\\_Wahrheit\\_ueber\\_Eva.pdf](https://wwz.unibas.ch/fileadmin/user_upload/wwz/99_WWZ_in_den_Medien/nzz_20211026_Wahrheit_ueber_Eva.pdf)

Vertrauen der Kunden durch die international negativ gefärbte Berichterstattung abnimmt. Deshalb war es nicht eine Frage ob etwas passiert, sondern wohl nur noch wann.

Deshalb wäre aus unserer Sicht genügend Zeit gewesen, Alternativen serio zu prüfen. Diese hätten z.B. eine Aufteilung der Credit Suisse in das Investmentbanking, das internationale Private Banking, Firmenkunden Schweiz und Privatkunden Schweiz sein können. Für die einzelnen Teile hätten sich sicher genügend Interessenten gefunden ohne den Markt nachhaltig zulasten der Bankkunden zu verzerren.

Die Bilanzsummen der SIB's hätten in den letzten Jahren durch erhöhte Amortisation der ersten Hypotheken reduziert werden können. Auch andere Möglichkeiten das Risiko zu reduzieren hätte es gegeben.

### Stellung und Aufgaben der SNB

Wie selbst die NZZ<sup>6</sup> schreibt, versties das vom Bundesrat gewählte Vorgehen klar gegen geltendes Recht. Sollte deshalb hier nicht vertieft eine bessere Losung gesucht werden? Sollte nicht grundsätzlich darüber nachgedacht werden, wie die Banken ihre Geschäftstätigkeit ausführen müssten um auch Krisen ohne Hilfe von Aussen überstehen zu können?

Denn schon jetzt lässt sich erkennen, dass die SNB entweder keine fachliche Kompetenz hatte früher die Risiken der Credit Suisse zu erkennen und einzugreifen oder die Risiken nicht erkannte. Oder die SNB erkannte die Risiken und durfte aufgrund der rechtlichen Lage nicht eingreifen. Es ist wohl eher vom zweiten auszugehen.

Da schon längere Zeit über die vielfältigen Skandale<sup>7</sup> der Credit Suisse wie der Greensill-Fonds, der Darlehen an Gupta, Archegos, Mosambik etc. berichtet wurde. Wenn sogar die NZZ schreibt „*Der CEO und der CS-Präsident Axel Lehmann – beide erst seit wenigen Monaten im Amt – blicken zurück auf 13 Jahre voller Skandale, Milliardenpleiten und Personalaffären.*“, darf davon ausgegangen werden, dass die SNB und die FINMA wissen konnten wie kritisch die Lage der Credit Suisse ist.

Aus diesem Grund sind die Aufgaben und Kompetenzen von SNB und FINMA kritisch zu hinterfragen. Die Rettungssumme wäre wohl bei einem früheren Eingreifen deutlich tiefer gewesen.

### Auswirkungen auf nicht-systemrelevante Banken

Sollten sich bei Bankkunden Zweifel an der Widerstandsfähigkeit einer Bank zeigen, werden sie ihre Konten schneller oder langsamer leeren. Wenn diese sich nun die Meinung bilden sollten, SIB's werden gerettet, kleinere Banken aber nicht, konnte dies verheerende Folgen haben. Es wäre in einer solchen Situation möglich, dass sich die Zahl der Banken in der Schweiz nochmals deutlich reduzieren würde. Schon zwischen 1990 und 1995 nahm die Anzahl der Banken in der Schweiz von 625 auf 413<sup>8</sup> ab. Viele davon waren kleinere Regionalbanken.

In einer solchen Situation konnte es auch sein, dass die Kostenstruktur der Banken deutlich hinterfragt werden müsste und z.B. das Filialnetz zusammengelegt würde. Was spricht dagegen, dass in einem Bankgebäude die Schalter gemeinsam von mehreren Banken betrieben werden? Die

6 <https://12ft.io/proxy?&q=https%3A%2F%2Fwww.nzz.ch%2Fwirtschaft%2Fsnb-bricht-tabu-ungdeckte-kredite-an-banken-ld.1732088>

7 <https://www.nzz.ch/gesellschaft/credit-suisse-cs-der-tiefe-fall-der-schweizer-grossbank-ld.1706861>

8 <https://www.regionalbanken.ch/regionalbanken/>

Serviceleistungen im Zusammenhang mit Bancomaten können z.B. in einer noch weiteren Vertiefung mit der SIX-Group<sup>9</sup> erbracht werden. Dabei wäre es aber sehr vorteilhaft, wenn die Interessen der SIX Eigentümer sich vollständig mit denjenigen der Schweizer Bevölkerung decken würden. Dies da der Zahlungsverkehr Teil der finanziellen Infrastruktur eines Landes ist.

Analog dem Strukturwandel bei den Hausärzten. Früher waren es fast immer Einzelpraxen, heute gibt es zunehmend Gemeinschaftspraxen bei der sich mehrere Ärzte die Infrastrukturkosten teilen.

### **Auswirkungen auf Bankkunden und Bankgläubiger**

Viele Bankkunden konnten wohl nicht mehr so gut schlafen, wenn sie die Prinzipien des Bankensystems verstehen würden. Wenn sie wüssten, dass die Konteneinlagen rechtlich gesehen kein Geld sondern nur eine Forderung auf Geld sind. Wenn sie wüssten, dass ihre Arbeitsplätze ausserhalb des Bankensektors durch die ungenügende Einlagensicherung im Krisenfall einer Bank gefährdet sind. Über die Konteneinlagen kann der Kunde nur solange verfügen wie die Bank Geld hat.

Ein Ausfall der Credit Suisse hätte deshalb immensen Schaden für die Bankkunden gehabt. Die Beträge über CHF 100'000 wären nach den TBTF Regeln wohl teilweise in Aktienkapital gewandelt oder über mehrere Schritte ganz oder teilweise gestrichen worden. Durch die Übernahme durch die UBS scheint dies kurzfristig vermieden worden zu sein. Dass in Zukunft eine noch deutlich grossere UBS ein noch viel höheres Risiko darstellt, wird jetzt nicht beachtet.

### **Auswirkungen auf die SNB**

Die SNB kann durch die Notverordnungen einen möglichen Verlust teilweise auf den Bund abwälzen. Dies hat einen kleinen Vorteil. Der Gewinn der SNB wäre um den durch den Bund gedeckten Betrag höher. Dies konnte ggf. die Ausschüttungen an Bund und Kantone ermöglichen oder sogar erhöhen. Andererseits wäre zu hoffen, dass die SNB mit der rechtlichen Kompetenz ausgestattet wird, früher als bei der Credit Suisse eingreifen zu dürfen.

### **Auswirkungen auf den Bund**

Sollte die Ausfallgarantie des Bundes in Anspruch genommen werden, hätte dies Sparpakete oder Steuererhöhungen, oder beides zur Folge. Auch wenn der Zeitpunkt der Zahlungen und der Betrag mehrere Jahre vorher bekannt wären. Sollte durch die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS die Anzahl der Arbeitsplätze in der Schweiz sinken, hätte dies sicher auch einen Einfluss auf die Bundessteuereinnahmen.

Andererseits sollte der Bund gewisse Einnahmen aus der Bereitstellungs- und Risikoprämie erhalten.

### **Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden**

Sollte sich die Anzahl der Filialen reduzieren, wovon auszugehen ist, wäre damit auch ein Abbau an Arbeitsplätzen verbunden. Damit würden auch Steuereinnahmen der natürlichen Personen entfallen. Dies konnte eventuell Gemeinden treffen, die sich in den letzten Jahren durch besonders tiefe

---

<sup>9</sup> <https://www.six-group.com/de/products-services/banking-services/cash.html>

Steuersätze ausgezeichnet haben. Im weiteren würden Steuereinnahmen der juristischen Person Credit Suisse entfallen, sofern diese in den letzten Jahren überhaupt noch in der Schweiz Steuern bezahlte. Ausserdem ist nicht sichergestellt, dass die heutigen Filialen anders genutzt werden konnten. Dies konnte ggf. den Markt der gewerblichen Liegenschaften etwas belasten.

### Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Problematik der sehr grossen Banken, gemessen an der Bilanzsumme zum BIP der Schweiz, ist auch schon lange bekannt. Dass die Schweiz bei der privaten Verschuldung über Hypotheken einen weltweiten Spitzenplatz einnimmt, ist ebenso schon lange bekannt. Gemäss einem Artikel der Volkswirtschaft<sup>10</sup> betragen die Hypotheken im BIP bereits 2013 111%.

Ende 2022 betrug die Summe aller vergebenen Hypotheken über CHF 1'100 Mrd. Bei einem BIP 2022 der Schweiz von CHF 771 Mrd ergeben sich hier nun bereits 143%.

Dass sich nun möglicherweise die Anzahl der Bankfilialen reduziert, darf angenommen werden. Denn die Filialnetze von UBS und Credit Suisse haben ja definitiv relativ grosse Überlappungen. Primär dürfte ein Abbau an Arbeitsplätzen volkswirtschaftlichen Einfluss haben. Andererseits konnte dies den Arbeitsmarkt etwas entspannen, sofern die Arbeitnehmer der Banken Arbeitsplätze ausserhalb des Bankensektors zu ggf. geringeren Löhnen annehmen.

Wäre es nach der TBTF Regulierung nicht vorgesehen gewesen, die noch funktionsfähigen Teile der Bank weiterlaufen zu lassen und den Rest geordnet abzuwickeln? Dies wurde zumindest seit Jahren immer wieder wiederholt.

Oder wurde gerade rechtzeitig noch erkannt, dass dieses Vorgehen eines Bail-Ins, d.h. Kundenguthaben über CHF 100'000 werden blockiert und teilweise zu Aktienkapital gewandelt, ein noch viel grosseres Problem für den Bankenplatz Schweiz schaffen würde?

Durch den Ausfall der AT1 Anleihen entstehen der Schweiz Schäden in mindestens dreistelliger Millionenhöhe. Alleine die Migros Pensionskasse<sup>11</sup> verliert 100 mio CHF mit diesen Anleihen.

Durch den Wegfall einer Grossbank verändert sich die Wettbewerbssituation, vermutlich nicht zugunsten der Kunden. Die Dominanz der UBS auf gewissen Teilmärkten des Finanzsektors in der Schweiz dürfte sich weiter verstärken und ihre Preissetzungskraft erhöhen.

### Zusammenfassung

Kurzfristig wurde durch die Übernahme der Credit Suisse sicher grosser Schaden für die Schweiz vermieden. Ob dies langfristig auch so gesehen wird, darf aber bezweifelt werden.

Den Schaden hätten auf jeden Fall, direkt oder indirekt, vor allem die Menschen in der Schweiz. Sei es in Form des Verlustes des Arbeitsplatzes, durch Sparpakete oder höhere Steuern. Bei letzteren vor allem die breite Bevölkerung.

Es wäre an der Zeit, die Ursachen der immer grosser werdenden Banken und der damit verbundenen Risiken für eine Volkswirtschaft anzugehen und durch systemische Änderungen diese Risiken deutlich zu senken.

<sup>10</sup> <https://dievolkswirtschaft.ch/de/2020/09/hypotheken-weltmeister-schweiz/>

<sup>11</sup> <https://www.handelszeitung.ch/unternehmen/migros-pensionskasse-verliert-wegen-untergang-der-credit-suisse-110-millionen-franken-587863>

Wenn das Risiko von zu grossen Banken ausgeht, muss die rekordhohe Immobilienverschuldung thematisiert werden. Denn diese macht einen grossen Teil der Bankbilanzen aus. Die dauerhaft verbleibenden und nicht amortisierten ersten Hypotheken, auch bei älteren Gebäuden, sollten grundsätzlich hinterfragt werden.

Solange die Verschuldung in der Schweiz nicht massiv reduziert wird, gibt es immer die Gefahr eines Bankruns. Denn für einen „erfolgreichen“ Bankrun werden hohe kurzfristige Einlagen bei Banken benötigt, und diese sind heute definitiv vorhanden. Und wie man mittlerweile wissen kann, werden grundsätzlich Einlagen durch Kreditvergabe erzeugt. Durch Rückzahlung von Krediten verschwinden Einlagen mit demselben Betrag. Sogar die grundsolide Postfinance, die selbst keine Kredite vergeben darf, hat per Ende 2022<sup>12</sup> Einlagen „auf Sicht“ von CHF 65.2 Mrd und als Gegenposition nur CHF 37.1 Mrd. an flüssigen Mitteln und Forderungen „auf Sicht“. Sogar hier gibt es also eine Lücke von CHF 28.1 Mrd.

Deshalb wäre zuerst das nationale vom internationalen Finanzbusiness zu trennen, dann für den nationalen Teil zumindest eine Art Trennbankensystem einzuführen. Ausser es würden zeitnah „**Sichere Konten**“<sup>13</sup> für alle eingeführt.

---

12 Seite 75 [https://www.postfinance.ch/content/dam/pfch/doc/440\\_459/450\\_01\\_2022\\_de.pdf](https://www.postfinance.ch/content/dam/pfch/doc/440_459/450_01_2022_de.pdf)

13 <https://forum-geldpolitik.ch/themen/2023/sichere-zahlungskonten-statt-politische-feinsteuerung>

Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel



Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Herr Paul Inderbinen  
Stv. Abteilungsleiter Finanzsystem und Finanzmärkte  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Datum 21. Juni 2023  
Kontaktperso Michael Engeloeh  
Direktwahl 061 206 66 21  
E-Mail [m.engeloeh@vskb.ch](mailto:m.engeloeh@vskb.ch)

---

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung des Bankengesetzes (Public Liquidity Backstop)**

Sehr geehrter Herr Inderbinen  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Mai 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung (Public Liquidity Backstop, PLB) für systemrelevante Banken eröffnet. Die Kantonalbanken danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kantonalbanken unterstützen die Stellungnahme der direkt betroffenen Zürcher Kantonalbank vollumfänglich und schliessen sich den darin zum Ausdruck gebrachten Aussagen an. Sie begrüssen die Schaffung eines Public Liquidity Backstops (PLB), welcher nach der bankeigenen Liquiditätsreserve und der Emergency Liquidity Assistance (ELA) eine dritte Verteidigungslinie darstellt, um die Stabilität des betroffenen Instituts zu gewährleisten. Die Vorlage stärkt somit die Stabilität des Finanzplatzes Schweiz und gleicht die Liquiditätsregulierung den internationalen Normen an.

Die gefundenen Lösungen zur Schadloshaltung des Bundes und der SNB sind begrüssenswert. Mit dem Konkursprivileg für Forderungen der SNB und der Risiko- und Bereitstellungsprämie konnte eine Abwälzung der Kosten und Risiken auf die übrigen systemrelevanten Banken verhindert werden, was der Stabilität des gesamten Finanzplatzes zuträglich ist.

Weiter unterstützen die Kantonalbanken die vorgesehenen Auflagen, welche bei der Beanspruchung der Liquiditätshilfe erfüllt werden müssen (u.a. Dividendenverbot, Rückzahlungsverbot von Darlehen an Eigentümer der Konzernobergesellschaft, etc.). Diese wirken Fehlanreize entgegen und sind fair und sinnvoll ausgestaltet.

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer  
Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess  
Direktor



Michele Vono  
Leiter Public Affairs

**Par e-mail**  
([vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch))

Madame Karin Keller-Sutter  
Conseillère fédérale  
Département fédéral des finances  
Bernernhof  
3003 Berne

Genève, le 20 juin 2023

**Modification de la loi sur les banques (octroi par la Confédération de garanties du risque de défaillance pour les prêts d'aide sous forme de liquidités de la Banque nationale suisse à des banques d'importance systémique) :**

Madame la Conseillère fédérale,

L'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) a étudié avec attention le projet du Conseil fédéral de modification de la loi sur les banques, publié le 24 mai 2023. Nous remercions votre Département de nous avoir consultés à cette occasion et souhaitons par la présente vous transmettre quelques remarques sur les points les plus importants pour les banques privées, tout en soutenant par ailleurs la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers (ASB).

**A) Commentaires généraux**

Les banques privées soutiennent ce projet de loi qui répond à l'exigence de transposer l'ordonnance du Conseil fédéral du 16 mars 2023 dans le droit ordinaire. Nous trouvons même dommage qu'il n'ait pas été proposé avant le rachat du Credit Suisse. Le Public Liquidity Backstop (PLB) est un instrument recommandé au niveau international par le « Financial Stability Board » (FSB) et il fait du sens de le transposer aussi en droit suisse, car il représente un complément judicieux à la réglementation existante et contribue à renforcer la stabilité du système. Aux mesures déjà prises dans le cadre du concept TBTF, comme les exigences accrues en matière de fonds propres et de liquidités des établissements d'importance systémique et l'accès existant aux facilités de trésorerie de la BNS contre la fourniture de garanties, le PLB rajoute un instrument puissant pour maintenir la confiance du public. Nous estimons que les conditions strictes fixées pour y recourir sont appropriées et proportionnées afin de minimiser de possibles effets secondaires négatifs. Le projet de loi suit les recommandations du FSB de manière adaptée à la Suisse et à sa place financière. Il élève le dispositif suisse au niveau actuel des places financières concurrentes. Il devrait donc jouer un rôle positif pour la stabilité de la place financière suisse dans son ensemble.



## **B) Distorsion de concurrence**

Il convient néanmoins de souligner que le passage dans le droit ordinaire du PLB signifie que les banques d'importance systémique profiteront d'une garantie explicite de l'Etat. Cela signifie un traitement privilégié de ces banques par rapport aux autres banques qui ne bénéficient pas d'une telle garantie de l'Etat. Il en résulte une distorsion de concurrence flagrante, ou en tout cas perçue comme telle par les clients et le marché. C'est pourquoi nous demandons que lors des adaptations à venir de la réglementation prudentielle et d'autres réglementations bancaires, il soit procédé à une différenciation correspondante pour atténuer cette distorsion de concurrence.

## **C) Situation du Credit Suisse**

Dans le cadre du sauvetage de Credit Suisse, nous sommes favorables à un examen ouvert des événements et des mesures prises par l'Etat. Cette analyse devrait notamment permettre de déterminer si la réglementation existante n'était pas appropriée pour empêcher les événements ou si elle n'a pas été appliquée. Elle doit également montrer si, et dans quels domaines, une réglementation plus stricte pourrait se justifier. L'examen d'un tel besoin éventuel de réglementation doit toutefois se concentrer seulement sur les banques d'importance systémique (globale) - dans le sens de la distorsion de la concurrence au détriment des autres banques évoquée plus haut.

## **D) Titres acceptés par la BNS**

Nous proposons par ailleurs de réfléchir à une extension des titres éligibles que la BNS peut accepter en garantie lorsqu'elle accorde des facilités de trésorerie extraordinaires en cas d'urgence. Cela permettrait à la BNS d'accorder davantage de liquidités avant de déclencher le PLB. Tandis que la facilité ELA ne couvre que les hypothèques suisses, la facilité EFF pourrait être assouplie sur le modèle de la « US discount window » en (i) supprimant sa limite, (ii) renonçant à imposer de pré-positionner le collatéral et (iii) acceptant davantage de collatéral que le seul « SNB GC basket ». Pour les banques privées, il serait très utile que les crédits lombards puissent servir de collatéral.

\* \* \*

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE  
BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo  
Directeur

Jan Bumann  
Directeur adjoint

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

**vernehmlassungen@sif.admin.ch**  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, 16.06.2023

## **Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Säule 3a-Stiftungen und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz. Gerne nehmen wir zum rubrizierten Erlass wie folgt Stellung:

- Wenn an eine Bank konkursrechtlich vorrangige Darlehen nach Art. 32h E-BankG gewährt werden, wird damit die Absicherung von Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben *über* 100'000 Franken verwässert. Die ist unseres Erachtens ordnungspolitisch und sozialpolitisch nicht vertretbar.
- Wir schlagen Ihnen deshalb vor, dass der Empfehlung des Bundesrates im Bericht «Bessere Absicherung der Freizügigkeitsguthaben» vom 06.12.2019 (Postulates Nr. 17.3634 der SGK-Nationalrat vom 31.08.2017) und der Forderung der Motion Hegglin Nr. 23.3604 «Bessere Absicherung Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben» vom 01.06.2023 Folge geleistet wird:
  - Die Limitierung der konkursrechtlichen Privilegierung auf 100'000 Franken pro Vorsorgenehmer soll aufgehoben werden. In Art. 37a Abs. 5 BankG sollen die Wörter «bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1» gestrichen werden. Somit kann nicht nur die sozialpolitisch überfällige Erhöhung des Schutzes der Vorsorgeguthaben erreicht werden, es wird auch sichergestellt, dass aufgrund der PLB-Vorlage die Vorsorgegelder bei systemrelevanten Banken im Konkurs nicht schlechter geschützt sind. Art. 37a Abs. 6 BankG (125 %-Regel) führt zu einer guten Absicherung dieser Vorsorgegelder. Diese Absicherung nützt jedoch nur beschränkt, wenn es bis zur Auszahlung der

privilegierten Gelder sehr lange dauert. Deshalb ist es geboten und überfällig, dass die Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben wie die gesicherten Einlagen und die übrigen privilegierten Einlagen ebenfalls ausserhalb des Kollokationsverfahrens an die betroffenen Vorsorgestiftungen ausbezahlt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung ([info@verein-vorsorge.ch](mailto:info@verein-vorsorge.ch)).

Mit freundlichen Grüssen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

Nils Aggett, Präsident

Michael Schnebli, Stv. Geschäftsführer



Elektronische Eingabe  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 21. Juni 2023

**Vernehmlassung «Änderung des Bankengesetzes» vom 25. Mai 2023**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussere ich mich zur o.g. Gesetzesvorlage und zum erläuternden Bericht. Meine Bemerkungen erfolgen insb. mit Fokus auf die Funktionen und die Unabhängigkeit der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Ich forsche seit 2012 zum Geld-, Währungs- und Zentralbankrecht, halte dazu seit 2014 jährlich Vorlesungen und war mehrfach als Expertin u.a. für die SNB und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) tätig.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, werden folgende Begriffe verwendet:

- **Notverordnung** meint die Verordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken vom 16. März 2023 (soweit nicht anders erwähnt in der Fassung vom 19. März 2023)
- **ELA** bezeichnet die durch die SNB als Lender of Last Resort gegen ausreichende Sicherheiten i.S.v. Art. 5 Abs. 2 Bst. e und 9 Abs. 1 Bst. e NBG gewährten **ausserordentlichen** Darlehen (ELA, emergency liquidity assistance)
- **unELA** (ungesicherte ELA) entsprechen den Darlehen gemäss E-Art. 51a ff. BankG, welche Vorlage und Bericht als **«zusätzliche»** Darlehen bezeichnen
- **PLB-ELA** meinen die Darlehen der SNB gemäss E-Art. 32a ff. BankG, welche mit einer **Ausfallgarantie** des Bundes (public liquidity backstop) besichert sind

Bei Bedarf stehe ich für weitere Ausführungen und Nachweise jederzeit gerne zur Verfügung.

Seite 1/22



## A. Generelle Bemerkungen

1. **Die Vorlage steht in klarem Widerspruch zu in den wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen und internationalen Standards zur Letztsicherung der Abwicklungsfinanzierung<sup>1</sup> – auch wenn der Bericht mehrfach das Gegenteil festhält. Denn sie überwälzt Verluste aus unELA und PLB-ELA in letzter Konsequenz auf die Steuerzahlenden und nicht auf den Bankensektor.**

Nimmt eine Bank unELA bzw. PLB-ELA in Anspruch und fällt sie später in Konkurs, will die Vorlage die entsprechenden Forderungen der SNB und des Bundes der zweiten Konkursklasse nachrangig zuweisen (E-Art. 32h und 51b BankG; E-Art. 219 Abs. 4 Bst. g SchKG). Die Befriedigung der SNB und des Bundes aus der Konkursmasse geht damit zunächst zulasten der Gemeingläubiger. Erleidet die SNB einen definitiven Verlust, verringert dies ihren Gewinn. Das belastet insb. zu 1/3 den Bund und zu 2/3 die Kantone (Art. 31 Abs. 2 NBG), die deswegen die Steuerzahlenden höher besteuern oder Leistungen kürzen müssten. Trifft den Bund ein definitiver Verlust, belastet dies wiederum die Steuerzahlenden oder führt zu Leistungskürzungen.

- a. Weder die Notverordnung noch die Vorlage sehen eine Abwälzung durch Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung durch die insolvente Bank und/oder den Bankensektor vor. Diese Sozialisierung der Verluste aus der Abwicklungsfinanzierung steht in offenem Widerspruch zur Regelung der Letztsicherung in den wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen und den internationalen Standards des Financial Stability Boards FSB und des Internationalen Währungsfonds (IWF). Diese **Divergenz** wird im Bericht (S. 15 ff.) aber nicht deutlich. Sie wird darum hier hervorgehoben. Die Botschaft wird den internationalen Status Quo klar darstellen müssen.
  - i. Im UK gewährt die Bank of England PLB-ELA durch Geldschöpfung. Dafür spricht das Finanzministerium eine Ausfallgarantie. Sie ist gedeckt durch den Consolidated Fund des Finanzministeriums, in den die Banken seit 2011 (ex ante) Beträge (bank levy) einzahlen. Verbleibt ein Verlust, trägt diesen (ex post) die Bankindustrie. Eine Abwälzung auf Steuerzahlende ist nicht vorgesehen.
  - ii. In der EU gewährt der gemeinschaftliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) PLB-ELA – dies aber erst nach einem Bail-in von mind. 8%. Der SRF wird gespiesen durch (ex ante) Beiträge der Banken und soll Ende 2023 eine Höhe von 80 Mrd. erreichen. Ergänzend erhält der SRF eine Kreditlinie beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).<sup>2</sup> Der ESM refinanziert sich durch Eigenkapital der EU-Mitgliedländer und über Anleihen am Kapitalmarkt. Die Letztsicherung liegt bei den Banken, die einen Verlust (ex post) mit Sonderabgaben über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zurückzahlen müssen. Eine Abwälzung auf Steuerzahlende ist nicht vorgesehen.
  - iii. In den USA leistet die Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) PLB-ELA in Form von Krediten oder einer Garantie. Kredite finanziert sie, indem sie Anleihen privat platziert beim Orderly Liquidation Fund (OLF) des Finanzministeriums. Die Anleihen der FDIC sind durch Aktiven der kreditnehmenden (Brücken-)Bank gesichert und ihre Amortisation erfolgt durch Verkauf dieser Bankaktiven. Einen Verlust müssen bestimmte Finanzunternehmen innert fünf Jahren zurückzahlen. Eine Abwälzung auf Steuerzahlende ist nur vorgesehen, wenn danach und trotz Konkursprivilegs ein Verlust verbleibt.

<sup>1</sup> Abwicklung (engl. resolution) im Sinne von Sanierung oder Konkursliquidation mit Weiterführung der systemrelevanten Funktionen (vgl. auch Bericht Fn 25).

<sup>2</sup> Die Reform von 2020 muss durch Italien noch ratifiziert werden.



- iv. In Kanada gewährt die Canada Deposit Insurance Corporation (CDIC) PLB-ELA aus dem Sicherungsfonds (Investment Portfolio). Letzterer wird durch Beiträge der Banken gespiesen. Subsidiär erhält die CDIC Kredit beim Finanzministerium oder über Anleihen am Kapitalmarkt. Verluste der CDIC sind durch (ex post) Beiträge der Banken zu decken. Eine Abwälzung auf Steuerzahlende ist nicht vorgesehen.
- v. In Japan leistet die Deposit Insurance Corporation of Japan (DICJ) PLB-ELA aus ihrem Sicherungsfonds. Dieser speist sich (ex post) aus Beiträgen der Banken. Subsidiär erhält die DICJ Kredit bei der Bank of Japan (wofür der Staat garantiert) oder über Anleihen am Kapitalmarkt. Verluste der DICJ sind durch (ex post) Beiträge der Finanzindustrie zu decken. Eine Abwälzung auf Steuerzahlende ist nicht vorgesehen.
- vi. Singapur hat wie die Schweiz einen international relevanten Finanzplatz. Auch dessen Regelung zu PLB-ELA ist in der Botschaft daher darzustellen. Die Monetary Authority of Singapore (MAS) genießt grosses Ermessen bei der Überwälzung von Verlusten. Eine Abwälzung auf Steuerzahlende ist aber nicht vorgesehen.

**Zwischenergebnis:** Es erstaunt, wie der Bericht angesichts des Vorstehenden festhalten kann, es handle sich um eine «Anlehnung an die internationale Praxis». Denn die Vorlage steht in Bezug auf die Verlusttragung bei unELA und PLB-ELA weder im «Einklang mit Konzepten von bedeutenden ausländischen Jurisdiktionen (so aber Bericht S. 12) noch «im Einklang mit internationalen Standards des FSB» (so aber Bericht S. 60).

- b. Die im Bericht genannten **Argumente gegen eine Überwälzung der Verluste auf den Bankensektor**, zumindest aber auf systemrelevante Banken (systemically important banks, SIBs) überzeugen nicht:
  - i. Erstens sei eine Versicherungsprämie nicht begründbar, weil kein Rechtsanspruch auf unELA und PLB-ELA bestehe. Damit wird ausgeblendet, dass bei SIBs ein **Nichtbeistand** in den vergangenen fünfzig Jahre genau einmal gewagt wurde (im September 2008 durch das US Finanzministerium gegenüber Lehman Brothers). Angesichts des damaligen Ausgangs dürfte er auch künftig rein **faktisch illusorisch** bleiben. Dies umso mehr, als sich die Abwicklung nach den Too-big-to-fail Regeln zumindest bei globalen SIBs (wie im Fall Credit Suisse) offenbar gar nicht umsetzen lässt ohne die Kooperation betroffener ausländischer Finanzplätze – welche die Schweiz nicht erzwingen kann.
  - ii. Zweitens fehle für eine Risikoprämie eine allgemein anerkannte Methode zur Festlegung von ex ante Beiträgen einzelner SIBs. Als Beleg dafür werden einzig die per Juni 2021 noch hängigen Rechtsstreitigkeiten vor EU-Gerichten zu den SRF-Beiträgen genannt. Nicht erwähnt werden hingegen etwa die im **UK** seit 2011 erhobenen bank levies zugunsten des Consolidated Funds oder die in **Schweden** (als erster Rechtsordnung überhaupt) bereits 2009 erhobene jährliche stability fee (seit 2017 resolution fee) der Banken und weiteren Finanzinstitute zugunsten des durch das National Debt Office verwalteten Stability Fund (seit 2017 Resolution Reserve). Ausgeblendet wird auch, dass selbst Gerichtsfälle irgendwann eine **Klärung** herbeiführen, die fortan das Inkasso (oder eine Gesetzespräzisierung) erlaubt.
  - iii. Drittens verteile sich eine ex post Abgeltung international auf eine höhere Anzahl an Banken. Diese Aussage belegt indes nur die höchst beunruhigende Tatsache, dass der Finanzplatz Schweiz spätestens durch die Fusion von CS und UBS in ein untragbares Ungleichgewicht geraten ist. Wenn die Abwicklung einer **SIB** nicht durch risikoadjustierte ex ante oder ex post Zahlungen des Bankensektors aufgefangen werden kann, ist die betreffende Bank schlicht zu gross. Denn ihr Untergang wie ihre Rettung würden entsprechend auch die **Schweizer Volkswirtschaft** schwerst belasten.



- Bei einer **globalen SIB** (wie im Fall CS) dürfte zudem der Druck aus dem Ausland (der nicht die Interessen der Schweiz priorisieren würde) dem Bundesrat jede Handlungsfreiheit rauben (s.u. Ziff. 3). Das untergräbt aber nicht nur die Souveränität der Schweiz – sondern zwingt die **Schweizer Steuerzahlenden zur Subventionierung auch der ausländischen Finanzplätze**. Dem kann nur ein Ende gesetzt werden, wenn untragbar grosse Banken redimensioniert und die Letztsicherung konsequent den Banken durch risikoadjustierte ex ante und ex post Beiträge zugewiesen wird. Einzubeziehen wären dabei selbst Banken mit risikoärmeren Geschäftsmodellen, die aber etwa für den Zahlungsverkehr auf risikoreichere Banken zurückgreifen und deswegen das Bankrun-gefährdete Einlagengeschäft vermeiden können.
- iv. Daran ändert auch nichts, dass eine Bank PLB-ELA nur erhalten soll, falls sie solvent ist oder einen Sanierungsplan vorlegt (E-Art. 32a Abs. 3 Bst. c, E-Art. 51b Abs. 3, E-Art. 51d BankG). Denn in einer akuten Krise lässt sich weder die Solvenz rechtzeitig überprüfen noch eine Sanierung sofort planen. Die Vorlage vermittelt hier nur die Illusion einer Verlustprävention. Das Solvenz-/Sanierungs-Erfordernis entspricht auch nicht internationalen Gepflogenheiten und könnte zudem Finanzhilfe bei einer Fusion zweier Banken (wie im Fall der UBS und der CS) gar ausschliessen.
- v. Der Sozialisierung von Verlusten wird auch nicht genügend vorgebeugt, indem Forderungen aus unELA bzw. PLB-ELA in Art. 3 und 11 der Notverordnung der zweiten Konkursklasse gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG zugewiesen wurden und die Vorlage diese Zuweisung mit den Art. 219 Abs. 4 Bst. g SchKG, Art. 32h und (befristet) Art. 51b BankG in ordentliches Recht überführen will. Wie dargelegt handelt es sich hier um eine **im internationalen Peer-Vergleich singuläre Schonung und Bevorzugung der Banken zulasten ihrer Gläubiger und der Steuerzahlenden**. Zwar ist in den USA eine Sozialisierung der Verluste nicht ganz ausgeschlossen; allerdings werden PLB-ELA dort gerade nicht gegen blosser Garantie oder gar ungesichert gewährt, sondern durch Aktiven der abzuwickelnden (Brücken-)Bank gedeckt und amortisiert.
- vi. Schliesslich können PLB-ELA die geldpolitische Handlungsfähigkeit der SNB gefährden. Benötigt eine Geschäftsbank etwa PLB-ELA in ausländischer Währung und monetisiert die SNB zur Finanzierung des Darlehens einen Teil ihrer Devisenanlagen (durch Verkauf oder Reverse Repo als Cashtaker),<sup>3</sup> verletzt dies ggf. das verfassungsmässige und gesetzliche Gebot, ausreichend Aktiven zu halten (sog. Währungsreserven, Art. 99 Abs. 3 BV, Art. 5 Abs. 2 Bst. d und Art. 30 Abs. 1 NBG). Denn diese Devisenanlagen fehlen der SNB während der Laufzeit der PLB-ELA – gegebenenfalls in Milliardenhöhe:<sup>4</sup> Sie kann sie bei Inflation oder sinkendem Wechselkurs nicht zur Abschöpfung von Franken einsetzen (sog. Sterilisierung, z.B. durch Verkauf gegen Franken). Doch die Währungsreserven fehlen der SNB auch dann, wenn sie Devisen über eine Swap-Linie direkt bei der entsprechenden (ausländischen) Zentralbank beschafft:<sup>5</sup> Hierbei schöpft die SNB neue Fran-

<sup>3</sup> Der am 27. April 2023 publizierte Zwischenbericht der SNB per 31. März 2023 zeigt eine Abnahme der Devisenanlagen um CHF 40 Mrd. (wohl nach Verkauf) und eine Zunahme der «Verbindlichkeiten in Fremdwährungen» um CHF 40 Mrd. (wohl aus Repos der SNB als Cashtaker). Zugleich wuchsen die (in Franken gebuchten) «Girokonten inländischer Banken» (nur) um CHF 14 Mrd. Alle drei Posten dürften zur Vergabe der «Gedekte[n] Darlehen und Darlehen nach Notrecht» von CHF 108 Mrd. beigetragen haben.

<sup>4</sup> Die im März 2023 vom Bundesrat oktroyierte Limite lag mit CHF 100 Mrd. bei ca. 1/8 des Schweizer BIP.

<sup>5</sup> Vgl. die am 19. März 2023 um 22 Uhr verschickte Medienmitteilung der SNB («Koordinierte Zentralbanken-Aktion zur Stärkung der Versorgung mit US-Dollar-Liquidität»). Diese Linie scheint aber bislang nur mit Einzeltransaktionen im März «getestet» worden zu sein (Vergabe von Repo-gesicherten ELA von «nur» je rund USD 100 Mio. vgl. <https://www.newyorkfed.org/markets/desk-operations/central-bank-liquidity-swap-operations> und [https://www.snb.ch/de/mmr/reference/snb\\_usd\\_repo\\_results\\_20230614/source/snb\\_usd\\_repo\\_results\\_20230614.de.pdf](https://www.snb.ch/de/mmr/reference/snb_usd_repo_results_20230614/source/snb_usd_repo_results_20230614.de.pdf))



ken-Guthaben zugunsten dieser Zentralbank und erhält von ihr im Gegenzug zwar ein entsprechendes Devisen-Guthaben. Letzteres fließt aber ab, sobald die SNB der Geschäftsbank PLB-ELA gewährt und diese damit Zahlungen (z.B. Kundengeldabzüge) abwickelt. Selbst wenn die SNB PLB-ELA in Franken gewährt, erhält sie hierfür während der Laufzeit keine tauglichen Währungsreserven (der Rückzahlungsanspruch gegenüber der Geschäftsbank ist zwar prinzipiell ein Aktivum, aber keine monetärpolitisch wirksam einsetzbare Währungsreserve). Würden PLB-ELA hingegen ex ante finanziert, der so alimentierte Risikoprämien-Fonds der SNB überantwortet, und die SNB gesetzlich zur Verwaltung und Verwendung im Rahmen ihres geld- und stabilitätspolitischen Mandats ermächtigt, könnte sie den Fonds nicht nur zur Abwicklungsfinanzierung, sondern bei Bedarf temporär auch wie Währungsreserven einsetzen.

**Ergebnis:** Wenn die Vorlage wirklich im Einklang mit internationalen Regelungen ausgestaltet werden soll, ist nicht abzuwägen «zwischen dem Schutz [der] Vorsorgegelder [d.h. Zuweisung in der dritten Konkursklasse] und dem Schutz der Gesamtheit der Steuerzahler» durch Zuweisung in die zweite Klasse (so aber der Bericht, S. 39). Die Sozialisierung des Verlustes ist vielmehr konsequent durch je risikoadjustierte ex ante Risikoprämien aller Banken und ex post Haftung der Branche gänzlich zu vermeiden. Der zu äuffnende Fonds ist der Verwaltung und Verwendung durch die SNB zu überantworten.

- Streichung von Art. 219 Abs. 4 Bst. g SchKG, Art. 32h und Art. 51b BankG, d.h. auf die Zuweisung von Forderungen von SNB und Bund in der zweiten Konkursklasse ist zu verzichten
- Ergänzung von Art. 32a Abs. 3 Bst. c BankG um eine Ausnahmeregelung
- Art. 32a ist um einen Abs. 5 zur Regelung von ex ante Risikoprämien und ex post Letztsicherung durch den Bankensektor zu ergänzen, wobei die Beiträge risikoadjustiert zu bemessen und schwergewichtig von den globalen SIBs und den SIBs zu tragen sind.
- In Art. 32 Abs. 6 BankG und in einem Art. 5 Abs. 2 Bst. d NBG ist die Verwaltung und Verwendung des Risikoprämien-Fonds durch die SNB nach freiem Ermessen im Rahmen ihres geld- und stabilitätspolitischen Mandats vorzusehen
- Andernfalls darf die Botschaft weder «Einklang mit» noch «Anlehnung an» internationale Regelungen zur Verlusttragung behaupten, sondern muss die Unterschiede explizit und detailliert darlegen



**2. Die Finanzdelegation (FinDel) hat Mitte März zu spät entschieden – sofern für das Zuwarten nicht eine Rechtfertigung vorlag, was freilich transparent gemacht werden müsste.**

Laut Bericht (S. 9) zwangen extrem rasche und hohe Liquiditätsabzüge bei der Credit Suisse (CS) zur Vergabe von ungesicherten ELA, um die kritische Phase bis zur Gewährung von PLB-ELA zu überbrücken. Wird die Legitimität der Notverordnung bejaht (s.u. Ziff. 4), standen ab deren Erlass freilich prinzipiell sofort sowohl unELA *als auch* PLB-ELA zur Verfügung. PLB-ELA erforderten indes zusätzlich die Einberufung der FinDel und deren Zustimmung zum entsprechenden Verpflichtungskredit (Art. 21 Abs. 4 Bst. e und Art. 28 FHG). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Letztere länger brauchte als der Entscheid des Bundesrates.

- a. In künftigen akuten Krisen darf die sechsköpfige FinDel für ihren gesetzlich überantworteten, dringlichen Entscheid nicht mehr länger brauchen als der siebenköpfige Bundesrat. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürften einer gesetzlichen Grundlage (s.u. Ziff. 2.d).
- b. Ein rechtzeitiger Entscheid der FinDel zu PLB-ELA setzt voraus, dass sie nicht später als der Gesamtbundesrat einberufen wird.
- c. Allerdings sind Beweggründe denkbar, zunächst nur den Bundesrat einzuberufen und so eine Ausfallgarantie des Bundes vorläufig zu vermeiden. So würde aber die parlamentarische Kontrolle verzögert, was sich mit einem Gewinn an Vertraulichkeit und Flexibilität alleine nicht rechtfertigen liesse. Anderes könnte hingegen gelten, wenn letztlich eine andere Währungsordnung das mit unELA verbundene Ausfall- und Währungsrisiko tragen würde. Eine solche Konstellation könnte auftreten, wenn unELA primär aussenpolitisch motiviert wären (weil der Zusammenbruch v.a. ausländische Finanzplätze gefährden würde) und eine Bank primär Devisen benötigen sollte (weil sie v.a. an ausländischen Finanzplätzen mit Abzügen konfrontiert wäre). In solch einem Fall könnte die SNB die benötigten Devisen über eine Swap-Linie direkt bei einer ausländischen Zentralbank beziehen und als unELA einer Bank darleihen.<sup>6</sup> Allerdings müsste die ausländische Zentralbank in den Swap-Bedingungen das Risiko eines Zahlungsausfalls der Bank übernehmen (und später ggf. auf die bei ihr angesiedelten Einheiten der Bank abwälzen). Ein solcher Risikotransfer wäre bereits in «ordentlichen Zeiten» auszuhandeln (Art. 5 Abs. 3 NBG, Art. 54 Abs. 1, 166 und 184 BV).
- d. Für den Fall, dass ein Risikotransfer ins Ausland nicht erfolgt, muss das Parlament klären, ob und, falls ja, unter welchen Bedingungen es den Bundesrat ermächtigen will, bis zum Entscheid der FinDel autonom über PLB-ELA zu entscheiden. Den entsprechenden Verpflichtungskredit i.S.v. Art. 22 Abs. 4 Bst. e FHG müsste das Parlament vorsorglich und unbefristet beschliessen.

- Art. 28 FHG ist zu ergänzen (Pikettspflicht, Vertretungsregeln, Versammlungspflicht inkl. Bedingungen der telefonischen, virtuellen und hybriden Versammlung, Entscheidungspflicht etc.)
- Neuer Art. 7e RVOG: «Sind dringliche Massnahmen gemäss Art. 7a bis 7d RVOG effektiv oder mutmasslich mit finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 28 FHG verbunden, so muss die Finanzdelegation zeitgleich mit dem Bundesrat nach Art. 16 RVOG einberufen werden.»
- Ggf. Anpassung Swap-Abkommen zwischen Zentralbanken bzgl. Risikotransfer bei unELA im Hauptinteresse des Auslandes

<sup>6</sup> Vgl. etwa CGFS (Committee on the Global Financial System), Designing frameworks for central bank liquidity assistance: addressing new challenges, 6. April 2017, Summary: «The cooperation between central banks in the case of a cross-border institution requiring LA [Liquidity Assistance] ... extends to a range of issues relating to ... operational issues regarding the use of collateral and acquisition of foreign exchange in supplying LA».



- Ggf. neuer Art. 7e RVOG mit Ausnahme und Ermächtigung zugunsten des Bundesrats in E-Art. 32b BankG, unter definierten Voraussetzungen (akut systemgefährdende Krise, Befristung etc.) autonom eine limitierte Ausfallgarantie für PLB-ELA zu gewähren



### 3. Ungesicherte ELA zulasten der Schweizer Steuerzahlenden sind ein schwerwiegender ordnungspolitischer Sündenfall.

Ungesicherte ELA dürfen insb. aus folgenden Gründen auf keinen Fall in ordentliches Recht überführt und auch in Zukunft nicht wieder über «Notrecht» aktiviert werden (die Ausführungen beziehen sich auf unELA, deren Risiken keine ausländische Währungsordnung tragen würde; zu letzteren s.o. Ziff. 2.c):

- a. Die Rechtfertigung für bereits gewährte ungesicherte ELA ist entfallen. Es ist unverhältnismässig, noch ausstehende unELA nicht sofort abzulösen, sondern sie weiterlaufen zu lassen (oder ev. gar zu rollieren). Denn sie sind inzwischen nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr das mildeste Mittel: Die akut dringlichen Umstände, welche im März bis zum Entscheid der FinDel über PLB-ELA vorlagen, sind überwunden und damit auch die Erforderlichkeit. Entsprechend kann und muss nun das Parlament nach Art. 21 Abs. 4 Bst e FHG über die Ablösung durch PLB-ELA entscheiden, soweit eine Ablösung durch (E)LA oder Marktrefinanzierung nicht gewünscht oder möglich ist. Auch in künftigen Krisen wären unELA nicht mehr das mildeste Mittel, da stattdessen ein rechtzeitiger Entscheid der FinDel gesetzlich sichergestellt werden bzw. der Bundesrat zur autonomen Gewährung einer Ausfallgarantie für PLB-ELA ermächtigt werden könnte (s.o. Ziff. 2).
- b. UnELA stehen in eklatantem Widerspruch zu den wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen. Das macht der Bericht viel zu wenig deutlich. Das Fehlen internationaler Regeln zu unELA wird daher in der Botschaft hervorzuheben sein: Weder die USA, das UK noch die EU erlauben eine ungesicherte Abwicklungsfinanzierung und in Kanada ist sie ohne Parlamentsentscheid auf CAD 25 Mrd. begrenzt.
- c. Mit unELA in Schweizer Franken schöpft die SNB Helikoptergeld in Reinform. Das verletzt das verfassungsmässige und gesetzliche Gebot, ausreichend Währungsreserven zu halten (Art. 99 Abs. 3 BV, Art. 5 Abs. 2 Bst. d und Art. 30 Abs. 1 NBG). Dies wiederum schwächt den geldpolitischen Handlungsspielraum der SNB: Während der Laufzeit der unELA fehlen der SNB in entsprechender Höhe Aktiven, die sie bei Inflation oder sinkendem Wechselkurs zur Abschöpfung von Franken einsetzen könnte (Sterilisierung, insb. durch Aktivenverkauf gegen Franken) – gegebenenfalls in Milliardenhöhe.<sup>7</sup>
- d. UnELA verletzen das Verbot der direkten Staatsfinanzierung durch die SNB. Denn die SNB *bewahrt* damit *auf eigene Kosten* den Bund vor einem Eventualkredit (in Form einer Ausfallgarantie). Das verstösst ebenso gegen Art. 11 Abs. 2 NBG, wie wenn die SNB dem Bund einen Eventualkredit *gewährt*.
- e. UnELA unterminieren die verfassungsmässig und gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der SNB, die sie ausdrücklich auch geniesst, wenn sie zur Stabilität des Finanzsystems beiträgt (Art. 99 Abs. 2 BV, Art. 6 NBG). Denn die Vorlage will den Bundesrat ermächtigen, die maximale Höhe von unELA zu bestimmen. Zwar muss er dabei die SNB anhören und die SNB kann die unELA-Bedingungen festlegen. Allerdings kann die SNB die wichtigste Bedingung für jegliches Zentralbankdarlehen – ausreichende Besicherung – gerade nicht einfordern. Zudem entscheidet letztlich der Bundesrat alleine, was auf ein systemfremdes und verfassungswidriges Weisungsrecht des Bundesrates hinausläuft.
- f. UnELA müssen voll ausgeschöpft sein, bevor PLB-ELA aktiviert werden können. Das setzt für den Bundesrat den Fehlanreiz, den Maximalbetrag für unELA (zu) hoch anzusetzen, um PLB-ELA und damit eine Ausfallgarantie des Bundes möglichst lange zu vermeiden (auf Kosten der SNB; ihrer Unabhängigkeit und ihrer geldpolitischen Handlungsfähigkeit).

<sup>7</sup> Die im März 2023 vom Bundesrat oktroyierte Limite lag mit CHF 100 Mrd. bei ca. 1/8 des Schweizer BIP.



- g. UnELA setzen Fehlanreize gegenüber dem Bankensystem, übermässige Risiken einzugehen, da Verluste sozialisiert werden (s.o. Ziff. 1).

- In der Botschaft sind die ordnungspolitischen Mängel von unELA umfassend zu thematisieren
- In den E-Art. 51a ff. BankG sind alle Regelungen zu unELA ersatzlos zu streichen



4. **Es scheint fraglich, aus welchem Grund der Bundesrat im März 2023 zum Erlass einer Notverordnung berechtigt war.**

Art. 184 Abs. 3 und 185 Abs. 3 BV legitimieren eine Notverordnung nur, wenn, sie Polizeigüter (besonders hochwertige, fundamentale Rechtsgüter) vor unvorhergesehenen Gefahren schützt,<sup>8</sup> oder die ausserpolitische Interessenwahrung es erfordert.<sup>9</sup>

Allerdings ist die Stabilität der Finanz- und Volkswirtschaft kein klassisches Polizeigut wie Leib, Leben, Gesundheit, äussere Unabhängigkeit sowie innerer und äusserer Frieden. Die genannten Güter waren durch den möglichen Zusammenbruch der CS auch nicht mittelbar bedroht. Denn im Inland wäre eine Abwicklung mit Erhalt der systemrelevanten Inlandfunktionen dank der TBTF-Vorbereitungen durchaus machbar gewesen. Bedroht waren vielmehr ausländische Gegenparteien der CS und damit verbunden ausländische Finanzmärkte und Volkswirtschaften (so auch der Bericht S. 15 und Kapitel 5).

Zudem war der Zusammenbruch der CS seit längerem vorhersehbar bzw. drohte spätestens seit Oktober akut und klar erkennbar: Auf dem Höhepunkt der Finanzkrise 2008 notierten die Prämien für fünfjährige Kreditausfallversicherungen<sup>10</sup> der CS knapp über 250 Basispunkten. Am 30. September 2022, der Tag an dem Bundesrat Ueli Maurer, der für die CS politisch zuständige Finanzminister, seinen Rücktritt erklärte, erreichte dieser Wert 247, stieg noch vor Jahresende auf 450 und erreichte am 15. März 2023 schliesslich 766 Basispunkte.<sup>11</sup> Künftig ist die FINMA zu ermächtigen, solche Marktbewertungen, welche die zukünftige Profitabilität einpreisen, neben den traditionellen regulatorischen Kenngrössen im Rahmen von Art. 25 Abs. 1 BankG zu berücksichtigen.

Ein Teil der Lehre will in Bezug auf den Polizeigüterschutz zwar auf die Vorhersehbarkeit verzichten.<sup>12</sup> Allerdings müsste vorliegend überdies die Finanzstabilität neu als Polizeigut «im weiteren Sinne» ausgelegt werden – was den Verzicht auf die Vorhersehbarkeit noch weniger erlauben würde.

Damit scheinen sich aber die Massnahmen vom März 2023 einzig durch die ausserpolitische Interessenwahrung rechtfertigen zu lassen. Entsprechend wäre die Verhältnismässigkeit der Massnahmen neu zu bewerten. Im Raum steht die Befürchtung, dass in einer Situation wie im März 2023 ausländische Behörden den Bundesrat nicht nur dringlich bitten würden, von einer Abwicklung nicht systemrelevanter Teile einer Bank abzusehen, sondern auch drastische wirtschaftliche und geopolitische Folgen bei Missachtung dieser Bitte glaubhaft in Aussicht stellen könnten. Vor dem Hintergrund einer solchen lose-lose-Situation dürften Massnahmen für den Bundesrat als das (kurzfristig) «kleinere Übel» erscheinen. Allerdings könnten Massnahmen, welche letztlich die Schweizer Steuerzahlenden belasten, in diesem Fall unverhältnismässig sein und damit Art. 5 Abs. 2 BV zuwiderlaufen. Ihre Überführung in ordentliches Recht liesse sich daher auch aus Gründen der Interessenabwägung nicht rechtfertigen.

<sup>8</sup> Vgl. etwa BGE 126 I 112 E. 4b S. 118; 121 I 22 E. 4b.aa. S. 27 f.

<sup>9</sup> Biaggini, § 7 Grundfragen und Herausforderungen, in: Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, Zürich/St. Gallen 2011, S. 86 und Kley; § 25 Staatsleitende Prozesse ausserhalb der Rechtsetzung, a.a.O., S. 355.

<sup>10</sup> Die Prämie (sog. credit default swap spread) wird als Ausgleich für die Übernahme des Ausfallrisikos einer Kreditschuld gezahlt. Je höher ein CDS-Spread steigt, desto höher schätzt der Markt die Wahrscheinlichkeit eines Kreditausfalls ein.

<sup>11</sup> Reuters, 2. Oktober 2022, Credit Suisse executives reassure investors after CDS spike. <https://www.fuw.ch/dieser-chart-zeigt-die-panik-um-credit-suisse-962117233196>

<sup>12</sup> Müller/Jenni, Die polizeiliche Generalklausel, Ein Institut mit Reformbedarf, in: Sicherheit & Recht 2008, 12 ff.



Solche Umstände wären aber transparent zu machen, damit demokratisch darüber debattiert und entschieden werden kann, ob sich die Schweiz weiterhin ein Bankensystem mit (nun noch einer) globalen SIB leisten will und kann, was ihre Souveränität untergräbt, zu Milliardenschulden zulasten der Steuerzahlenden und einer möglichen Entwertung des Schweizer Frankens führen kann oder, falls nicht, welche Alternativen wie anzusteuern sind.

- In der Botschaft ist die Verhältnismässigkeit der Massnahmen, die in ordentliches Recht überführt werden sollen, mit Rücksicht auf ihre Veranlassung eingehend zu bewerten.
- Art. 25 Abs. 1 BankG ist so zu ergänzen, dass die FINMA auch ausgewählte Marktbewertungen, welche etwa die zukünftige Profitabilität einpreisen, zum Anlass von Schutzmassnahmen nehmen kann.



## 5. Art. 37 BankG ist zu weit formuliert; Forderungen aus unELA und PLB-ELA sind ausnehmen.

Von Art. 37 BankG erfasste Forderungen verpflichten die Masse (Massverbindlichkeiten). Als solche werden sie im Konkurs *vor allen* anderen Verbindlichkeiten befriedigt – also auch vor allen Löhnen und weiteren Ansprüchen der Mitarbeitenden, vor allen Beiträgen an Sozialversicherungen und vor sämtlichen privilegierten Einlagen bis CHF 100'000 auf Kundenkonten sowie auf Freizügigkeits- und Säule-3a-Konten.

Zeitlich erstreckt sich dieses «Super-Privileg» auf Verbindlichkeiten, die während der Dauer von Schutzmassnahmen i.S.v. Art. 26 BankG begründet wurden, wobei der Moment der Eröffnung der Massnahme durch die FINMA gegenüber der betroffenen Bank massgeblich ist.

Diese Norm soll Anreiz für private Investoren schaffen, eine Bank auch nach Anordnung von Schutzmassnahmen durch die FINMA (weiter bzw. neu) zu finanzieren. Dieser Zweck wird aber unterminiert, wenn Investoren damit rechnen müssten, das Privileg nach Art. 37 BankG mit potenziellen Milliardenforderungen aus unELA und PLB-ELA teilen zu müssen. Auch ein Nachrang der Forderungen aus unELA und PLB-ELA innerhalb der Masseverbindlichkeiten wäre unangebracht, da er sämtliche Gläubiger der Konkursklassen nach Art. 219 SchKG benachteiligen würde und SNB und Bund ihre Finanzhilfe des Anreizes von Art. 37 BankG nicht bedürfen.

Sowohl die Erläuterungen zur Notverordnung als auch der vorliegende Bericht zeigen nicht auf, ab welchem Zeitpunkt die FINMA gegenüber der CS (allenfalls) erstmals Schutzmassnahmen erlassen hat. Damit bleibt unklar, ob und, falls ja, welche der von der SNB gewährten Darlehen von insg. rund 170 Mrd.<sup>13</sup> bei Wegfall der Zuweisung in die zweite Konkursklasse in der Notverordnung prinzipiell als unprivilegierte Forderungen der dritten Klasse nach Art. 219 Abs. 4 SchKG zu qualifizieren wären und welche direkt als super-privilegierte Massverbindlichkeiten nach Art. 37 BankG zu gelten hätten.<sup>14</sup> Letztere Folge sollte durch eine Anpassung von Art. 37 BankG jedenfalls ausgeschlossen werden.

- Ansprüche der öffentlichen Hand aus Abwicklungsfinanzierung sind von Art. 37 BankG auszunehmen

<sup>13</sup> Sonntagszeitung, (online) 10.06.2023, Interview Jordan: «Diesmal hat es auf dem Höhepunkt rund 170 Milliarden Liquiditätshilfe gebraucht.»

<sup>14</sup> Die Hinweise in den Materialien sind widersprüchlich: Einerseits erwähnt der Bericht auf S. 10 die Möglichkeit, dass bei Aufhebung der einschlägigen Regelungen in der Notverordnung die Gerichte im Streitfall die «Weitergeltung der Konkursprivilegien verneinen» könnten. Gemäss Bericht würde sich alsdann fragen, «ob die SNB für die zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen einen Schaden *aus dem Wegfall* des Konkursprivilegs gegenüber dem Bund einklagen könnte» (Hervorhebung hinzugefügt). Diese Folge wäre aber nur denkbar, soweit Darlehen noch *vor* jeglicher Anordnung von Schutzmassnahmen durch die FINMA ergangen wären – was angesichts der dramatischen Umstände, die ein Eingreifen der FINMA zwingend erforderten, erstaunen würde.

Andererseits hielten schon die Erläuterungen zur Notverordnung auf S. 18 ohne Einschränkung fest, dass die «Forderungen der SNB und des Bundes» aufgrund der Zuweisung zur zweiten Klasse «*nicht mehr* in den Anwendungsbereich von Artikel 37 BankG» fallen» würden. Desgleichen hält nun auch der Bericht auf S. 39 (eher beiläufig, aber ebenso uneingeschränkt) fest, dass bei Annahme der Vorlage durch das Parlament (und der damit verbundenen Zuweisung zur zweiten Klasse) die «Forderungen der SNB und des Bundes ... *nicht mehr* in den Anwendungsbereich von Artikel 37» BankG fallen würden (Hervorhebungen hinzugefügt).<sup>14</sup> Beide Passagen sprechen dafür, dass sämtliche seit dem 15. März 2023 begründeten Forderungen der SNB und des Bundes gegenüber der CS an sich Massverbindlichkeiten wären. Die Zuweisung zur zweiten Klasse brächte diesfalls aber keineswegs eine zusätzliche Privilegierung – sondern würde diesen Forderungen vielmehr das «Super-Privileg» gerade entziehen.



## B. Zur Botschaft

- Zur besseren Lesbarkeit ist die Notverordnung nur bei ihrer ersten Erwähnung in voller Länge auszu-schreiben.
- Die in der Vorlage bislang als «zusätzliche» bezeichneten Darlehen sind in der Botschaft (und ggf. im Entwurf) tatsächengemäss als «ungesicherte» Darlehen zu bezeichnen.
- Die Verhältnismässigkeit der Massnahmen, die in ordentliches Recht überführt werden sollen, ist mit Rücksicht auf ihre Veranlassung, die Regelung der Letztsicherung und damit verbunden ihre internati-onale Kompatibilität eingehend zu bewerten
- Die ordnungspolitischen Mängel von unELA sind umfassend zu thematisieren.
- Die Divergenz der Letztsicherung von PLB-ELA im internationalen Vergleich klar darstellen.



## C. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>2</sup>

Art. 1 Abs. 5 (*neu*)

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Pfandbriefzentralen fallen nur soweit unter das Gesetz, als dies ausdrücklich gesagt ist.

**Erläuterung:** die Schweizerische Nationalbank ist (nach dem Vorbild der FINMA) nach ihrer ersten Erwähnung im gesamten Gesetz konsequent als SNB zu bezeichnen.

Art. 3g Abs. 1 und 2 erster Satz; Art. 5; Art. 10 Abs. 4 Bst. *a*<sup>bis</sup>; Art. 10a

#### Keine Anmerkungen

Art. 10b

**Abs. 1 verschieben in den thematisch einschlägigen 11. Abschnitt (Massnahmen bei Insolvenzgefahr), z.B. in einen neuen Art. 26a BankG**

**Abs. 2 streichen oder direkt Art. 32k ergänzen.**

Art. 12; Art. 13 Abs. 1, 2 Einleitungsteil sowie Abs. 6 und 8 Einleitungssatz; Art. 14 Abs. 6; Art. 14b

**Inhaltlich keine Anmerkungen. Formal ist zu prüfen, ob inhaltlich identisch bleibende Absätze tatsächlich neu nummeriert werden sollen oder ob nicht besser dazwischen Absätze mit –bis, –ter, etc. Aufzählung einzuschieben wären.**

Art. 25 Abs. 1

*1 Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt diese die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht, oder bestehen namentlich aufgrund von Marktbewertungen ernsthafte Zweifel an der zukünftigen Profitabilität, so kann die FINMA die anordnen*

Art. 26 Abs. 1 Bst. h und i

Keine Anmerkung

Art. 30 Abs. 3 zweiter Satz

Keine Anmerkung

**Elfter a. Abschnitt: Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen Notdarlehen der Schweizerischen Nationalbank SNB an systemrelevante Banken**

Art. 32a Gewährung von Ausfallgarantien

*1 Der Bund kann der Nationalbank SNB Ausfallgarantien gewähren für Liquiditätshilfe-Darlehen an Banken, deren Ausfall die Stabilität des Finanzsystems bedrohen würde die systemrelevant oder Teil einer systemrelevanten Finanzgruppe sind (garantierte Notdarlehen). Er schätzt die mit der Gewährung der Ausfallgarantien verbundenen Risiken ein und berücksichtigt dabei insbesondere das Konkursprivileg nach Artikel 32h.*

#### ANMERKUNGEN:

1. Es ist zweifelhaft, ob es sich tatsächlich um klassische Liquiditätshilfe handelt. Dagegen spricht, dass (a) die SNB die Darlehen anders als private Geldgeber nicht kündigt, wenn dadurch die Sanierung oder Umstrukturierung gefährdet würde. Das rückt diese Darlehen in grösste Nähe zu den Eigenen Mitteln der Bank; dass (b) die Solvenz vor der Gewährung durchaus fraglich sein und nicht abschliessend



beurteilt werden kann und dass (c) der Bund garantiert, weil die Bank keine Aktiven mehr hat, die sie als Sicherheiten einsetzen könnte – was in Bezug auf die Qualität (Bonität) dieser verbleibenden Aktiven grösste Bedenken weckt. Es liegt daher nahe, neutraler von Notdarlehen zu sprechen.

2. Zur besseren Lesbarkeit ist eine griffige Kurzform (z.B. garantierte Notdarlehen) einzuführen und konsequent zu verwenden.
3. Systemrelevanz Die Erfahrungen mit der Silicon Valley Bank haben gezeigt, dass auch eine nicht-systemrelevante Bank in der Krise mitunter einen Flächenbrand auslösen kann.

## 2 Keine Anmerkungen.

3 Für die Gewährung einer Ausfallgarantie müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Darlehensnehmerin hat die mit eigenen Mitteln erschliessbaren Finanzierungsquellen ausgeschöpft. Die ~~Nationalbank~~ **SNB** bestätigt, dass die Darlehensnehmerin und die Finanzgruppe über keine geeigneten Sicherheiten mehr für die Besicherung ausserordentlicher Liquiditätshilfe-Darlehen verfügen. Die FINMA bestätigt, dass der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe keine anderweitigen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.
- b. Die FINMA hat ein Sanierungsverfahren eingeleitet oder ein solches steht bevor **oder sie sieht angesichts einer betriebserhaltenden Umstrukturierung oder vergleichbarer Umstände davon ab.**
- c. Die FINMA bestätigt, dass die Darlehensnehmerin solvent ist oder dass ein Sanierungsplan **oder eine Ausnahme** vorliegt.
- d. Ohne Gewährung von ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** droht eine erhebliche Schädigung der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen Finanzsystems. **Sind unmittelbar und primär ausländische Interessen bedroht, ist die interessengerechte Überwälzung der Letztsicherung gewährleistet.**
- e. Die ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** sind für ~~die Sanierung~~ **die wirtschaftliche Fortsetzung des Geschäftsbetriebs** der Darlehensnehmerin geeignet und erforderlich.

4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ausfallgarantie des Bundes für ~~Liquiditätshilfe-Darlehen~~ **Notdarlehen** der ~~Nationalbank~~ **SNB** an die Darlehensnehmerin.

5 Die Letztsicherung der Forderungen des Bundes und der SNB aus garantierten Notdarlehen ist wie folgt durch risikoadjustierte Beiträge des Bankensektors zu finanzieren.

- a. **Der Risikoprämien-Fonds wird ab Juli 2024 über einen Zeitraum von acht Jahren aufgebaut und wird mindestens 10% der privilegierten Einlagen der Banken erreichen, soweit sie nicht eine Befristung oder Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten aufweisen, die nicht entgeltlich abgelöst werden kann. Die Berechnung der Beiträge legt der Bundesrat in Absprache mit der SNB fest. Ist die Gesamtquote erreicht, kann der Bundesrat eine Erhöhung prüfen und anordnen.**
- b. **Deckt der Risikoprämien-Fonds definitive Verluste nicht vollständig, ist die Differenz innerhalb von fünf Jahren durch den Bankensektor zu decken. Die Berechnung der Beiträge legt der Bundesrat in Absprache mit der SNB fest. Er berücksichtigt dabei namentlich die Risiko- und Geschäftsstruktur der Banken.**

6 Die SNB verwaltet den Risikoprämien-Fonds im Rahmen ihres geld- und stabilitätspolitischen Mandats nach freiem Ermessen.

*Art. 32b Kreditbewilligung*

Die Bewilligung des erforderlichen Verpflichtungskredits richtet sich nach Artikel 28 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005<sup>13</sup> (FHG). **Erlauben aussenpolitische Verhältnisse keinen Aufschub, kann**



der Bundesrat vor der Zustimmung der Finanzdelegation eine Ausfallgarantie gewähren, soweit ihm das Parlament ihm dafür einen vorsorglichen Verpflichtungskredit eingeräumt hat und die Letzticherung die Interessenlage angemessen berücksichtigt.

*Art. 32c Bereitstellungsprämie, Risikoprämien, Zinsen und Kosten für Leistungen Dritter*

1 Der Bund hat Anspruch auf eine Prämie für die Bereitstellung einer Ausfallgarantie. Die Bereitstellungsprämie bemisst sich an der Höhe der Ausfallgarantie und wird im Einzelfall bestimmt.

2 Der Bund und die Nationalbank SNB haben Anspruch auf je eine Risikoprämie zur Abgeltung der mit einem ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** übernommenen Risiken. Die Risikoprämien bemessen sich an der Höhe der ausbezahlten ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** und werden im Einzelfall bestimmt. Der Bund und die Nationalbank SNB können ihre Risikoprämie insbesondere an eine veränderte Risikosituation anpassen.

3 Die Nationalbank SNB hat Anspruch auf Zinsen auf ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen**.

4 Die Nationalbank SNB belastet die Bereitstellungs- und Risikoprämien der Darlehensnehmerin im Rahmen der Darlehensgewährung und schreibt dem Bund die Bereitstellungsprämie und die ihm zustehende Risikoprämie gut.

5 Im Rahmen eines Konkursverfahrens ist die Nationalbank SNB ermächtigt und verpflichtet, die dem Bund zustehenden aufgelaufenen Bereitstellungs- und Risikoprämien im Namen des Bundes geltend zu machen.

6 Beim Bund, bei der Nationalbank SNB oder bei der FINMA angefallene Kosten für Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Gewährung, Verwaltung, Abwicklung, Überwachung und Prüfung der ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** entstehen, werden der Darlehensnehmerin auferlegt.

*Art. 32d Verträge*

Die Einzelheiten der ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen**, der Ausfallgarantie und der damit verbundenen Prämien, Zinsen und Kosten werden in Verträgen zwischen dem Bund und der Nationalbank SNB sowie zwischen der Nationalbank SNB und der Darlehensnehmerin geregelt.

*Art. 32e Rückzahlung*

Die Darlehensnehmerin muss die ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** vor anderen ~~Liquiditätshilfe-Darlehen~~, die die Nationalbank SNB ihr gewährt hat, zurückzahlen. Vorbehalten bleibt eine vorgängige Rückzahlung anderer ~~Liquiditätshilfe-Darlehen~~, die die Nationalbank SNB ihr gewährt hat, soweit für diese Darlehen aufgrund von Marktveränderungen keine ausreichenden Sicherheiten mehr bestehen oder soweit der Bund einer vorgängigen Rückzahlung in begründeten Fällen vorgängig zugestimmt hat.

*Art. 32f Pflichten der Darlehensnehmerin als Folge von ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen***

1 Während der Laufzeit des Vertrags betreffend ein ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantiertes Notdarlehen** und, bei aufgelöstem Vertrag, bis zur vollständigen Rückzahlung der ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** sowie der vollständigen Begleichung der aufge-



laufenen Zinsen und Prämien nach Artikel 32c sind der Darlehensnehmerin und ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften nicht erlaubt<sup>15</sup>:

- a. die Beschlussfassung über und die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen an Personen inner- und ausserhalb des Konzerns der Darlehensnehmerin;
- b. die Rückerstattung von Kapitaleinlagen;
- c. die Gewährung von Darlehen an die und die Rückzahlung von Darlehen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Konzernobergesellschaft.

<sup>2</sup> Die Erfüllung vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten bei Geschäften nach Absatz 1 Buchstaben b und c ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Darlehensnehmerin und die mit ihr direkt oder indirekt verbundenen Konzerngesellschaften dürfen weder Handlungen vornehmen, die die Rückzahlung der ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie-garantierten Notdarlehen~~ und die vollständige Begleichung der Zinsen und Prämien nach Artikel 32c verzögern oder gefährden könnten, noch dürfen sie Handlungen unterlassen, die der Rückzahlung dieser Darlehen und der vollständigen Begleichung der Zinsen und Prämien nach Artikel 32c dienlich sind.

<sup>4</sup> Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht, wenn die Darlehensnehmerin oder die Finanzgruppe von einer Drittgesellschaft übernommen und die Darlehensnehmerin oder die Finanzgruppe von einer Einheit der Drittgesellschaft absorbiert wird.

*Art. 32g Risikoreduktion, Überwachung und Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die FINMA ~~und die Nationalbank als Darlehensgeberin~~ ~~sorgen~~ **sorgt** nach Auszahlung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie soweit möglich dafür, dass die Risiken des Bundes aus Ausfallgarantien reduziert werden.

<sup>2</sup> Die FINMA überwacht die Verwendung der ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie-garantierten Notdarlehen~~ unter Berücksichtigung der Pflichten nach Artikel 32f und erstattet darüber dem EFD mindestens monatlich Bericht.

**Absatz 1:** Die SNB hat gegenüber Banken – auch systemrelevanten Banken – prinzipiell keine Aufsichtspflicht. Sie handelt bei der Bewirtschaftung ihrer Geschäfte in Erfüllung ihres Mandats gemäss Art. 5 NBG. Eine Controller-Funktion im alleinigen Interesse des Bundes ist sachfremd und müsste im Konfliktfall sowieso hinter die Pflichten gemäss Art. 5 NBG zurücktreten.

*Art. 32h Konkursprivileg für Forderungen aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie*

~~<sup>1</sup>Forderungen der Nationalbank aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie, die aufgelaufenen Prämien der Nationalbank und des Bundes und aufgelaufene Zinsen nach Artikel 32c werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>14</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zugewiesen.~~

~~<sup>2</sup>Innerhalb der zweiten Klasse sind die Forderungen nach Artikel 219 Absatz 4 Buchstaben a-f SchKG sowie die Forderungen aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen und die aufgelaufenen Zinsen nach Artikel 51b des vorliegenden Gesetzes vorab zu befriedigen.~~

**Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Er steht in offenem Widerspruch zu internationalen Normen**

<sup>15</sup> Vielleicht neu formulieren: «Solange ein Vertrag über ein garantiertes Notdarlehen läuft und solange nach Vertragsauflösung das garantierte Notdarlehen, die aufgelaufenen Zinsen und die Prämien nach Artikel 32c nicht vollständig zurückgezahlt sind, ist der Darlehensnehmerin und ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Folgendes untersagt:»



## und Standards.

### Art. 32i *Inanspruchnahme der Ausfallgarantie durch die SNB Nationalbank*

1 Die Inanspruchnahme der Ausfallgarantie durch die ~~Nationalbank~~ **SNB** setzt voraus, dass:

- a. die ~~Nationalbank~~ **SNB** die ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen**, die aufgelaufenen Zinsen, ihre Risikoprämie und im Namen des Bundes die aufgelaufenen Bereitstellungs- und Risikoprämien im Konkursverfahren umfassend geltend gemacht hat; und
- b. das Konkursverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

2 Allfällige weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausfallgarantie legen Bund und ~~Nationalbank~~ **SNB** im Vertrag zur Ausfallgarantie fest.

### Art. 32j *Fälligkeit der gedeckten Forderung*

Die Forderung aus einem definitiven Verlust der ~~Nationalbank~~ **SNB** aus den ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** wird 5 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Konkursverfahrens fällig.

### Art. 32k *Informationsaustausch und Datenbearbeitung*

1 Das EFD, die FINMA und die ~~Nationalbank~~ **SNB** tauschen nicht öffentlich zugängliche Informationen aus, die für den Vollzug dieses Abschnitts notwendig sind, namentlich für die Gewährung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Abwicklung von ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** sowie von Sicherheiten oder für die Marktbeobachtung.

2 Die FINMA und die ~~Nationalbank~~ **SNB** erteilen dem EFD insbesondere alle Informationen, die das EFD als wesentlich erachtet für die Bewertung der Risiken für den eidgenössischen Finanzhaushalt im Hinblick auf die Gewährung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Abwicklung von ~~Liquiditätshilfe-Darlehen~~ **Notdarlehen** und Ausfallgarantien. Das EFD leitet der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Informationen und Unterlagen weiter, die diese für die Beurteilung der ~~Liquiditätshilfe-Darlehen~~ **Notdarlehen**, der Ausfallgarantien sowie der damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen des Bundes benötigt.

3 Das EFD, die FINMA, die ~~Nationalbank~~ **SNB** und die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie die für den Vollzug dieses Abschnitts beigezogenen Dritten dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020<sup>15</sup> und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>16</sup>, und andere Informationen bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Abschnitts notwendig ist, namentlich für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung, die Prüfung und die Abwicklung von Liquiditätshilfe-Darlehen und Ausfallgarantien sowie von Sicherheiten oder für die Marktbeobachtung.

### Art. 37 *Bei Schutzmassnahmen oder im Sanierungsverfahren eingegangene Verbindlichkeiten*

Verbindlichkeiten, die die Bank mit Genehmigung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragten während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h oder während eines Sanierungsverfahrens eingehen durfte, werden im Falle einer Konkursliquidation vor allen anderen befriedigt. **Forderungen des Bundes und der SNB aus garantierten Notdarlehen sind keine Masseverbindlichkeiten.**

### Art. 46 Abs. 1 Bst. d

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- d. die Pflichten nach Artikel 32f verletzt.



**Vierzehnter a. Abschnitt: Befristete Bestimmungen über Notdarlehen Liquiditätshilfe-Darlehen, Garantien, weitere Massnahmen und fusionsbezogene Transaktionen, die gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2023<sup>17</sup> erfolgten**

*Art. 51a Geltungsbereich*

Dieser Abschnitt gilt für die ~~Liquiditätshilfe-Darlehen~~ **Notdarlehen**, Garantien, weitere Massnahmen und fusionsbezogene Transaktionen, die gestützt auf die Verordnung vom 16. März 2023<sup>18</sup> über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken in der Fassung vom 19. März 2023 (**Notverordnung**)<sup>19</sup> erfolgten.

*Art. 51b; Art. 51c*

**Die Artikel sind ersatzlos zu streichen**

*Art. 51d Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantien Garantierte Notdarlehen*

Auf ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** zwecks Fortführung der Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin, die gestützt auf die ~~Verordnung vom 16. März 2023<sup>22</sup> über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken in der Fassung vom 19. März 2023~~ **Notverordnung**<sup>23</sup>, gewährt worden sind, finden die Artikel 32a, ~~ausgenommen Absatz 3 Buchstaben b und e,~~ Artikel 32b–32k, **Artikel 37** und Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 51e sinngemäss Anwendung.

*Art. 51e Weitere Massnahmen der FINMA*

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** nach Artikel 51d kann die FINMA den vollständigen oder teilweisen Wechsel des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie des Geschäftsführungsorgans der Darlehensnehmerin verlangen und weitere Massnahmen analog nach Artikel 26 verfügen.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit ~~Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie~~ **garantierten Notdarlehen** nach Artikel 51d kann die FINMA im Zeitpunkt der Kreditbewilligung gegenüber der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe anordnen, zusätzliches Kernkapital abzuschreiben.

*Art. 51f Abweichungen vom Fusionsgesetz*

<sup>1</sup> Bei Transaktionen nach dem FusG<sup>24</sup> zwischen von der FINMA beaufsichtigten Banken, die systemrelevant oder Teil einer systemrelevanten Finanzgruppe und international tätig sind, oder ihren Gruppengesellschaften gilt Folgendes, soweit dies **unmittelbar oder mittelbar** zum Schutz der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen Finanzsystems notwendig ist:

- a. Zur Durchführung solcher Transaktionen bedarf es keiner Beschlüsse der Generalversammlungen der beteiligten Gesellschaften, sofern die FINMA der Transaktion zustimmt.
- b. Die Artikel 11, 14, 15 und 16 FusG finden keine Anwendung, sofern die FINMA der Transaktion zustimmt.
- c. Stimmt die FINMA zu, so kann von weiteren transaktionsbedingten Anforderungen des FusG abgewichen werden, sofern die besonderen Umstände dies erfordern; die FINMA konsultiert diesfalls vorgängig die betroffenen kantonalen Handelsregisterbehörden sowie das Eidgenössische Amt für das Handelsregister.

<sup>2</sup> Die Entscheide der FINMA sind für die Handelsregisterbehörden bindend.



*Art. 51g Garantie zur Verlustabsicherung*

**1 Keine Anmerkungen**

2 Für die Gewährung der Garantie zur Verlustabsicherung ist bei Dringlichkeit die Bewilligung eines erforderlichen Verpflichtungskredits nach Artikel 28 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005<sup>FHG</sup><sup>26</sup> einzuholen. Die Garantie zur Verlustabsicherung beträgt höchstens 9 Milliarden Schweizer Franken.

**3-5 Keine Anmerkungen**

*Art. 51h; Art. 51i; Art. 52a*

**Keine Anmerkungen**

**Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>29</sup>**

*Keine Anmerkungen*

**Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003**

*Art. 5 Abs. 2*

d. Sie verwaltet die Währungsreserven **und den Risikoprämien-Fonds gemäss Bankengesetz.**

**Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>33</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs**

*Art. 219 Abs. 4 Zweite Klasse Bst. g*

**Ersatzlos streichen**

*Art. 220 Abs. 1*

~~1 Die Gläubiger der nämlichen Klasse haben unter sich gleiches Recht; vorbehalten bleibt Artikel 219 Absatz 4 Zweite Klasse Buchstabe g.~~

**Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007<sup>35</sup>**

*Keine Anmerkungen*

**Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015<sup>39</sup>**

*Keine Anmerkungen*

**Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005**

*Art. 28 Abs. 1*

1 ... Er holt vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (Finanzdelegation) ein. [Bestimmungen zu Pikettpflicht, Vertretungsregeln, Versammlungspflicht inkl. Bedingungen der telefonischen, virtuellen und hybriden Versammlung, Entscheidungspflicht etc. einpflegen]



**Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997**

***Art. 7e***

**Sind dringliche Massnahmen gemäss Art. 7a bis 7d RVOG mit finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 28 FHG verbunden oder solche zu erwarten, so muss die Finanzdelegation zeitgleich mit dem Bundesrat nach Art. 16 RVOG einberufen werden.**



#### D. Weiteres Vorgehen

**Unabhängig von der vorliegenden Vorlage** ist so rasch wie möglich in Zusammenarbeit mit der WEKO, der FINMA, der SNB und dem Bund eine Umstrukturierung der UBS in für den Schweizer Bankensektor und die Schweizer Volkswirtschaft tragbare Banken zu prüfen und gegebenenfalls in die Wege zu leiten. Parallel dazu wäre eine möglichst breite Diskussion zu **Alternativen** einer Aufspaltung, etwa eine Sitzverlegung – mit allen Vor- und Nachteilen – zu führen.

Weiter ist eine grundlegende Analyse der **Natur und der Funktion von Sichteinlagen** bei Banken durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob und, falls ja, inwieweit sich ihre momentane Doppelfunktion als Spar- und Zahlungsmittel der Einleger und als Refinanzierungsquelle der Banken künftig entflechten lassen könnte. Damit einhergehen müsste eine Beantwortung der Frage, ob nicht ein Teil der Sichteinlagen – soweit sie dem alltäglichen Zahlungsverkehr dienen – die Funktion eines öffentlichen Gutes zukommt, für welche der Bund, selbst wenn er die Bereitstellung dem Privatsektor überlässt, mehr als nur eine Sicherung durch Regulierung gewährleisten müsste. Umgekehrt wären die Konsequenzen für die übrigen, heute (allenfalls nur vermeintlich) als Sichteinlagen geführten Gelder zu bestimmen, die etwa mit gesetzlichen Kündigungsfristen und entsprechend höherer Verzinsung verbunden sein könnten.

Schliesslich machen heute die **Hypotheken** über alle Banken hinweg betrachtet rund 1/3 ihrer Bilanzaktiven aus. In der Märzkrise hat die SNB auch Hypotheken der CS monetisiert, d.h. als Sicherheiten für ELA i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. e NBG akzeptiert. Im Grunde aber eignen sich Hypotheken nicht als Deckung für Zentralbankgeld, weil sie eine individuelle Bewertung und Verwaltung erfordern. Daher bestehen seit fast 100 Jahren mit der Pfandbriefbank der Hypothekarbanken und der Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken zwei Institute nach dem Pfandbriefgesetz, bei welchen Hypotheken monetisiert werden können: Darlehen, welche diese Institute insb. ihren Mitgliedbanken gegen Verpfändung von Hypotheken gewähren, refinanzieren die Institute durch Emission von Pfandbriefen, welche sie mit einem Registerpfand an ihren Darlehensforderungen sichern. Dank der Darlehen entschärft sich das bei Hypotheken sonst besonders akzentuierte Fristentransformationsproblem erheblich. Es wäre wünschenswert, wenn die Banken, in Zusammenarbeit mit der FINMA, der SNB und allenfalls weiteren Kreisen prüfen würden, ob dieses Modell nicht ausgebaut und so die inhärente Instabilität der Bankbilanzen weiter reduziert werden könnte.

Mit besten Grüßen

Corinne Zellweger-Gutknecht  
Professorin für Privatrecht und Wirtschaftsrecht, Universität Basel

Kontakt	Martin Bardenhewer
Telefon	044 292 45 05
E-Mail	<a href="mailto:martin.bardenhewer@zkb.ch">martin.bardenhewer@zkb.ch</a>
Adresse	Josefstrasse 222 8005 Zürich
Briefadresse	Postfach, 8010 Zürich

**Per e-Mail**

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 9. Juni 2023

**Vernehmlassung: Änderung des Bankengesetzes zur Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Am 24. Mai 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung 2022/80 Änderung des Bankengesetzes zur Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken eröffnet. Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit bieten, unsere Sicht in die laufenden Arbeiten der Finanzmarktbehörden einzubringen.

Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundesrats zur Schaffung eines Public Liquidity Backstop (PLB) als dritte Verteidigungslinie zur Stärkung der Liquidität einer systemrelevanten Bank, sofern dies für eine erfolgreiche Sanierung erforderlich ist. Mit der Etablierung eines PLB stärken die Schweizer Finanzmarktbehörden die Stabilität des gesamten Finanzplatzes und führen eine Fazilität ein, welche international, v.a. in Europa und den USA, seit längerem besteht und bestens etabliert ist.

Hierbei gilt es zu bedenken, dass es sich, wie auch im Erläuterungsbericht unter 3.1.1 ausgeführt, um die dritte Verteidigungslinie im Bereich der Liquidität handelt. In der ersten Verteidigungslinie der eigenen Bestände an liquiden Mitteln haben die neuen und strengeren Liquiditätsvorgaben für systemrelevante Banken (LiqV TBTF), insbesondere mit der Ausdehnung des Stresshorizonts auf ein 90-Tage-Fenster, die Krisenresistenz der einzelnen Banken im Vergleich zum bisherigen Liquiditätsregime bereits nochmals markant verstärkt. Ferner bestehen im Falle der Zürcher Kantonalbank mit einer möglichen Inanspruchnahme der Emergency Liquidity Assistance (ELA) substantielle Liquiditätsreserven, welche im TBTF-Liquiditätsregime zwar in geringem Ausmass anrechenbar sind, im weit überwiegenden Teil aber als zweite Verteidigungslinie zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir es sehr, dass in der Vorlage nunmehr mit der Einführung eines Konkursprivilegs für Forderungen der SNB eine Absicherung gefunden worden ist, welche die ursprünglich angedachte ex-ante Schadloshaltung des Bundes obsolet macht. Weiterhin positiv anzumerken ist, dass entgegen der

Vorkonsultation keine Abwälzung von Kosten und damit Risiken auf die übrigen systemrelevanten Banken mehr angedacht ist. Wir stimmen mit der Vorlage überein, dass mit der dem Bund zustehenden Bereitstellungsprämie auf der Ausfallgarantie und der dem Bund sowie der SNB zustehenden Risikoprämie auf den beanspruchten Liquiditätshilfe-Darlehen eine ausreichende Schadloshaltung von Bund und SNB gesichert ist.

Im Übrigen sind wir auch der Ansicht, dass Fehlanreize (Moral Hazard) entgegengewirkt werden muss und entsprechend betroffene SIBs während der Beanspruchung einer Ausfallgarantie für Liquiditätshilfen-Darlehen diversen Auflagen (zum Beispiel Dividendenverbot) unterliegen.

Als Verbesserungsvorschlag würden wir es begrüßen, wenn klarer zum Ausdruck gebracht würde, wo die Entscheidungskompetenz für die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB liegt. Wir interpretieren den Erläuterungsbericht so, dass der Entscheid beim EFD liegt (Erläuterungsbericht, S. 26: "Sobald das EFD zum Schluss kommt, dass eine staatliche Intervention notwendig ist, informiert es unverzüglich den Bundesrat und die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie – in Abhängigkeit von der Dringlichkeit der staatlichen Beihilfe – auch die parlamentarische Finanzdelegation."). Die Entscheidungskompetenz sollte noch klarer formuliert werden. Aufgrund der Relevanz würden wir es begrüßen, wenn diese Entscheidungskompetenz direkt im BankG in Art. 10b Absatz 2 explizit erwähnt würde.

Zusammenfassend möchten wir nochmals festhalten, dass wir die Etablierung eines PLB begrüßen, da damit der Finanzplatz Schweiz weiter gestärkt und die Liquiditätsregulierungen international angeglichen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen und stehen Ihnen gerne für ergänzende Auskünfte bzw. einen vertieften Dialog zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Zürcher Kantonalbank



Martin Bardenhever  
CFO



Dario Laterza  
Leiter Treasury

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bernherhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per E-Mail:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 15. Juni 2023

**Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer und des Zürcher Bankenverbandes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 wurden interessierte Kreise mit Frist bis 21. Juni 2023 eingeladen, sich zur Änderung des Bankengesetzes vernehmen zu lassen. Mit der Vorlage werden Änderungen des Bankengesetzes in einem Themenbereich vorgeschlagen: der Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken («Public Liquidity Backstop»).

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Der Zürcher Bankenverband (ZBV) vertritt die Interessen des Finanzplatzes gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit und engagiert sich dafür, dass Zürich auch in Zukunft ein Finanzplatz von Weltbedeutung bleibt. Aufgrund der direkten Betroffenheit des Bankenplatzes Zürich erlauben wir uns, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

**Die ZHK und der ZBV unterstützen die vorgeschlagene Änderung des Bankengesetzes. Sie erfüllt das rechtsstaatliche Gebot der Überführung der Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2023 in das ordentliche Recht.**

**Namentlich begrüssen wir die gesetzliche Verankerung des Public Liquidity Backstop (PLB) im Schweizer Recht, eines vom Financial Stability Board (FSB) international empfohlenen Instruments für Zentralbanken zur Stärkung der Systemstabilität (Stichwort «dritte Verteidigungslinie»). Die dabei aufgestellten strengen Voraussetzungen sind unseres Erachtens grundsätzlich zweckmässig und erscheinen verhältnismässig in Bezug auf die Minimierung möglicher Nebenwirkungen.**

In folgenden Punkten schlagen wir eine Ergänzung der Vorlage vor:

### **Konkretisierung der in Art. 32a Abs.2 Bst. c des Vorentwurfs genannten Anforderung bezüglich Solvenz**

Im Sinne der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Notfallplanung einer systemrelevanten Bank in einer Krisensituation regen wir an, die Kriterien für die Solvenzanforderung der FINMA präzise zu fassen. Weiter schlagen wir vor, die Formulierung so zu ergänzen, dass neben einem Sanierungsplan auch denkbare andere Konstellationen bis hin zur Abwicklung nicht ausgeschlossen sind: «...dass ein Sanierungsplan oder eine vergleichbare Massnahme vorliegt.»

### **Zeitlich unbeschränkte Einführung des Instruments zusätzlicher Liquiditätshilfe-Darlehen (ELA+) der SNB**

Der Vorentwurf sieht eine Befristung der Geltungsdauer der Bestimmungen betreffend zusätzlicher Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB (Art. 51b Absätze 1–3 sowie Artikel 51c) bis am 31. Dezember 2027 vor. Wir schlagen vor, dieses Instrument zeitlich unbeschränkt einzuführen.

Es trägt dazu bei, die zweite Verteidigungslinie weiter zu stärken und die Einleitung eines Sanierungsverfahrens zu vermeiden. Diese zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen sind zudem mit einem Konkursprivileg ausgestattet, welches im weiteren Sinne dem Aspekt einer «Sicherheit» Rechnung trägt und das Verlustrisiko der SNB erheblich reduziert.

### **Erweiterung des Katalogs zulässiger Sicherheiten gegenüber der SNB**

In diesem Zusammenhang regen wir an, dass die SNB den Katalog der zulässigen Sicherheiten sinnvoll erweitert, um die Wirksamkeit des gesamten Dispositivs weiter zu verstärken.

### **Praxisgerechte Ausgestaltung der Massnahmen im Bereich der Vergütungen**

Die in Art. 10a VE-rev. BankG vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Vergütungen sind unter den im Gesetz formulierten Konstellationen nachvollziehbar. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bereits detaillierte Vorgaben für Banken zum Umgang mit variablen Vergütungen bestehen (FINMA-Rundschreiben 2010/1 «Vergütungssysteme» und Economiesuisse, Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance).

Um im konkreten Einzelfall aussichtslose Zivilklagen aufgrund der aufsichtsrechtlichen Bestimmung zu vermeiden, schlagen wir vor, Art. 10a Abs.2 Bst. c VE-rev. BankG am Ende zu ergänzen mit «...mitverantwortlich sind, soweit Rückforderungen nach anwendbarem Recht nicht von vorneherein als aussichtslos zu betrachten sind.».

### **Zum Aspekt der Wettbewerbsverzerrung**

Wir stimmen den Ausführungen des Erläuternden Berichts zur Frage nach einer möglichen marktverzerrenden Wirkung des PLB (S.51, Ziff. 5.2) zu, wonach die Verzinsung sowie die Bereitstellung- und Risikoprämien als Ausgleich diene. Zudem sinke mit Gewährung des PLB die Wahrscheinlichkeit einer breiteren Liquiditätskrise, mithin auch die branchenimmanenten Ansteckungsrisiken.

Im Sinn der Komplettierung des Schutzdispositivs und der Stärkung der Systemstabilität regen wir dennoch an, eine künftige Ausdehnung der ELA-Fazilität der SNB auch auf nicht systemrelevante Institute als ergänzende Massnahme de lege ferenda zu prüfen.

#### **Strafbarkeit nur bei Vorsatz**

Art. 46 Abs. 1 Bst. d VE-rev. BankG stellt die vorsätzliche Verletzung der «Pflichten der Darlehensnehmerin als Folge von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie» (Art. 32f VE-rev. BankG) unter Strafe.

Am Vorsätzlichkeitserfordernis ist explizit festzuhalten. Eine Absenkung der Schwelle auf Fahrlässigkeit hätte in der Praxis kaum mehr bewältigbare Verhältnisse zur Folge und ist daher abzulehnen.

#### **Datenschutz, Bankkundengeheimnis, Öffentlichkeitsgesetz**

Im Zusammenhang mit den Russland/Ukraine-Sanktionen und den damit verbundenen Mitteilungen an das Seco haben diverse Mitgliederinstitute die Erfahrung gemacht, dass die Behördenpraxis zum Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) den durch das Datenschutzgesetz und Berufsgeheimnisse wie das Bankkundengeheimnis vorgesehenen Schutz von Informationen zu unterlaufen droht.

Wir ersuchen deshalb darum, Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2023 in ordentliches Recht überzuführen. In diesem Sinn sollen die Bestimmungen zum Informationsaustausch nach Artikel 32k sowie Artikel 51h VE-rev. BankG (und bei Gelegenheit auch das BGÖ) um eine Formulierung ergänzt werden, die sowohl dem öffentlichen Informationsinteresse als auch den berechtigten Geheimhaltungsinteressen (Datenschutz, Bankkundengeheimnis und Geschäftsgeheimnisse) ausgewogen Rechnung trägt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**



Dr. Regine Sauter  
Direktorin

**Zürcher Bankenverband**



Christian Bretscher  
Geschäftsführer